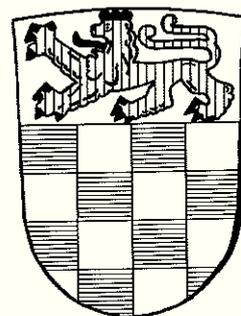


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 04.09.2017

Mit freundlichen Grüßen

Marc Knülle
Vorsitzender

ges. Bürgermeister

Klaus Schumacher

20. Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses

Sitzungsort Info, Raum 129, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 19.09.2017	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/> nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Vorsitzender

- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.07.2017**
Berichterstatter: Vorsitzender

- 3** 17/0247 **Anordnung von Tempo 30 auf qualifizierten Straßen gemäß § 45 Abs. 9 Nr. 6 in Verbindung mit § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO);
Bericht der Verwaltung**
Seite: 1 - 3 Berichterstatter: Dez. III

- 4** 17/0281 **Bebauungsplan Nr. 525/A - Dammstraße
- Beschluss über die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss);
Satzungsbeschluss**
Seite: 4 - 136 Berichterstatter: Dez. IV

- 5** 17/0282 **Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 408/1N 'Gewerbegebiet Menden-Süd',
Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §3 Abs. 1 BauGB und die §4 Abs. 1 BauGB;
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Bau**
Seite: 137 - 675 Berichterstatter: Dez. IV

- 6** 17/0266 **1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 'Pützchensweg' in der Gemarkung Hangelar, Flur 7,
Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
Seite: 676 - 732 Berichterstatter: Dez. IV

- 7** 17/0267 **2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 'Pützchensweg' in der Gemarkung Hangelar, Flur 7,
Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
Seite: 733 - 739 Berichterstatter: Dez. IV

- 8** 17/0290 **Bauanträge im Bereich des Flugplatzes Bonn/Hangelar**
Seite: 740 - 741 Berichterstatter: Dez. IV
- 9** 17/0269 **Umsetzung des Ausgleichsflächen- und Ökokontokonzpts
der Stadt Sankt Augustin;
Sachstandsbericht der Verwaltung**
Seite: 742 - 745 Berichterstatter: Dez. IV
- 10** 17/0289 **Vorstellung des integrierten Klimaschutzkonzepts der Stadt
Sankt Augustin und des Energiepolitischen Arbeitsprogram-
mes im Rahmen des European Energy Awards eea**
Seite: 746 - 752 Berichterstatter: Dez. IV
- 11** **Anträge der Fraktionen**
- 11.1.1 17/0234 Ladestationen auf privaten Grundstücken
CDU
Seite: Berichterstatter: Dez. IV
- 12** **Anfragen und Mitteilungen**
- 12.1 Anfragen
Berichterstatter: Dez. IV
- 12.2 Mitteilungen
Berichterstatter: Dez. IV

Nicht öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Vorsitzender
- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 12.07.2017**
Berichterstatter: Vorsitzender
- 3** **Anträge der Fraktionen**
Berichterstatter: Dez. IV
- 4** **Anfragen und Mitteilungen**

 - 4.1 Anfragen
Berichterstatter: Dez. IV
 - 4.2 Mitteilungen
Berichterstatter: Dez. IV

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 31.07.2017

Drucksache Nr.: 17/0247

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.09.2017	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Anordnung von Tempo 30 auf qualifizierten Straßen gemäß § 45 Abs. 9 Nr. 6 in Verbindung mit § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO); Bericht der Verwaltung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 59/2016 ist am 14.12.16 die Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Kraft getreten. Darin wurde in § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO normiert, dass innerörtlich streckenbezogen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern angeordnet werden können.

Inzwischen liegen auch die Verwaltungsvorschriften mit folgendem Wortlaut hierzu vor:

„Zu Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ wird folgende Randnummer angefügt:

13 XI. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter

Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.“

Vor diesem Hintergrund wurde eine Beurteilung für die in Frage kommenden Einrichtungen vorgenommen:

1. AWO Kita „Pedalo“, Johann-Quadt-Str. 5, Meindorf (L 16)
2. Kita „Casa Lu“, Bonner Straße 104, Mülldorf (B 56)
3. Kita „Alter Bahnhof“, Niederpleis (L 143)
4. Neues Altenwohnheim Bonner Straße, Ort, (B 56)
5. Ev. Kita „Emmaus-Garten“, von-Galen-Straße 28 a (Gemeindestraße)

Zu 1.)

Die Voraussetzungen zur Anordnung von Tempo 30 liegen nach übereinstimmender Einschätzung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde, des Landesbetriebs Straßen NRW sowie der Kreispolizeibehörde vor. Entsprechend den Betriebszeiten der Kita wurde daher in einem angemessenen Streckenbereich Tempo 30 angeordnet.

Zu 2.)

Die Voraussetzungen zur Anordnung von Tempo 30 liegen nicht vor, da der Zugang zu der Kita nach Einfahrt auf den Parkplatz über den hinteren Gebäudebereich erfolgt.

Zu 3.)

Die Voraussetzungen zur Anordnung von Tempo 30 liegen nach übereinstimmender Einschätzung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde, des Landesbetriebs Straßen NRW sowie der Kreispolizeibehörde vor. Entsprechend der Betriebszeiten der Kita wurde daher in einem angemessenen Streckenbereich Tempo 30 angeordnet.

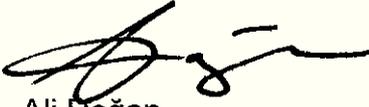
Zu 4.)

Die Voraussetzungen zur Anordnung von Tempo 30 liegen nicht vor, da der Zugang zu der Einrichtung über den Parkplatz des angrenzenden Supermarkts bzw. die Gebäuderückseite erfolgt.

Zu 5.)

Die Voraussetzungen zur Anordnung von Tempo 30 liegen nach übereinstimmender Einschätzung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde sowie der Kreispolizeibehörde vor. Entsprechend den Betriebszeiten der Kita wurde daher in einem angemessenen Streckenbereich Tempo 30 angeordnet.

In Vertretung



Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 28.08.2017

Drucksache Nr.: 17/0281

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.09.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.10.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 525/A - Dammstraße - Beschluss über die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss); Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, sämtliche Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 525/A Dammstraße“ abgegeben wurden, entsprechend der in Anlage 3 formulierten Vorschläge der Verwaltung zu behandeln.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“ einschließlich Begründung und örtlicher Bauvorschriften als Satzung.

Sachverhalt / Begründung:

1. Anlass

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 28.10.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“ aufzustellen. Der Bebauungsplan regelt den Neubau der bestehenden Kindertageseinrichtung Rasselbande an der Wellenstraße im Ortsteil Mülldorf.

Laut bisher gültigem Bebauungsplan Nr. 515 „An der alten Turnhalle“ ist die Fläche, auf der der Neubaustandort für die Kindertageseinrichtung geplant ist, derzeit als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten-Freifläche“ festgesetzt. Aus diesem Grund

wurde die Überplanung der Fläche im Rahmen einer Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 525 „Dammstraße“ angestrebt.

2. Verfahren

Die Planaufstellung erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung. In Folge dessen wurde gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB, bezugnehmend auf § 13 Abs. 2 und 3 BauGB auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Die Auslegung der Planung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 21.11.2016 bis zum 23.12.2016 statt.

3. Städtebauliche Zielsetzung

Mit der Bauleitplanung im Geltungsbereich werden folgende Ziele verfolgt.

- Verbesserung der örtlichen Versorgung im Bereich der Kindertagespflege durch einen Neubau der bereits am Standort befindlichen Kindertageseinrichtung Rasselbande nach zeitgemäßen Bau-, Ausstattungs- und Betreuungsstandards.
- Hierzu gehört aus planungsrelevanter Sicht eine angemessene räumliche Ausstattung des Areals der zukünftigen Kindertagesstätte für ein ausreichend dimensioniertes Außenareal und eine zeitgemäße Raumplanung, bezogen auf die bestehenden Betreuungs- und baulichen Anforderungen.
- Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Neuordnung von Stellplätzen auf dem zukünftigen Areal der Kindertageseinrichtung

4. Wesentliche Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren

Die wesentlichen Anregungen und Kritikpunkte, die in Stellungnahmen während des Verfahrens vorgebracht wurden, werden nachfolgend kurz erläutert:

Rhein-Sieg-Kreis – Planungsamt

Der Rhein-Sieg-Kreis, hier das Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung – Fachbereich 01.3 – (vormals Kreisplanungsamt) teilte u. a. mit, dass neben der Beachtung des Zeitraums vom 01.10. bis zum 28.02. für die Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen im Plangebiet angrenzende Vegetations- und Gehölzbestände während der Bautätigkeiten nach DIN 18920 entsprechend vor Beeinträchtigungen zu schützen sind. Diese Vorgaben wurden ebenfalls entsprechend in den Hinweisen des Bebauungsplans übernommen.

Ebenfalls wurde durch die gleiche Stelle mitgeteilt, dass das Plangebiet im Falle eines mittleren Hochwasserereignis (HQ100) und eines extremen Hochwasserereignisses (HQextrem) betroffen ist. Nach Prüfung der Hochwasserkarten kann von Seiten der Verwaltung

eine Betroffenheit im Falle eines HQ100 ausgeschlossen werden. Aufgrund der Betroffenheit des Plangebiets im Falle eines HQextrem wurden in den Bebauungsplan entsprechende Hinweise aufgenommen, die auf die Betroffenheit hinweisen und für die Bauausführung eine eigenverantwortliche Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Schäden empfehlen.

Ebenfalls wird vom Rhein-Sieg-Kreis angeregt, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und entsprechend festzusetzen. Nach Sicht der Verwaltung stehen die Festsetzungen des Bebauungsplans einem Einsatz von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. dem Einsatz erneuerbarer Energien im Rahmen der Bauausführung und des zukünftigen Betriebs der Kindertagesstätte nicht entgegen. Allerdings wird darauf verwiesen, dass die Baumaßnahmen zum Neubau der Kindertagesstätte ohnehin als städtische Maßnahmen umgesetzt werden. Es steht der Stadt somit frei, falls gewünscht, entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, ohne dass diese auf der Ebene der Bauleitplanung durch textliche oder zeichnerische Festsetzungen vorab geregelt werden müssen. Entsprechende Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans werden von Seiten der Verwaltung daher abgelehnt – zumal hierdurch eine erneute Offenlage des Bebauungsplans nötig wäre.

Wahnbachtalsperrenverband

Von Seiten des Wahnbachtalsperrenverbandes wird auf § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung verwiesen, wonach die Möglichkeit der ortsnahe Versickerung von Niederschlagswässern geprüft werden soll. Aufgrund der Bodenkarte NRW, die die Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet als „bedingt geeignet“ angibt, wird eine geohydrologische Untersuchung empfohlen.

Zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit wurde durch die Verwaltung ein geohydrologisches Gutachten (siehe Anlage 7) beauftragt. Im Gutachten wurde der Nachweis erbracht, dass das Niederschlagswasser entsprechend der Wasserschutzgebietsverordnung im Plangebiet versickert werden kann. Ebenfalls enthält das Gutachten Aussagen zur Ausgestaltung und Dimensionierung für eine Rigolen-Entwässerung (für unverschmutzte Niederschlagswässer) und eine Mulden-Entwässerung (für Niederschlagswässer auf Stell- und Verkehrsflächen).

5. Redaktionelle Anpassungen des Entwurfs

Es wurden geringfügige Anpassungen in den textlichen Festsetzungen vorgenommen:

- In Festsetzung A1 wurde das Wort „Fläche“ ergänzt
- In Festsetzung A2 wurden Satzteile umgestellt und ein Nebensatz gestrichen.
- In Festsetzung A3 wurde das Wort „Landesrecht“ durch das Wort „Landesbauordnung NRW“ ersetzt.

Bei den Hinweisen wurden folgende Punkte in Folge von erhobenen Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ergänzt:

- B 2 Hinweise zur Wasserschutzgebietsverordnung
- B 4 Erdbebengefährdung
- B 5 Mutterboden
- B 6 Kampfmittelbeseitigung
- B 7 Abfallwirtschaft
- B 8 Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwegen

- B 9 Hochwassergefahr und Hochwasserrisiko

In die Planzeichnung wurde nachrichtlich eine bestehende Stromversorgungsleitung innerhalb des Plangebiets eingetragen.

Die Anpassungen sind rein redaktioneller Art bzw. dienen der inhaltlichen Klarstellung; die Ergänzung der Hinweise bzw. der Planzeichnung besitzen ausnahmslos nachrichtliche Natur; sie erfordern daher keine erneute Auslegung der Planung. Die hierdurch sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen wurden in Anlage 5 entsprechend kenntlich gemacht. Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet und ergänzt

6. Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, die eingegangenen Stellungnahmen - wie in Anlage 3 dargestellt - zu behandeln und den Bebauungsplan Nr. 525 „Dammstraße“ einschließlich Begründung (Anlagen 6 und 8) als Satzung zu beschließen.

7. Auswirkungen

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 525/A „Dammstraße“ wird dieser rechtskräftig. Der rechtskräftige Bebauungsplan bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau der Kindertagesstätte im Plangebiet.

In Vertretung

 Rainer Gleß
 Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

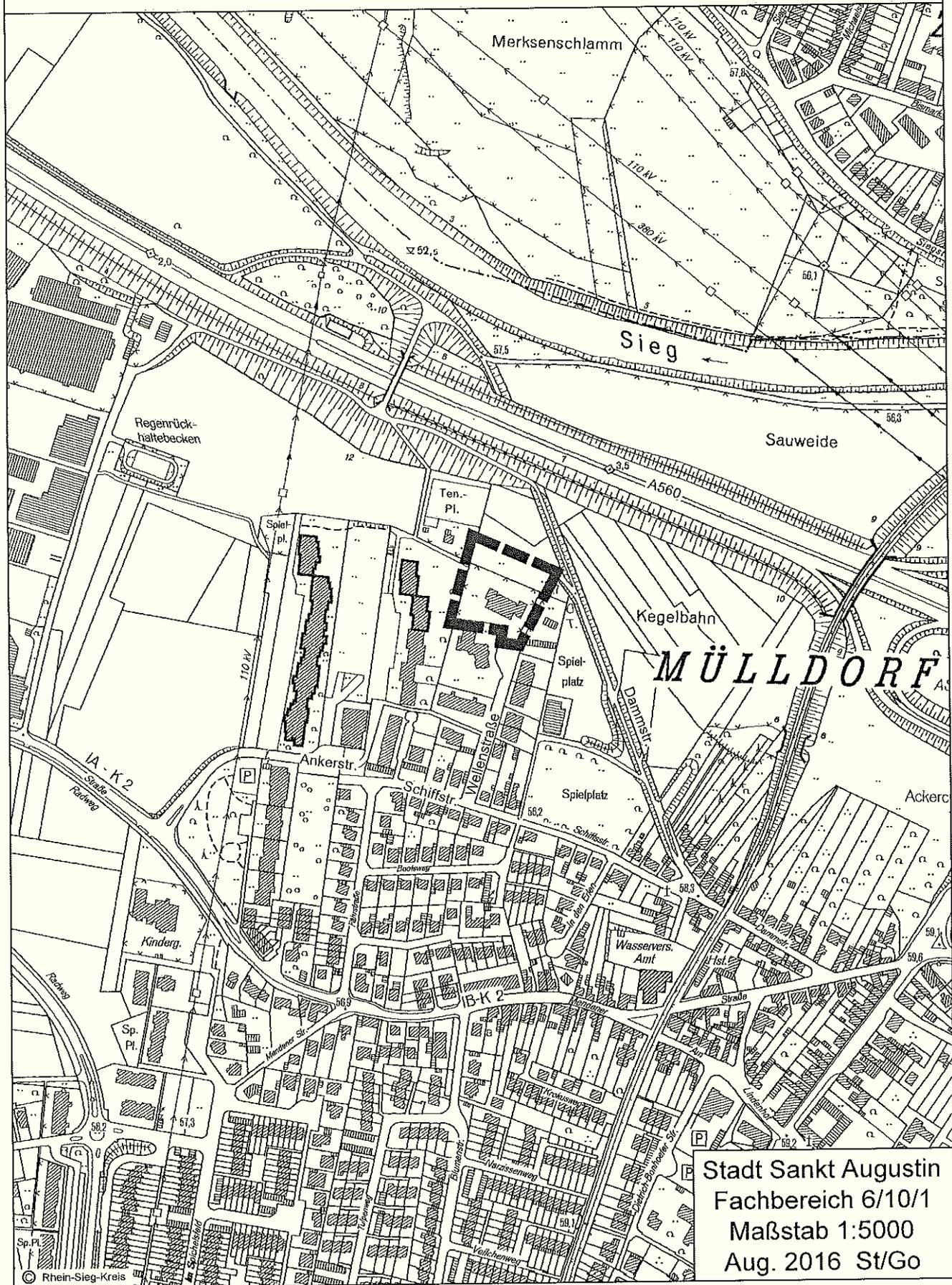
Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Antje A

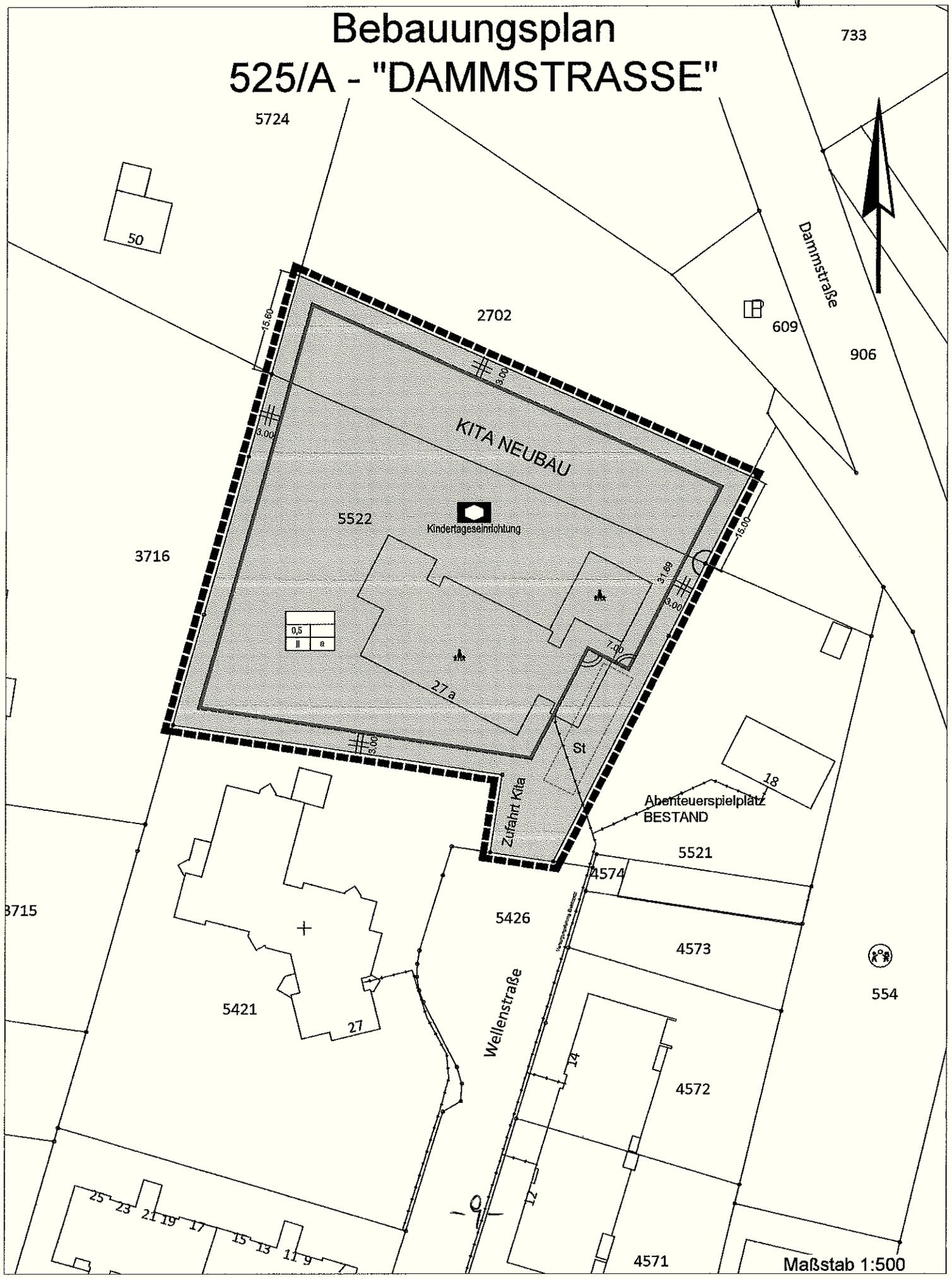
GELTUNGSBEREICHSP BEBAUUNGSPLAN NR. 525/A "DAMMSTRASSE" SANKT AUGUSTIN



Stadt Sankt Augustin
Fachbereich 6/10/1
Maßstab 1:5000
Aug. 2016 St/Go

Anlage 2

Bebauungsplan 525/A - "DAMMSTRASSE"



0,5	
II	a

Maßstab 1:500

Stadt Sankt Augustin

ABWÄGUNG

**der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1
Abs. 7 BauGB zum Bebauungsplan
Nr. 525/A „Dammstraße“**

Fassung zum Satzungsbeschluss vom 24.08.2017

1. BETEILIGUNGSSCHRITTE UND EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

A Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zeitraum: vom 21.11.2016 bis einschließlich 12.12.2016

Beteiligte Träger öffentlicher Belange und eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
	Fachbehörden				
A 1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	katrin.rosenberg@bezreg-koeln.nrw.de sandra.frauenrath@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 - Städtebau, Bauaufsicht Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	stefan.haentjes@bezreg.koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	jutta.berthelmann@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	guenter.rupp@bezreg-koeln.nrw.de wolfgang.raffel@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	peter.schiffer@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 6	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25 44135 Dortmund	Registatur-do@bra.nrw.de	mit E-Mail vom 16.11.2016	mit Brief vom 07.12.2016	
A 7	Geologischer Dienst NRW De-Greif-straße 195 47803 Krefeld	poststelle@gd.nrw.de	mit E-Mail vom 16.11.2016	mit Brief vom 21.12.2016	
A 8	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Luftverkehr Am Bonnehof 35 40474 Düsseldorf	Luftverkehr-bauleitplanung@brd.nrw.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		

Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“
 ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange – Fassung zum Satzungsbeschluss vom 24.08.2017

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 9	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 Kampfmittelbeseitigungsdienst Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf	kbd@brd.nrw.de	mit E-Mail vom 16.11.2016	mit E-Mail vom 30.11.2016	1. Stellungnahme 2. Übersichtsplan
A 10	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Hauptstelle Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen		Nicht beteiligt		
A 11	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahniederlassung Krefeld Hansastraße 2 47799 Krefeld	Plan3.ni-kr@strassen.nrw.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 12	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionainiederlassung Rhein-Berg Albertstraße 22 51643 Gummersbach	Kontakt.ml.rb@strassen.nrw.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf Kreweistraße 7 53783 Eitorf	Gerd.hoenscheid@wald-und-holz.nrw.de ralf.langer@wald-und-holz.nrw.de rhein-sieg-erft@wald-und-holz.nrw.de	mit E-Mail vom 16.11.2016	mit E-Mail vom 28.11.2016	Stellungnahme
A 14	Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	DirK-Vorbeugung.Rhein-Sieg-Kreis@polizei.nrw.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung – Fachbereich 01.3 - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de gabriele.stroewe@rhein-sieg-kreis.de	mit E-Mail vom 16.11.2016	mit Brief vom 23.12.2016	
A 16	Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Immobilienmanagement Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	Franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de post@lvr.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 17	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland Postfach 2140 50250 Pulheim	Bkd.denkmalpflege@lvr.de	mit Schreiben vom 16.11.2016		
A 18	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endericher Straße 133 53115 Bonn		mit Brief vom 16.11.2016		
A 19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf	Wbwestluw4toeb@bundeswehr.org	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 20	Bundespolizeidirektion Sankt Augustin Bundesgrenzschutzstraße 100 53757 Sankt Augustin	bpoid.sanktaugustin.sb34@polizei.bund.de ludger.niemann@polizei.bund.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		

-12-

Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“
 ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange – Fassung zum Satzungsbeschluss vom 24.08.2017

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 21	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Postfach 1551 53705 Siegburg	info@wasserverband-rsk.de sigrid.roehrich@wasserverband-rsk.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
	Sonstige Behörden				
A 22	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Köln Domstraße 55-73 50668 Köln	k.poststelle@blb.nrw.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 23	Finanzamt Sankt Augustin	poststelle@FA-5222.fn-nrw.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), Direktion Dortmund	VA-TOEB.Dortmund@bundesimmobilien.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
	Nachbarkommunen				
A 25	Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt	Stadtplanungsamt@bonn.de Amtsleitung.Amt61@bonn.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 26	Bundesstadt Bonn, Kataster- und Vermessungsamt	Amt62.Anruegungen@bonn.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 27	Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung Frankfurter Straße 97 53773 Hennef	iris.hamann@hennef.de norbert.schuessler@hennef.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 28	Stadt Königswinter, Geschäftsbereich Planen und Bauen Obere Straße 8 53639 Königswinter	stadtplanung@koenigswinter.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 29	Stadt Siegburg Nogenter Platz 10 53721 Siegburg	bauleitplanung@siegburg.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 30	Stadt Troisdorf Kölner Str.176 53840 Troisdorf	ChrispeelsC@troisdorf.de GoedeckeU@troisdorf.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
	Ver- und Versorgungsunternehmen, Leitungsträger, Verkehrsunternehmen				
A 31	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net	mit E-Mail vom 16.11.2016	mit E-Mail vom 24.11.2016	

1/31

Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“
 ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange – Fassung zum Satzungsbeschluss vom 24.06.2017

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 32	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West Deutz-Mülheimer Straße 22-24 50679 Köln	obsimm-klr-baurecht@deutschebahn.com	mit E-Mail vom 16.11.2016	mit Brief vom 17.11.2016	
A 33	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung West, Bonner Talweg 100 53113 Bonn	TI-NL-West.PTI-24@telekom.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 34	Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH	unterberg@adkb.de nadine.grabe@hangelar.info	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 35	Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37 – 39 50667 Köln	Christian.Westedt@nahverkehr-rheinland.de burkhard.fahl@nvr.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 36	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Schlieringhof 10-14 45329 Essen	fremdplanung@pledoc.de	mit E-Mail vom 16.11.2016	mit E-Mail vom 22.11.2016	1. Stellungnahme 2. Leitungsplan
A 37	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG mbH) Pleiser Hecke 4 53721 Siegburg	udo.otto@ars.rsag.de Birgit.kremer@rsag.de raif.mundorf@rsag.de sascha.vankeken@rsag.de	mit E-Mail vom 16.11.2016	mit E-Mail vom 20.12.2016	Stellungnahme
A 38	Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH Steinstraße 31 53844 Troisdorf-Sieglar	michael.deurer@rsvg.de Frank.wiedemann@rsvg.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 39	RWE Regionalzentrum Sieg Friedrichstraße 60 57072 Siegen	RZSiegSiegburgPoteingang@rwe.com	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 40	Westnetz GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	auskunft.gas@westnetz.de Stellungnahmen@westnetz.de	mit E-Mail vom 16.11.2016	mit E-Mail vom 21.11.2016	Leitungsplan
A 41	Rhein-Sieg-Netz Bachstraße 3 53721 Siegburg	Juergen.fey@rhein-sieg-netz.de matthias.wazinski@rhennag.de	mit E-Mail vom 16.11.2016	mit Brief vom 21.11.2016	
A 42	Stadtwerke Bonn GmbH Theaterstraße 24 53111 Bonn	ulrike.wallau@stadtwerke-bonn.de R-fliegenschaften@stadtwerke-bonn.de	mit E-Mail vom 16.11.2016	mit E-Mail vom 22.12.2016	
A 43	ThyssenGas GmbH Kampstraße 49 44137 Dortmund	leitungsauskunft@thyssengas.com	mit E-Mail vom 16.11.2016	mit Brief vom 21.11.2016	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 44	Unitymedia Group	Bauleitplanung-Krefeld@unitymedia.de ZentralePlanungND@umkbow.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 45	Wahnachtalsperrenverband Siegelsknippen 1 53721 Siegburg	Vera.foerster@wahnbach.de guenther.holst@wahnbach.de andreasvenzke@wahnbach.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 46	Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin Mendener Straße 23 53757 Sankt Augustin		mit Brief vom 16.11.2016		
A 47	Wasserbeschaffungsverband Thomasberg Siebengebirgsstraße 150 53639 Königswinter	michael.heinze@wbv-thomasberg.de stefan.piesker@wbv-thomasberg.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
Wirtschaft, Einzelhandel und Gewerbe					
A 48	Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	Regina.lange@wfg-sankt-augustin.de stephanie.harke@wfg-sankt-augustin.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 49	Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. Am Hof 26 a 53113 Bonn	uwe.stefhan@ehvbonn.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 50	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln	Kilp@hwk-koeln.de kraemer@hwk-koeln.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 51	IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	schmitz-temming@bonn.ihk.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 52	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis Gartenstraße 11 50765 Köln	rheinkreise@lwk.nrw.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 53	Kreisbauernschaft Bonn-Rhein-Sieg e.V. Frankfurter Str. 61 a 53721 Siegburg	siegburg@kb.rlv.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
Kirchen, soziale Verbände und Einrichtungen					
A 54	Erzbistum Köln 50606 Köln	traegerbeteiligungen@erzbistum-koeln.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 55	Katholischer Seelsorgebereich Sankt Augustin, Pastoralbüro Alte Marktstraße 45 53757 Sankt Augustin	pastoralbuero@katholisch-sankt-augustin.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 56	Landeskirchenamt Düsseldorf Hans-Böckler-Straße 7 40476 Düsseldorf	anita-lipinski@ekir-lka.de LKA@ekir-lka.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 57	Evangelische Kirchengemeinde Ort Pauluskirchstraße 3 53757 Sankt Augustin	staugustin.ekir.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		
A 58	Evangelische Kirchengemeinde Niederpleis und Müldorf Schulstraße 57 53757 Sankt Augustin	gemeindebuero@ev-kirche-niederpleis.de	mit E-Mail vom 16.11.2016		

B Beteiligung der Öffentlichkeit / Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Zeitraum: vom 21.11.2016 bis einschließlich 12.12.2016

Eingegangene Stellungnahmen: Keine

-16-

2. INHALT UND ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

A Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

A 6	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Nr.	Inhalt des Schreibens
A 6.1	<p>Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>..., die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener Bergwerksfelder, als auch außerhalb eroschener Bergwerksfelder. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbauähnlichen Einwirkungen nicht zu rechnen</p>

A 6		Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
A 6.2	Auch ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkung derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
A 7		Geologischer Dienst	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
A 7.1	Erdbebengefährdung (..) Zum o.g. Verfahren wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW. Mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt; die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone zuzuordnen Stadt Sankt Augustin 1 / T Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskarte für Bauwerke gemäß DIN 4149:20058 und der entsprechenden Bedeutungswerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere für große Wohnanlagen, Krankenhäuser etc. und auch für Kindertagesstätten.	Der Anregung wird gefolgt Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen	
A 7.2	Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	Der Anregung wird gefolgt Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen	
A 9		Kampfmittelräumdienst	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
A 9.1	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständigen Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen	

A 9	Kampfmittelräumdienst		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	lich zu verständigen.	
A 9.2	Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundergriffe.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen	
A 13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	...gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Natur- und Landschaftsschutz Gegen die beabsichtigte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die in der ASP I in Kapitel 6.2 aufgeführten Artenschutzmaßnahmen bei der Realisierung des Vorhabens zwingend umgesetzt werden. Neben den oben genannten Artenschutzmaßnahmen ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten. Danach dürfen die geplanten Gehölzrodungen sowie die Baufeldräumung nur im Zeitraum vom 1. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres erfolgen. Angrenzende Vegetations- und Gehölzbestände sind während der Bautätigkeiten nach der DIN 18920 vor Beeinträchtigungen zu schützen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen
A 15.2	Abfallwirtschaft	Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Meindorf. Der Einbau von Recyclingbaustoffen in den Bereichen dieser Wasserschutzzone ist - nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis - nur unter versiegelten Flächen zulässig. im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungsweg des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfall Wirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen

A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Der Anregung wird teilweise gefolgt.
A 15.3	<p>Hochwassergefahr und Hochwasserrisiko</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächenbereich des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes nach den Hochwasserfahren-/Hochwasserrisikokarten bei einem mittleren Hochwasserereignis, HQ 100 und bei einem extremen Hochwasserabfluss, HQ extrem betroffen ist.</p> <p>Unter nachfolgendem Link sind die jeweiligen Szenarien und Karten einsehbar: http://www.flussaebiete.nrw.de/index.Dd/HWRMRL/Gebietsansicht/Siea System hier: Blatt 007</p> <p>Im Interesse eines vorbeugenden Hochwasserschutzes der zu errichtenden Anlagen bzw. einer Schadensminimierung im Hochwasserfall wird daher auf eine geeignete eigenverantwortliche Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Überflutungsschäden hingewiesen.</p> <p>Auf die Fachveröffentlichung „Hochwasserfibel, -Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (v. März 2015) wird aufmerksam gemacht. Unter folgendem Link ist diese aufrufbar: http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten/BMU/Poolis/Broschueren/hochwasserschutzfibelbf.pdf</p>	<p>Eineunmittelbare Betroffenheit im Falle eines mittleren Ereignisses HW 100 ist anhand der gültigen Hochwasserfahrkarte-/ Hochwasserrisikokarten nicht erkennbar. Die Betroffenheit des Plangebietes im Falle eines extremen Hochwasserereignis (HQ extrem) ist allerdings aus den o.a. Kartenwerken ersichtlich.</p> <p>In den Bebauungsplan wurden entsprechende Hinweise sowie der Anregung folgend ein Hinweis für eine eigenverantwortliche Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Überflutungsschäden aufgenommen.</p>
A 15.4	<p>Erneuerbare Energien</p> <p>Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Sankt Augustin hat aus den mannigfaltigen Untersuchungen zum Stadtentwicklungskonzept 2025 und zum FNP einen „Fahrplan für den Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Sankt Augustin“ erarbeitet, der u.a. vielfältige Aspekte auf der Ebene der Gebäudeplanung und -bewirtschaftung darstellt. Die geforderten Maßnahmen entsprechend der Erfordernisse des Klimaschutzes werden im Rahmen dieser freiwilligen Selbstverpflichtung der Kommune bereits auf der Ebene der Hochbauplanung berücksichtigt und umgesetzt. Die innerhalb des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen und Regelungen stehen diesen Maßnahmen nicht entgegen.</p> <p>Da durch den Bebauungsplan auf einer Fläche für den Gemeinbedarf, im Besitz der Stadt Sankt Augustin, planungsrechtlich eine bauliche Anlage geregelt wird, die nur entweder als städtische Maßnahme oder wenigstens unter den Maßgaben der Stadt errichtet werden kann, bedarf es auf der Ebene der Bauleitplanung keine weiteren Vorgaben für Maßnahmen zum Klimaschutz, dessen Umsetzung die Stadt nicht auch auf der Ebene der Gebäudeplanung und Errichtung fordern bzw. umsetzen kann.</p>
A 31	Amprion GmbH	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	... im Geltungsbereich der o.a. Bebauungsplan verlaufen keine Hochspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

19

A 32 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West	
Nr.	Inhalt des Schreibens
	... die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstufungnahme: Bezüglich der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.
Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 36 PLEdoc GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens
	...mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. (...)
Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 37 Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft (RSAG)	
Nr.	Inhalt des Schreibens
	(...) Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben. Aus den beigefügten Unterlagen entnehmen wir, dass die Abfallentsorgung an der öffentlichen Straße „Wellenstraße“ erfolgt. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der BGI 5104 und RASSt 06.
Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan übernommen
A 40 Westnetz GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens
	...wird danken für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir im Plangebiet Versorgungsanlagen betreiben. Die Lage entnehmen Sie bitte der beigefügten Bestandsplankopie. Wir bitten Sie, diese Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Im Zuge der Bauausführung werden wir diese Leitungen bei Bedarf dem Bauvorhaben anpassen.
Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
	Der Anregung wird gefolgt
A 41 Rhein-Sieg Netz	
Nr.	Inhalt des Schreibens
	Gegen das o.a. Bauvorhaben bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir bitten um frühzeitige Terminabstimmung für die Abtrennung des Gasnetzanschlusses.
Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 42		Stadtwerke Bonn GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
	...namens und im Auftrag der Bonn Netz GmbH, der Energie- und Wasserversorgung Bonn Rhein-Sieg GmbH und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH teilen wir mit, dass gegen die Planung keinerlei Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
A 43		Thyssengas GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
	(...) Durch die o.g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. Nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
A 44		Unitymedia	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
	(...) Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. (...)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
A 45		Wahnachtalsperrenverband	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
A 45.1	... bzgl. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 525/A „Dammstraße“ bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Leitungen oder sonstige Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes sind nicht betroffen. Auf die Lage innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzbereiches „Untere Sieg“ und die daraus resultierende Regelungen wurde hingewiesen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
A 45.2	Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sollte unter Verweis auf §4 der Wasserschutzbereichsverordnung die Möglichkeit der ortsnahen Versickerung von Niederschlagswasser geprüft werden. Gemäß der Bodenkarte NRW wird die Versickerungseignung mit „bedingt geeignet“ angegeben, so dass eine geohydrologische Untersuchung sinnvoll erscheint.	Der Anregung wird gefolgt Die Versickerungseignung des Bodens innerhalb des Plangebietes wurde innerhalb eines geohydrologischen Gutachtens überprüft. Eine Versickerung der Niederschlagswässer entsprechend der Maßgaben der Wasserschutzbereichsverordnung ist demnach möglich.	
A 46		Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
	...gegen den o.g. Bebauungsplan haben wir keine Bedenken. (...)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

21

A 51	IHK Bonn/Rhein-Sieg	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	...gegen die o.g. Maßnahme der Stadt Sankt Augustin bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 52	Landwirtschaftskammer	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Gegen die o.g. Planung der Stadt Sankt Augustin bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, grundsätzlich keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Planungen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- 22 -

Seite 4



Stadt Sankt Augustin
Tag: 22. Nov. 2016
Amt: 6/10
Ablichtung für Amt

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 •
50679 Köln

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Fachdienst 6/10
Planung und Liegenschaften
Herr Becker
Markt 1
53757 Sankt Augustin

22.11.16

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 0221 141-3797
Telefax 0221 141-2244
karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com
Zeichen FRI-W-L(A) TÖB-KÖL-16-11236 (Sa 19425)

17.11.2016

Ihr Zeichen: ohne

Ihre Nachricht vom 16.11.2016

**Bebauungsplan Nr. 525/A *Dammstraße* der Stadt Sankt Augustin;
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Becker,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Bezüglich der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V. 
Strauß

i.A. 
Sandkühler

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

Stadt Sankt Augustin
Tag: 23. Nov. 2016
Amt: 6/10
Ablichtung für Amt

rhein-sieg-netz

4/23.11.16

Rhein-Sieg Netz GmbH - Bachstraße 3 - 53721 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 – Planung und Liegenschaften
Herr Oliver Becker
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Rhein-Sieg Netz GmbH

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.95921-0
Telefax 02241.95921-323

info@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

Durchwahl 374

Faxwahl 277

Absender Jürgen Fey

Datum 21.11.2016

juergen.fey@rhein-sieg-netz.de

Bebauungsplan Nr. 525/A, Sankt Augustin, Dammstraße
Abbruch des Kindergartengebäudes
Ihre Mail vom 16.11.2016016

Sehr geehrter Herr Becker,

gegen das o. a. Bauvorhaben bestehen unsererseits keine Bedenken.

Wir bitten um frühzeitige Terminabstimmung für die Abtrennung
des Gasnetzanschlusses.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg Netz GmbH

i. A. Matthias Wazinski

i. A. Jürgen Fey

Anlage

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 431 378
BIC COKSDE33XXX
IBAN DE6537050299000431378

Geschäftsführer
Dr. Bernd Ganser

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156
USt-Id-Nr.: DE297440162

Ein Unternehmen der  **rhenag**
EnergieBüro.rhein-sieg-netz.de

Stadt Sankt Augustin
Tag: 28. Nov. 2016
Amt: 6/10
Ablichtung für Amt



4/29.11.16

Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10
Markt 1
53757 Sankt Augustin

**Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation**

Ihre Zeichen Herr Becker
Ihre Nachricht 16.11.2016
Unsere Zeichen N-L-D/An 2016-TÖB-1177
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-8431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail Leitungsauskunft
@thyssengas.com

Dortmund, 21. November 2016

Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 16.11.2016 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

**Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:
Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund**

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH

i. V. Radtke
i. V. Radtke

i. V. Anke
i. V. Anke

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Axel Botzenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dahmen
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFFXXX

USt.-IdNr. DE 119497635

Von: <stefan.schugt@westnetz.de>
An: <Bauleitplanung@sankt-augustin.de>
CC: <wilfried.koenen@westnetz.de>
Datum: 21.11.2016 15:03
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 525/A *Dammstraße*; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB
Anlagen: Sankt Augustin Bebau.525A Dammstr..pdf

Sehr geehrter Herr Stiepel,

wir danken für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir im Plangebiet Versorgungsanlagen betreiben.

Die Lage entnehmen Sie bitte der beigefügten Bestandsplankopie.

Wir bitten Sie, diese Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Im Zuge der Bauausführung werden wir diese Leitungen bei Bedarf dem Bauvorhaben anpassen.

freundlichem Gruß

Stefan Schugt
Westnetz GmbH
Regionalzentrum Sieg
Netzplanung/Dokumentation
Lindenstraße 62, 53721 Siegburg
T intern 752-240
T extern 02241/542-240
Fax 02241/542-277
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung: Heinz Büchel, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HR B 25719
USt.-IdNr. DE 8137 98 535

Der Inhalt dieser Nachricht ist nur in Verbindung mit einer schriftlichen Bestätigung rechtsverbindlich.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: o.becker@sankt-augustin.de [mailto:o.becker@sankt-augustin.de]
Gesendet: Mittwoch, 16. November 2016 15:49
Cc: Felix Stiepel
Betreff: Bebauungsplan Nr. 525/A *Dammstraße*; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 525/A *Dammstraße* gemäß * 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.*

Laut gültigem Bebauungsplan Nr. 515 *An der alten Turnhalle* ist die Fläche, auf der der Neubaustandort für die KiTa geplant ist, derzeit als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung *Kindergarten-Freifläche* festgesetzt. Eine Bebauung der Fläche ist laut Bebauungsplan ausgeschlossen. Aus diesem Grund wird die Überplanung der Fläche im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 525 *Dammstraße* angestrebt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Mülldorf in der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1 am nördlichen Siedlungsrand. Der Geltungsbereich umfasst vollständig das Grundstück Siegburg-Mülldorf, Flur 1; Flurstück 5522 sowie einen Teil des nördlich angrenzenden Flurstücks Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstück 2702. Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW * Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß * 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach * 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Gleichzeitig zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden der Entwurf des Bebauungsplans nebst den zugehörigen Unterlagen und den örtlichen Bauvorschriften in der Zeit

vom 21.11.2016 bis einschließlich 23.12.2016

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr
dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr
freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle die Planungen betreffenden Pläne, Unterlagen und Gutachten können ab sofort im Internet unter dem Link

http://www.sankt-augustin.de/cms123/bauen_stadtentwicklung_umwelt_verkehr/stadtentwicklung/aktuelle_planverfahren_buergerbeteiligung/artikel/48927/

aufgerufen und eingesehen werden.

Ich darf Sie bitten, Ihre Stellungnahme bis zum 23.12.2016 an die Email-Adresse

Bauleitplanung@sankt-augustin.de

zuzuleiten.

Sollte innerhalb dieser Zeitspanne keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehe ich davon aus, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Stiepel unter Tel. 0 22 41 * 243 273 oder per EMail unter felix.stiepel@sankt-augustin.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Becker
Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften - Markt 1
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-267
Fax: 02241/243-77267 [mailto: o.becker@sankt-augustin.de](mailto:o.becker@sankt-augustin.de)

53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-267
Fax: 02241/243-77267 [mailto: o.becker@sankt-augustin.de](mailto:o.becker@sankt-augustin.de)

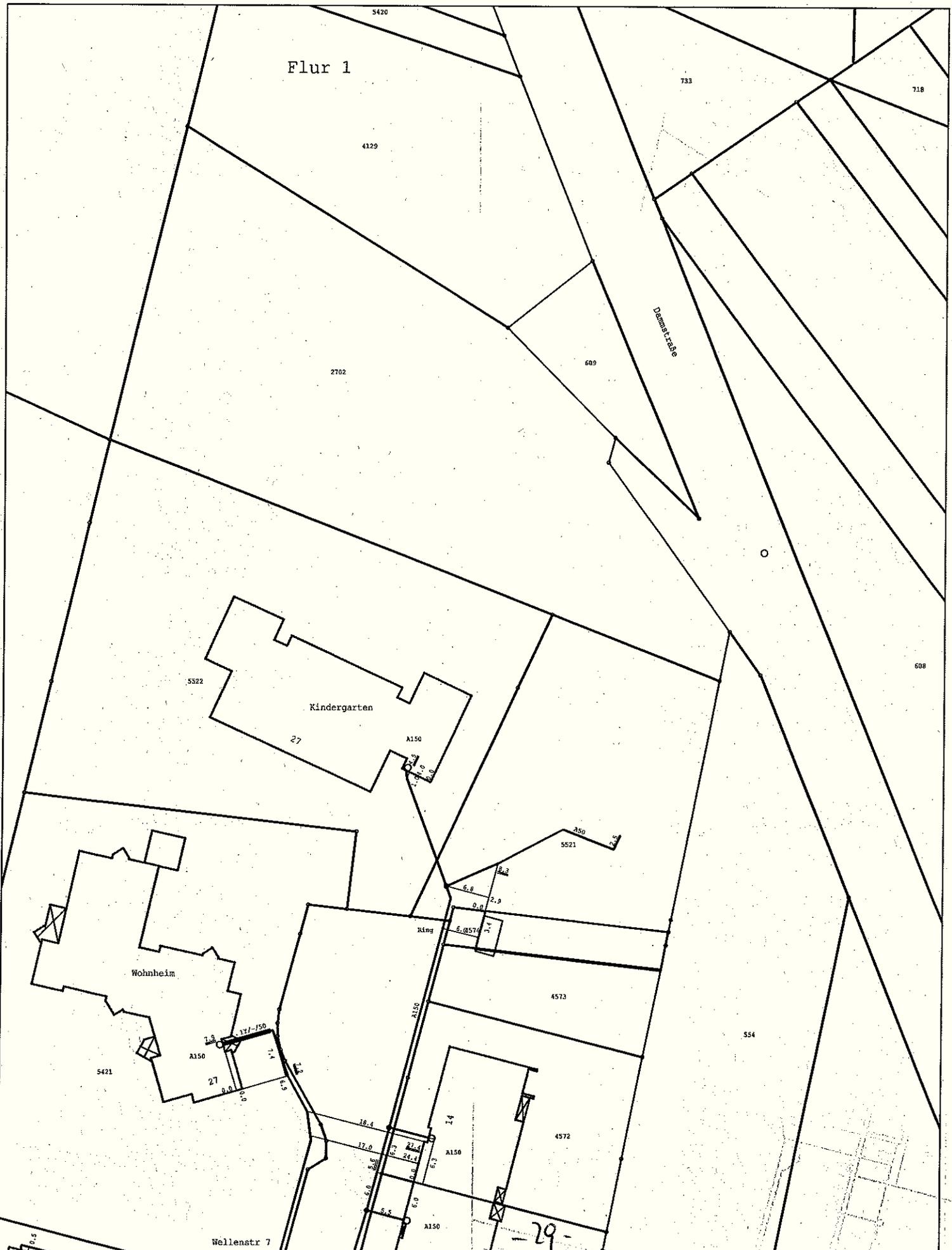
Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister Markt 1 - 53757 Sankt Augustin

<http://www.sankt-augustin.de>

Die Herstellung von Papier benötigt Energie und Rohstoffe.
Sparen Sie pro DIN A4 Seite ca. 250 ml Wasser, 10 g Holz und 40 Wh
Energie:

Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist, die Umwelt dankt es Ihnen.

Der Inhalt dieser Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Die E-Mail wurde beim Ausgang auf Viren geprüft. Es wird jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle geraten. Eine Haftung für Virenfreiheit ist ausgeschlossen.



ACHTUNG: Die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen.
 Unsere "Schutzanweisung für Versorgungsanlagen" ist zwingend zu beachten. Dieser Plan ist max. 3 Wochen gültig.

ZEICHENERKLÄRUNG (Auszug)

NSP-Kabel / Frltg	_____
NSP-Kabel / Frltg	_____
SP-Kabel / Frltg	_____
Steuerkabel / -frltg	_____
Breitbandkabel / -rohr	_____
Planung / in Bau	_____
Lage unbekannt	_____

Datum	17.11.2016
Name	Schugt
Fel.:	
Kontaktab	
1:500	



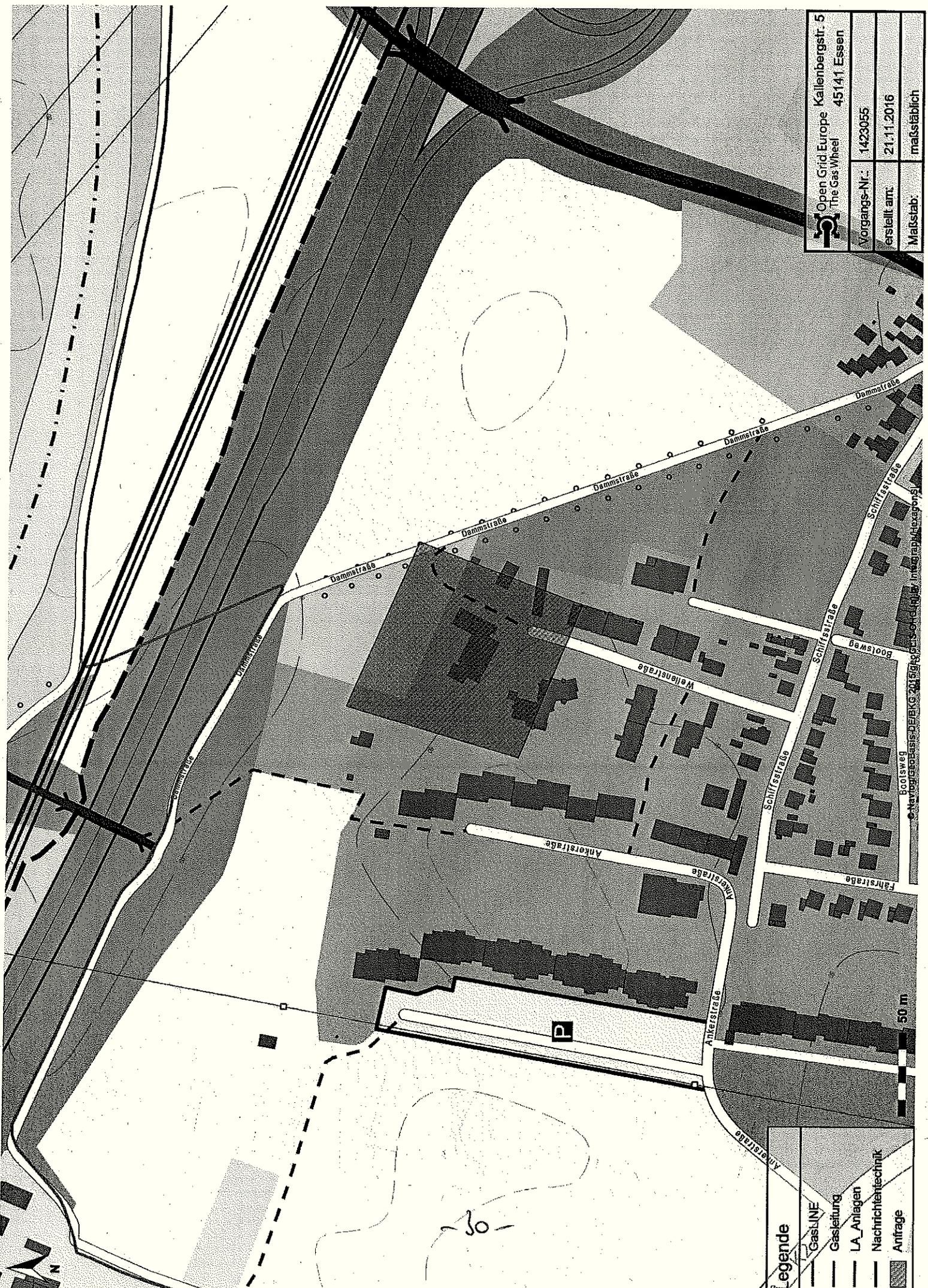
STROM Netz

Sankt Augustin
 Bebaungsplan 525/A Dammstraße

Plan - Nummer
 25846285


Open Grid Europe Kallenbergstr. 5
 The Gas Wheel 45141 Essen

Vorgangs-Nr.:	1423055
erstellt am:	21.11.2016
Maßstab:	maßstablich



Legende

	GasLINE
	Gasleitung
	LA-Anlagen
	Nachrichtentechnik
	Anfrage

-30-

Felix Stiepel - Ihre Anfrage vom 16.11.2016, Unser Zeichen 1423055

Von: "Hansen, Britta" <britta.hansen@pledoc.de>
An: "'Bauleitplanung@sankt-augustin.de'" <Bauleitplanung@sankt-augustin.de>
Datum: 22.11.2016 10:22
Betreff: Ihre Anfrage vom 16.11.2016, Unser Zeichen 1423055
Anlagen: 1423055_Uebersicht_468993.pdf; 1423055_Stellungnahme_nb_UE.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 16.11.2016,
Bebauungsplan Nr. 525A "Dammstraße" in Sankt Augustin
ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 1423055.

In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigefügt, unsere Stellungnahme 1423055
einschließlich zugehöriger Unterlagen m. d. B. um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEDOC GmbH
Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH
Gladbecker Straße 404, 45326 Essen
<http://www.pledoc.de>

Online-Leitungsauskunft:
<http://www.bil-leitungsauskunft.de>

Geschäftsführung: Kai Dargel
Amtsgericht Essen HRB 9864

Ist der Empfänger dieser Nachricht nicht der Adressat dieser E-Mail, darf er deren Inhalt nicht
verwenden, weitergeben, reproduzieren oder auf andere Weise nutzen. Eine entsprechende
Unterlassungsverpflichtung gilt auch für seine Mitarbeiter und/oder Empfangsbevollmächtigten.

The information contained in this message is confidential or protected by law. If you are not the
intended recipient, please contact the sender and delete this message! Any unauthorized copying
of this message or unauthorized distribution of the information contained herein is prohibited.

-31-

Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung

PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledod.de

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung,
Fachdienst Planung und Liegenschaften
Markt 1
53754 Sankt Augustin

zuständig Ralf Sulzbacher
Durchwahl 0201/36 59 - 325

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Becker	16.11.2016	PLEdoc GmbH	1423055	21.11.2016

Bebauungsplan Nr. 525A "Dammstraße" in Sankt Augustin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Kal Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledod.de • Internet: www.pledod.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Geschäftsführer: Kal Dargel

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 8020



Felix Stiepel - AW: Bebauungsplan Nr. 525/A *Dammstraße*; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB

VCh: ZentralePlanungND <ZentralePlanungND@unitymedia.de>
An: "Bauleitplanung@sankt-augustin.de" <Bauleitplanung@sankt-augustin.de>
Datum: 23.11.2016 13:08
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 525/A *Dammstraße*; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB
Anlagen: AntwOrt_213115.pdf

Sehr geehrter Herr Becker,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Herzliche Grüße

Zentrale Planung
 Network Deployment



www.unitymedia.de

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel
 Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 65984
 Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

—Ursprüngliche Nachricht—

Von: o.becker@sankt-augustin.de [mailto:o.becker@sankt-augustin.de]
 Gesendet: Mittwoch, 16. November 2016 15:46
 Cc: Felix Stiepel
 Betreff: Bebauungsplan Nr. 525/A *Dammstraße*; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgenden Beschluss gefasst: *Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 525/A *Dammstraße* gemäß * 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.*

Lauf gültigem Bebauungsplan Nr. 515 *An der alten Turnhalle* ist die Fläche, auf der der Neubaustandort für die Kita geplant ist, derzeit als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung *Kindergarten-Freifläche* festgesetzt. Eine Bebauung der Fläche ist laut Bebauungsplan ausgeschlossen. Aus diesem Grund wird die Überplanung der Fläche im Rahmen der Nebaustellung des Bebauungsplans Nr. 525 *Dammstraße* angestrebt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Mülldorf in der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1 am nördlichen Siedlungsrand. Der Geltungsbereich umfasst vollständig das Grundstück Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstück 5522 sowie einen Teil des nördlich angrenzenden Flurstücks Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstück 2702. Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW * Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß * 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach * 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Gleichzeitig zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden der Entwurf des Bebauungsplans nebst den zugehörigen Unterlagen und den örtlichen Bauvorschriften in der Zeit

vom 21.11.2016 bis einschließlich 23.12.2016

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr
 dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr
 freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr
 dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr
 freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

öffentlich ausgelegt.

Alle die Planungen betreffenden Pläne, Unterlagen und Gutachten können ab sofort im Internet unter dem Link www.stiepelf.de eingesehen und heruntergeladen werden.

- 33 -

http://www.sankt-augustin.de/cms123/bauen_stadtentwicklung_umwelt_verkehr/stadtentwicklung/aktuelle_planverfahren_buergerbeteiligung/artikel/48927/

aufgerufen und eingesehen werden.

Ich darf Sie bitten, Ihre Stellungnahme bis zum 23.12.2016 an die Email-Adresse

Bauleitplanung@sankt-augustin.de

zuzuleiten.

Sollte innerhalb dieser Zeitspanne keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehe ich davon aus, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Stiepel unter Tel. 0 22 41 * 243 273 oder per EMail unter felix.stiepel@sankt-augustin.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Oliver Becker
Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften - Markt 1
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-267
Fax: 02241/243-77267 [mailto: o.becker@sankt-augustin.de](mailto:o.becker@sankt-augustin.de)

Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister
Markt 1 - 53757 Sankt Augustin
<http://www.sankt-augustin.de>

Die Herstellung von Papier benötigt Energie und Rohstoffe.
Sparen Sie pro DIN A4 Seite ca. 250 ml Wasser, 10 g Holz und 40 Wh Energie:
Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist, die Umwelt dankt es Ihnen.

Der Inhalt dieser Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Die E-Mail wurde beim Ausgang auf Viren geprüft. Es wird jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle geraten. Eine Haftung für Virenfreiheit ist ausgeschlossen.

-34-



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Sankt Augustin
Herr Oliver Becker
Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Bearbeiter(in): Frau Schröder
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-153
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 213115

Datum
23.11.2016

Seite 1/1

Bebauungsplan Nr. 525/A *Dammstraße*

Sehr geehrter Herr Becker,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@unitymedia.de oder

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführer: Lutz Schüller (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

-35-

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Stadt Sankt Augustin

Der Geschäftsführer

Wahnachtalsperrenverband · Siegelstücken · 53721 Siegburg

Tag: 21. Nov. 2016

Amt: 6170
Abteilung für

Planungs- u. Bauabteilung
Ihr Ansprechpartner: Herr Venzke
Funktion: Fachgebietsleiter
Aktenzeichen:
Unser Zeichen: PB/TM-Ve
Email: andreas.venzke@wahnbach.de
Tel: 02241/128-117
Fax: 02241/128-119

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung)
Markt 1
53757 Sankt Augustin

4/24.11.16

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 16.11.2016

Datum: 23.11.2016

Bebauungsplan Nr. 525/A "Dammstrasse"

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 525/A „Dammstrasse“ bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Leitungen oder sonstige Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes sind nicht betroffen. Auf die Lage innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Untere Sieg“ und die daraus resultierenden Regelungen wurde hingewiesen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sollte unter Verweis auf §4 der Wasserschutzgebietsverordnung die Möglichkeit der ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser geprüft werden. Gemäß der Bodenkarte NRW wird die Versickerungseignung mit „bedingt geeignet“ angegeben, so dass eine geohydrologische Untersuchung sinnvoll erscheint.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Andreas Venzke

- 36 -

Von: Oliver Becker
An: Stiepel, Felix
Datum: 24.11.2016 12:59
Betreff: Wtrlt: AW: Bebauungsplan Nr. 525/A *Dammstraße*; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB

Von: Oliver Becker
An: Stiepel, Felix
Datum: 24.11.2016 12:59
Betreff: Wtrlt: AW: Bebauungsplan Nr. 525/A *Dammstraße*; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB

s.u.

Im Auftrag

Oliver Becker
Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften -
Markt 1
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-267
Fax: 02241/243-77267mailto: o.becker@sankt-augustin.de

>>> "Hasenburg, Volker" <volker.hasenburg@amprion.net> 24.11.2016 11:22 >>>
Vg. 107185 24.11.2016 11:21

Sehr geehrter Herr Becker,

im Geltungsbereich der o. a. Bebauungsplan verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Freundliche Grüße
Volker Hasenburg
Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen - Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15772
T extern +49 231 5849 15772
Fax +49 231 5849 15667
<mailto:volker.hasenburg@amprion.net>
www.amprion.net
Aufsichtsrat: Hans-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund-
Handelsregister-Nr. HR B 15940
UST-IdNr. DE 8137 61 356

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: o.becker@sankt-augustin.de [<mailto:o.becker@sankt-augustin.de>]

Gesendet: Mittwoch, 16. November 2016 15:47

Cc: Felix Stiepel

Betreff: Bebauungsplan Nr. 525/A *Dammstraße*; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgenden Beschluss gefasst: Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 525/A Augustin beschließt, den Entwurf

Dammstraße gemäß * 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.*

Laut gültigem Bebauungsplan Nr. 515 *An der alten Turnhalle* ist die Fläche, auf der der Neubaustandort für die KiTa geplant ist, derzeit als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung *Kindergarten-Freifläche* festgesetzt. Eine Bebauung der Fläche ist laut Bebauungsplan ausgeschlossen. Aus diesem Grund wird die Überplanung der Fläche im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 525 *Dammstraße* angestrebt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Mülldorf in der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1 am nördlichen Siedlungsrand. Der Geltungsbereich umfasst vollständig das Grundstück Siegburg-Mülldorf, Flur 1; Flurstück 5522 sowie einen Teil des nördlich angrenzenden Flurstücks Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstück 2702. Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW * Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß * 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach * 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Gleichzeitig zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden der Entwurf des Bebauungsplans nebst den zugehörigen Unterlagen und den örtlichen Bauvorschriften in der Zeit

vom 21.11.2016 bis einschließlich 23.12.2016

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr
dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr
freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle die Planungen betreffenden Pläne, Unterlagen und Gutachten können ab sofort im Internet unter dem Link

http://www.sankt-augustin.de/cms123/bauen_stadtentwicklung_umwelt_verkehr/stadtentwicklung/aktuelle_planverfahren_buergerbeteiligung/artikel/48927/

aufgerufen und eingesehen werden.

Ich darf Sie bitten, Ihre Stellungnahme bis zum 23.12.2016 an die Email-Adresse

Bauleitplanung@sankt-augustin.de

zuzuleiten.

Sollte innerhalb dieser Zeitspanne keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehe ich davon aus, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Stiepel unter Tel. 0 22 41 * 243 273 oder per EMail unter felix.stiepel@sankt-augustin.de.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Auftrag

Oliver Becker
Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften - Markt 1
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-267
Fax: 02241/243-77267mailto: o.becker@sankt-augustin.de

Oliver Becker
Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften - Markt 1
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-267
Fax: 02241/243-77267

Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister
Markt 1 - 53757 Sankt Augustin
<http://www.sankt-augustin.de>

Die Herstellung von Papier benötigt Energie und Rohstoffe.
Sparen Sie pro DIN A4 Seite ca. 250 ml Wasser, 10 g Holz und 40 Wh
Energie:
Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist, die Umwelt
dankt es Ihnen.

Der Inhalt dieser Mail ist ausschließlich für den bezeichneten
Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder
diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den
Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie
die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Die E-Mail
wurde beim Ausgang auf Viren geprüft. Es wird jedoch wegen der Gefahr
auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle geraten. Eine
Haftung für Virenfreiheit ist ausgeschlossen.

Stadt Sankt Augustin
Tag: 28. Nov. 2016
Amt: *6/10*
Ablichtung für Amt



Wasserversorgungs-GmbH
Sankt Augustin

Mendener Straße 23
53757 Sankt Augustin

Telefon: 02241 233-0
Telefax: 02241 233-50
E-Mail: service@wvg-sanktaugustin.de
www.wvg-sanktaugustin.de

Öffnungszeiten:

Mo: 07:30 – 12:00 Uhr
12:45 – 17:00 Uhr
Di – Do: 07:30 – 12:00 Uhr
12:45 – 16:30 Uhr
Fr: 07:30 – 13:00 Uhr

Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin · Postfach 17 54 · 53735 Sankt Augustin

Stadt Sankt Augustin
FB Stadtplanung u. Bauordnung
Herrn Stiepel
Markt 1

53757 Sankt Augustin

6/29.11.16

Ansprechpartnerin
Frau Drees

Telefon
02241/233-36

E-Mail
c.drees@wvg-sanktaugustin.de

Datum:
24. November 2016

Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“

Hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Ihr Schreiben vom 16. November 2016 / Ihr Zeichen: 6/10-be.)

Sehr geehrter Herr Stiepel,

gegen den o. g. Bebauungsplan haben wir keine Bedenken.

Für weitere Rückfragen können Sie mich unter der o. g. Rufnummer erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserversorgungs-GmbH
Sankt Augustin

[Handwritten Signature]
im Auftrag

- 40 -

Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Claudia Feld-Wielpütz
Geschäftsführer: Wilhelm Roth
Sitz: Sankt Augustin
Amtsgericht: Slegburg HRB 186
Steuer-Nr.: 222/5726/0126

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
BLZ: 370 502 99
Konto: 033 000 001
IBAN: DE65 3705 0299 0033 0000 01
BIC: COKS DE33 XXX

Raiffeisenbank Sankt Augustin eG
BLZ: 370 697 07
Konto: 1 005 075 013
IBAN: DE87 3706 9707 1005 0750 13
BIC: GENO DED1 SAM

Postbank Köln
BLZ: 370 100 50
Konto: 135 308 506
IBAN: DE71 3701 0050 0135 3085 06
BIC: PBNK DEFF 370

Von: Schäfer, Britta<Britta.Schaefer@wald-und-holz.nrw.de>
An: "bauleitplanung@sankt-augustin.de" <bauleitplanung@sankt-augustin.de>
Datum: 28.11.2016 10:57
Betreff: Bebauungsplan Nr. 525/A, "Dammstraße"
Anlagen: BPL_525A_Stellungnahme161128.docx.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

angefügte Stellungnahme übersende ich Ihnen zur weiteren Verwendung.

Sollten Sie zusätzlich ein Schreiben mit Originalunterschrift benötigen bitte ich um eine entsprechende Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Britta Schäfer
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf
Dienstgebäude Eitorf
Hoheit/Zentrale Dienste
Krewelstr. 7
53783 Eitorf

Tel: 02243/9216-18
Fax: 02243/9216-85
E-Mail: britta.schaefer@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de
www.menschwald.nrw.de



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

PER MAIL

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 –Planung u. Liegenschaften-
Markt 1
53757 Sankt Augustin

bauleitplanung@sankt-augustin.de

28.11.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-24.115 RFA 04
bei Antwort bitte angeben

Frau Schäfer
FG Hoheit/Zentrale Dienste

Telefon 02243 921618
Telefax 02243 921685

britta.schaefer@wald-und-holz.nrw.de



Bebauungsplan Nr. 525/A, „Dammstraße“, Sankt Augustin

Ihre Mail vom 16.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus forstfachlicher Sicht seitens
des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erf keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schäfer

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erf
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon 02243 9216-0
Telefax 02243 9216-85
Rhein-Sieg-Erf@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

372411

372611

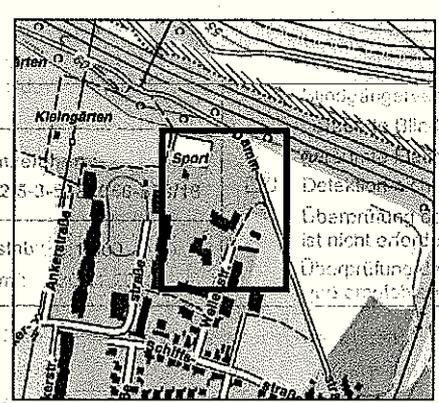


**Bezirksregierung
Düsseldorf**

**Aktenzeichen :
22.5-3-5382056-558/16**

Maßstab : 1:1.000
Datum : 30.11.2016

Legende	
	ausgewertete Fläche(n)
	Blindgängerverdacht
	geräumte Blindgänger
	geräumte Fläche
	Detektion nicht möglich
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
	Laufgraben
	Panzergraben
	Schützenloch
	Stellung
	militär. Anlage



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

-43-

Von: Michael Stoffels
An: bauleitplanung
Datum: 30.11.2016 10:52
Betreff: Wtrlt: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan Nr. 525/A *Dammstraße* in Sankt Augustin
Anlagen: 5382056-558-16.pdf; 5382056-558-16_Karte.pdf

** Vertraulich **
z.k.

Herr Stoffels

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich 1/ Ordnung
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Büro N 8
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241/243-403
Fax: 02241/24377403 oder
02241/243316

>>> "Brand, Peter" <Peter.Brand@brd.nrw.de> 30.11.2016 10:50 >>>
Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten am 16.11.2016 für das Objekt Bebauungsplan Nr. 525/A *Dammstraße* einen Antrag auf Luftbildauswertung gestellt.

Hiermit übersende ich Ihnen das Ergebnis der Luftbildauswertung.

Der Vorgang wird bei uns unter dem Aktenzeichen 22.5-3-5382056-558/16/ geführt.

Ich bitte Sie, bei zukünftigen Schriftwechsel dieses Aktenzeichen immer anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Brand

Dienstgebäude:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf

Postanschrift:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf
kbd@brd.nrw.de<<mailto:kbd@brd.nrw.de>>

Postanschrift:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf
kbd@brd.nrw.de<<mailto:kbd@brd.nrw.de>>

Telefon : +49 - (0) 211 - 475 - 9710
Fax : +49 - (0) 211 - 475 - 9040
www.brd.nrw.de<<http://www.brd.nrw.de>>

Telefon : +49 - (0) 211 - 475 - 9710
Fax : +49 - (0) 211 - 475 - 9040
www.brd.nrw.de<<http://www.brd.nrw.de>>

http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefährnenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/2012-02-24_Antrag_auf_Kampfmitteluntersuchung.pdf
http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefährnenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Diese E-Mail sowie etwaige Anlagen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail. Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt, auf welche Weise auch immer, zu verwenden. Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch von uns zugesandte, mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Sankt Augustin
Ordnungsamt
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Datum 30.11.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382056-558/16/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Sankt Augustin, Bebauungsplan Nr. 525/A *Dammstraße*

Ihr Schreiben vom 16.11.2016

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugründeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 2

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

Habicht

(Habicht)

Von: "Mundorf, Ralf" <ralf.mundorf@rsag.de>
An: "bauleitplanung@sankt-augustin.de" <bauleitplanung@sankt-augustin.de>
CC: "Kremer, Birgit" <birgit.kremer@rsag.de>
Datum: 20.12.2016 14:51
Betreff: Bebauungsplan Nr. 525-A, Dammstraße
Anlagen: Bebauungsplan Nr. 525-A, Dammstraße.pdf

Sehr geehrter Herr Becker,

anbei finden Sie die gewünschte Stellungnahme.

Ich wünsche Ihnen frohe Festtage und einen guten Rutsch ins Jahr 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Mundorf

RSAG AöR – 53719 Siegburg



Stadt Sankt Augustin
Planung und Liegenschaften
Markt 1
53737 Sankt Augustin

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

19. Dezember 2016

Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“

Sehr geehrter Herr Becker,

danke für Ihre Mitteilung vom 16. November 2016.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus den beigefügten Unterlagen entnehmen wir, dass die Abfallentsorgung an der öffentlichen Straße „Wellenstraße“ erfolgt.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104** und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

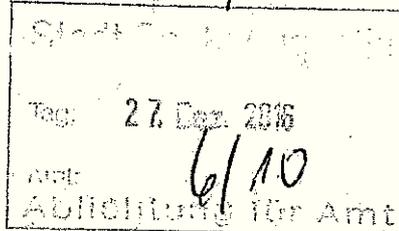
Udo Otto

Ralf Mundorf



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10, Hr. O. Becker
Markt 1
53757 Sankt Augustin



Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 897-0
Fax +49 (0) 21 51 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Herr Dr. Miara
Durchwahl: 897-380
E-Mail: miara@gd.nrw.de
Datum: 21.12.2016
Gesch.-Z.: 31:130/8603/2016

Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“, Stadt Sankt Augustin
Ihre Email vom 16.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Becker,

zur o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Erdbebengefährdung (Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel. 02151-897-258)
Zum o. g. Verfahren wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist¹.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der **Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen** (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- o **Stadt Sankt Augustin:**

1 / T

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere für große Wohnanlagen, Krankenhäuser etc. und auch für Kindertagesstätten.

¹ **Bemerkung:** DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsatz zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützwerke und geotechnische Aspekte“.

51

Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. S. Miara)

Von: <Bornstedt@bonn.ihk.de>
An: <bauleitplanung@sankt-augustin.de>
Datum: 21.12.2016 10:34
Betreff: TÖB-Beteiligung Bebauungsplan Nr. 525/A
Anlagen: 20161221_Bebauungsplan Nr. 525A Dammstraße.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

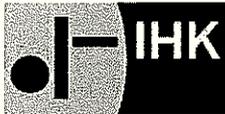
anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme der IHK Bonn/Rhein-Sieg zum im
Betreff genannten Verfahren.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit und einen guten Übergang
ins neue Jahr 2017.

Freundliche Grüße
Till Bornstedt

IHK Bonn/Rhein-Sieg
Abt. I Handel, Raumplanung, Tourismus, Verkehr
Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel.: 0228 / 22 84 - 145
Fax: 0228 / 22 84 - 223
E-Mail: bornstedt@bonn.ihk.de
Web: <http://www.ihk-bonn.de>

Ausbildung auf einen Klick: www.jetzt-ausbilden.de



Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Stadt Sankt Augustin
Herrn Oliver Becker
Fachdienst 6/10-Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen
Abt.I/BS
Ihr Ansprechpartner
Till Bornstedt
E-Mail
bornstedt@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 - 145
Telefax
(0228) 22 84 - 223

21.12.2016

Betreff: Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“
Hier: TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Becker,

gegen die o.g. Maßnahme der Stadt Sankt Augustin bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
i.A.

Till Bornstedt
Referent Handel, Bauleitplanung, Verkehr

Von: Oliver Becker
An: Stiepel, Felix
Datum: 22.12.2016 15:07
Betreff: Wtrlt: B-Plan 525 A "Dammstraße"
Anlagen: 6-10-1-BB-Plan 525-A Dammstraße.pdf

s.u.

Oliver Becker
Stadt Sankt Augustin
Fachbereich 2 - Kämmerei -
Markt 1
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-203
Fax: 02241/243-77203
mailto: o.becker@sankt-augustin.de

>>> Ellen Mueller 22.12.2016 14:57 >>>
Hallo Herr Becker,

die Stellungnahmen der fachlichen Bereich sind beigefügt.

Mit freundlichem Gruß
Ellen Müller
Stadtverwaltung Sankt Augustin
FB 7-Tiefbau-
Tel. 02241/243-412
mueller.ellen@sankt-augustin.de

Von: Ellen Mueller ✓
An: Gross, Christine ✓ Richter, Willi ✓ Schmidt, Lothar ✓ Schwamborn, Bernd ✓
Datum: 30.11.2016 15:10
Betreff: Wtrlt. Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Anlagen: Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

**** Vertraulich ****
Hallo zusammen,

Ich bitte um eine Stellungnahme bis **Freitag, den 23.12.2016**.

Mit freundlichem Gruß
Ellen Müller
Stadtverwaltung Sankt Augustin
FB 7-Tiefbau-
Tel. 02241/243-412
mueller.ellen@sankt-augustin.de

Nachrichten-ID: 583EEDD2.C3F : 87 : 34951
Betreff: Wtrlt: Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“, Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Erstellt von: Ellen.Mueller@sankt-augustin.de
Geplantes Datum:
Erstellungsdatum: 30.11.2016 15:10
Von: Ellen Mueller

Empfänger

Empfänger	Aktion	Datum/Uhrzeit	Kommentar
 po01.domsec1	Zugestellt	30.11.2016 15:10	
An: Willi Richter (Willi.Richter@sankt-augustin.de)	Gelesen	01.12.2016 10:43	
 po03.domsec1	Zugestellt	30.11.2016 15:10	
An: Bernd Schwamborn (Bernd.Schwamborn@sankt-augustin.de)	Gelesen	30.11.2016 15:12	
An: Christine Gross (Christine.Gross@sankt-augustin.de)	Gelesen	30.11.2016 18:57	
	Gelöscht	30.11.2016 17:30	
	Getilgt	30.11.2016 17:32	
An: Lothar Schmidt (Lothar.Schmidt@sankt-augustin.de)	Gelesen	30.11.2016 15:30	

Post-Offices

Post-Office	Zugestellt	Route
po01.domsec1	30.11.2016 15:10	sankt-augustin.de
po03.domsec1	30.11.2016 15:10	sankt-augustin.de

Dateien

Datei	Größe	Datum/Uhrzeit
MAIL		
NACHRICHT	1108	30.11.2016 15:10

Optionen

Ablaufdatum: Keine
Antwort erbeten bis: Keine
Automatisch löschen: Nein
Betreff verdeckt: Nein
Empfänger benachrichtigen: Ja
Priorität: Standard
Sicherheit: Vertraulich
Zustellung nach: Sofort

Datensatz-ID

Datensatz-ID: 583EEBE2.domsec1.po01.100.1783831.1.2317.1
Gemeinsame Datensatz-ID: 583EEBE2.domsec1.po01.200.2000057.1.400B.1

57

Von: Oliver Becker
An: Gross, Christine; Mueller, Ellen
CC: Stiepel, Felix
Datum: 30.11.2016 14:53
Betreff: Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:
„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 525/A „Dammstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Laut gültigem Bebauungsplan Nr. 515 „An der alten Turnhalle“ ist die Fläche, auf der der Neubaustandort für die KiTa geplant ist, derzeit als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten-Freifläche“ festgesetzt. Eine Bebauung der Fläche ist laut Bebauungsplan ausgeschlossen. Aus diesem Grund wird die Überplanung der Fläche im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 525 „Dammstraße“ angestrebt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Mülldorf in der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1 am nördlichen Siedlungsrand. Der Geltungsbereich umfasst vollständig das Grundstück Siegburg-Mülldorf, Flur 1; Flurstück 5522 sowie einen Teil des nördlich angrenzenden Flurstücks Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstück 2702. Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Gleichzeitig zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden der Entwurf des Bebauungsplans nebst den zugehörigen Unterlagen und den örtlichen Bauvorschriften in der Zeit

vom 21.11.2016 bis einschließlich 23.12.2016

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr
dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr
freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle die Planungen betreffenden Pläne, Unterlagen und Gutachten können ab sofort im Internet unter dem Link

http://www.sankt-augustin.de/cms123/bauen_stadtentwicklung_umwelt_verkehr/stadtentwicklung/aktuelle_planverfahren_buergerbeteiligung/artikel/48927/

aufgerufen und eingesehen werden.

Ich darf Sie bitten, Ihre Stellungnahme bis zum 23.12.2016 an die Email-Adresse

Bauleitplanung@sankt-augustin.de

zuzuleiten.

Sollte innerhalb dieser Zeitspanne keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehe ich davon aus, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Stiepel unter Tel. 0 22 41 - 243 273 oder per EMail unter felix.stiepel@sankt-augustin.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Becker
Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften -
Markt 1
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-267
Fax: 02241/243-77267 mailto: o.becker@sankt-augustin.de

Von: Bernd Schwamborn
An: Mueller, Ellen
Datum: 09.12.2016 10:36
Betreff: Antw: Writ: Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Hallo Ellen,

aus Sicht von FB 7/30/10 bestehen keine Bedenken.

Gruß

Bernd

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schwamborn

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Tiefbau/Straßenbau
Dipl.-Ing. Bernd Schwamborn
Markt 1 (Rathaus, Zi. 306)
53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241/243-262
Fax: 02241/243-77262
mail: bernd.schwamborn@sankt-augustin.de
<http://www.sankt-augustin.de>

>>> Ellen Mueller 30.11.2016 15:10 >>>
Hallo zusammen,

ich bitte um eine Stellungnahme bis Freitag, den 23.12.2016.

Mit freundlichem Gruß
Ellen Müller
Stadtverwaltung Sankt Augustin
FB 7-Tiefbau-
Tel. 02241/243-412
mueller.ellen@sankt-augustin.de

Von: Willi Richter
An: Mueller, Ellen
Datum: 13.12.2016 13:55
Betreff: Antw: Writ: Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Hallo Frau Müller,

seitens 7/70 gibt es keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Willi Richter

>>> Ellen Mueller 30.11.2016 15:10 >>>
Hallo zusammen,

ich bitte um eine Stellungnahme bis **Freitag, den 23.12.2016.**

Mit freundlichem Gruß
Ellen Müller
Stadtverwaltung Sankt Augustin
FB 7-Tiefbau-
Tel. 02241/243-412
mueller.ellen@sankt-augustin.de

Von: Ellen Mueller
An: Gross, Christine; Richter, Willi; Schmidt, Lothar; Schwaborn, Bernd
Datum: 30.11.16 15:10
Betreff: Writ: Bepauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Anlagen: Bepauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

**** Vertraulich ****
Hallo zusammen,

Ich bitte um eine Stellungnahme bis **Freitag, den 23.12.2016.**

Mit freundlichem Gruß
Ellen Müller
Stadtverwaltung Sankt Augustin
FB 7-Tiefbau-
Tel. 02241/243-412
mueller.ellen@sankt-augustin.de

7130/20 Im

Es handelt sich um
ein erschlossenes Grund-
stück. Die Abwasserbeseitigung
für Schmutz- und Regenwasser
ist gesichert, daher K.B.

Schmidt 23/12/16

Von: Christine Gross
An: Mueller, Ellen
Datum: 22.12.2016 14:41
Betreff: Antw: Writ: Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Hallo Ellen,
in Bezug auf Gewässer keine Bedenken.
Nur ein Hinweis.
Die Überschrift auf S.3 der Begründung, Ziffer 3.2.3 stimmt nicht.
Es handelt sich um das Überschwemmungsgebiet der Sieg und nicht Pleisbach/Lauterbach.
Viele Grüße
Christine

Christine Groß
Stadtverwaltung Sankt Augustin
Fachbereich Tiefbau
Fachdienst Straßenbau und Stadtentwässerung
Tel.: 02241 / 243-264
Fax: 02241 / 243-77264
E-Mail: christine.gross@sankt-augustin.de

>>> Ellen Mueller 22.12.2016 13:27 >>>
...wie gerade besprochen

Mit freundlichem Gruß
Ellen Müller
Stadtverwaltung Sankt Augustin
FB 7-Tiefbau-
Tel. 02241/243-412
mueller.ellen@sankt-augustin.de

Stadt Sankt Augustin

Tag: 22. Dez. 2016

Amt: 6/10
Ablichtung für Amt

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10
- Herr Becker
Markt 1
53757 Sankt Augustin

4/22.12.16

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Brigitte Warthmann
Durchwahl: 140
Fax: 199
Mail: Brigitte.Warthmann@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: Bebauungsplan Nr. 525/A
vom: 16.11.2016
Köln: 20.12.2016

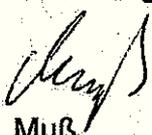
**Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan Nr. 525/A *Dammstraße***

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Becker,

gegen die o.g. Planung der Stadt Sankt Augustin bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Planungen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Muß

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: 64

DZ Bank AG
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX
BIC: GENO DE D1 BRS

Von: R-Liegenschaften <liegenschaften@stadtwerke-bonn.de>
An: "bauleitplanung@sankt-augustin.de" <bauleitplanung@sankt-augustin.de>
Datum: 22.12.2016 09:47
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 525/A *Dammstraße*; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Bonn Netz GmbH, der Energie- und Wasserversorgung Bonn Rhein-Sieg GmbH und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH teilen wir mit, dass gegen die Planungen keinerlei Bedenken bestehen.

Freundliche Grüße
i.A. Silke Wollenweber

Service Center Recht
Telefon: 0228 711-2792 Fax: 0228 711-962792
E-Mail: Silke.Wollenweber-Thomys@stadtwerke-bonn.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: o.becker@sankt-augustin.de [mailto:o.becker@sankt-augustin.de]
Gesendet: Mittwoch, 16. November 2016 15:46
Cc: Felix Stiepel <Felix.Stiepel@sankt-augustin.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 525/A *Dammstraße*; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:
*Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 525/A *Dammstraße* gemäß * 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.*

Laut gültigem Bebauungsplan Nr. 515 *An der alten Turnhalle* ist die Fläche, auf der der Neubaustandort für die KiTa geplant ist, derzeit als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung *Kindergarten-Freifläche* festgesetzt. Eine Bebauung der Fläche ist laut Bebauungsplan ausgeschlossen. Aus diesem Grund wird die Überplanung der Fläche im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 525 *Dammstraße* angestrebt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Mülldorf in der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1 am nördlichen Siedlungsrand. Der Geltungsbereich umfasst vollständig das Grundstück Siegburg-Mülldorf, Flur 1; Flurstück 5522 sowie einen Teil des nördlich angrenzenden Flurstücks Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstück 2702. Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW * Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß * 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach * 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Gleichzeitig zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden der Entwurf des Bebauungsplans nebst den zugehörigen Unterlagen und den örtlichen Bauvorschriften in der Zeit

vom 21.11.2016 bis einschließlich 23.12.2016

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung)

montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr
dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr
montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr
dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr

freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle die Planungen betreffenden Pläne, Unterlagen und Gutachten können ab sofort im Internet unter dem Link

http://www.sankt-augustin.de/cms123/bauen_stadtentwicklung_umwelt_verkehr/stadtentwicklung/aktuelle_planverfahren_buergerbeteiligung/artikel/48927/

aufgerufen und eingesehen werden.

Ich darf Sie bitten, Ihre Stellungnahme bis zum 23.12.2016 an die Email-Adresse

Bauleitplanung@sankt-augustin.de

zuzuleiten.

Sollte innerhalb dieser Zeitspanne keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehe ich davon aus, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Stiepel unter Tel. 0 22 41 * 243 273 oder per EMail unter felix.stiepel@sankt-augustin.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Becker
Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften - Markt 1
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-267
Fax: 02241/243-77267 [mailto: o.becker@sankt-augustin.de](mailto:o.becker@sankt-augustin.de)

Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister
Markt 1 - 53757 Sankt Augustin
<http://www.sankt-augustin.de>

Die Herstellung von Papier benötigt Energie und Rohstoffe.
Sparen Sie pro DIN A4 Seite ca. 250 ml Wasser, 10 g Holz und 40 Wh Energie:
Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist, die Umwelt dankt es Ihnen.

Der Inhalt dieser Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Die E-Mail wurde beim Ausgang auf Viren geprüft. Es wird jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle geraten. Eine Haftung für Virenfreiheit ist ausgeschlossen.

Die Information in dieser E-Mail ist ausschliesslich fuer den Adressaten bestimmt und koennte vertrauliches und/oder privilegiertes Material enthalten. Jeglicher Zugriff auf diese E-Mail, die Übertragung, die Verbreitung oder anderweitige Verwendung sowie die Ergreifung von Massnahmen irgendeiner Art durch andere Personen als den Adressaten sind untersagt. Sollten Sie diese E-Mail irrtuemlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail von Ihrem Computer, ohne Kopien anzufertigen.

Wir korrespondieren mit Ihnen ueber das Internet per E-Mail. Dennoch ist allein die von uns unterzeichnete schriftliche Fassung verbindlich. Wir weisen darauf hin, dass E-Mails verloren gehen, veraendert oder verfaelscht werden koennen. E-Mails sind grundsätzlich nicht gegen den Zugriff von Dritten geschuetzt. Daher ist auch die Vertraulichkeit unter Umstaenden nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht fuer die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und koennen Ihnen hieraus entstehende Schaeden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Viren-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht fuer eventuell hieraus entstehende Schaeden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulaessig.

Von: "fischer, theresia" <theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de>
An: "bauleitplanung@sankt-augustin.de" <bauleitplanung@sankt-augustin.de>
Datum: 23.12.2016 10:53
Betreff: BP 525/A Dammstraße
Anlagen: SA BP 525_A_4.2_13a.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises im unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren zur Kenntnisnahme. das Original befindet sich auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Theresia Fischer
Dipl. Bauingenieurin

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Telefon : 02241/13-2323
Telefax : 02241/13-2430
E-mail : theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de
Internet : www.rhein-sieg-kreis.de
Dienstzeiten: Mo ganztägig, Di - Fr vormittags

Stadt Sankt Augustin
Tag: 29. Dez. 2016
Amt: 6010
Ablichtung für Amt

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

4/2.1.17

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 1551 • 53705 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Stadtplanung
Markt 1
53757 Sankt Augustin

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Fischer
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
E-Mail v. 16.11.2016; O. Becker

Mein Zeichen
01.3-FI

Datum
23.12.2016

Bebauungsplanentwurf Nr. 525/A „Dammstraße“
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB i.V. mit §13a BauGB

Sehr geehrter Herr Becker,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die in der ASP I in Kapitel 6.2 aufgeführten Artenschutzmaßnahmen bei der Realisierung des Vorhabens zwingend umgesetzt werden.

Neben den oben genannten Artenschutzmaßnahmen ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten. Danach dürfen die geplanten Gehölzrodungen sowie die Baufeldräumung nur im Zeitraum vom 1. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres erfolgen.

Angrenzende Vegetations- und Gehölzbestände sind während der Bautätigkeiten nach der DIN 18920 vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Abfallwirtschaft

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Meindorf. Der Einbau von Recyclingbaustoffen in den Bereichen dieser Wasserschutzzone ist – nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis – nur unter versiegelten Flächen zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

69

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:**
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Hochwassergefahr und Hochwasserrisiko

Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächenbereich des vorliegenden Bebauungsplannentwurfes nach den Hochwassergefahren-/Hochwasserrisikokarten bei einem mittleren Hochwasserereignis, HQ₁₀₀ und bei einem extremen Hochwasserabfluss, HQ_{extrem} betroffen ist.

Unter nachfolgendem Link sind die jeweiligen Szenarien und Karten einsehbar:

http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Gebietsansicht/Sieg_System

hier: Blatt 007

Im Interesse eines vorbeugenden Hochwasserschutzes der zu errichtenden Anlagen bzw. einer Schadensminimierung im Hochwasserfall wird daher auf eine geeignete eigenverantwortliche Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Überflutungsschäden hingewiesen.

Auf die Fachveröffentlichung „Hochwasserfibel, -Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (v. März 2015) wird aufmerksam gemacht. Unter folgendem Link ist diese aufrufbar:

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/hochwasserschutzfibel_bf.pdf

Erneuerbare Energien

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Bebauungsplan
Nr. 525/A
„Dammstraße“**

Textliche Festsetzungen

Stand zum Satzungsbeschluss vom 28.08.2017

A Planungsrechtliche Festsetzungen gem. §9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

A 1 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Auf der Fläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ist nur die Errichtung folgender Einrichtungen und Anlagen zulässig:

- Kindertageseinrichtungen

A 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 nach § 19 Abs. 4 BauNVO mit baulichen Anlagen gem § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 bebaut, jedoch um max. 50% überschritten bebaut werden.

A 3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m mit seitlichem Grenzabstand gem. Landesrecht Landesbauordnung NRW zulässig.

A 4 Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

A 4.1 Stellplätze

Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur auf der mit „St“ gekennzeichneten Fläche zulässig.

A 4.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO, Spielanlagen, Spielgeräteschuppen und Einfriedungen sind ausnahmsweise auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, so lange sie nicht mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Widerspruch stehen.

A 5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

A 5.1 Baufeldfreimachung und Gebäuderückbau

Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung, insbesondere die Entfernung der Gehölze und der Rückbau des Kita-Gebäudes, sollen zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen.

A 5.2 Gebäudebegehung

Vor Abbruch des Bestandsgebäudes ist eine Gebäudebegehung zwecks weitergehender Untersuchung möglicher Winterquartiere für Fledermäuse erforderlich.

A 5.3 Ersatz von Sommerquartieren für Fledermäuse

Für den Verlust von potentiellen Spaltenquartieren gebäudenutzender Fledermäuse ist in Abstimmung mit dem Bauherrn und der Stadt Sankt Augustin eine adäquate Anzahl an Ersatzquartieren zu schaffen, die in geeigneten Bereichen der neuen Baukörper, alternativ an Bestandsgebäuden des Umfeldes anzubringen sind.

A 5.4 Erhalt von Bestandshölzern

Ältere Bestandsbäume auf dem Bestandsgelände der Kindertagesstätte sind, so weit möglich, zu erhalten und in die Neuplanung des Außenbereiches der Tagesstätte mit zu integrieren.

B Hinweise

B 1 Einsichtnahme von DIN-Normen

DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, können im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Fachdienst Bauaufsicht (Markt 1, Sankt Augustin) eingesehen werden.

B 2 Wasserschutzgebietsverordnung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone IIIB. Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Meindorf im unteren Sieggebiet des Wahnbachtalsperrenverbandes bzgl. der genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote in der Wasserschutzzone IIIB sind zu beachten.

Das Niederschlagswasser von Fahr und Stellflächen ist demnach über die belebte Bodenzone in Mulden zu versickern. Das Niederschlagswasser von Dachflächen (ausgenommen Metalldächer) kann in Rigolen versickert werden Für Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche

Erlaubnis beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis - nur unter versiegelten Flächen zulässig.

B 3 Ergänzende Maßnahmen zum Schallschutz

Als ergänzende Schallschutzmaßnahmen wird empfohlen, Ruheräume im südlichen Bereich des Gebäudekörpers unterzubringen und diese mit einer fensterunabhängigen Lüftung auszustatten.

B 4 Erdbebengefährdung

Das Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone/ geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

Stadt Sankt Augustin: 1/T

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Es wird auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gem. DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte hingewiesen. Dies gilt insbesondere für die planungsgegenständliche Kindertagesstätte

B 5 Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 28915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

B 6 Kampfmittelbeseitigung

Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständigen Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

B 7 Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz -

Sachgebiet „Gewerbliche Abfall Wirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbauteile vorzulegen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubst sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfall Wirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

B 8 Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwegen

Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen (BGI 5104 und RAS 06 sind bei der Planung von Erschließungsflächen zu berücksichtigen

B 9 Hochwassergefahr und Hochwasserrisiko

Das Plangebiet ist nach den zum Zeitpunkt der Planerstellung geltenden Hochwassergefahren-/ Hochwasserrisikokarten bei einem extremen Hochwasserabfluss, HQextrem betroffen

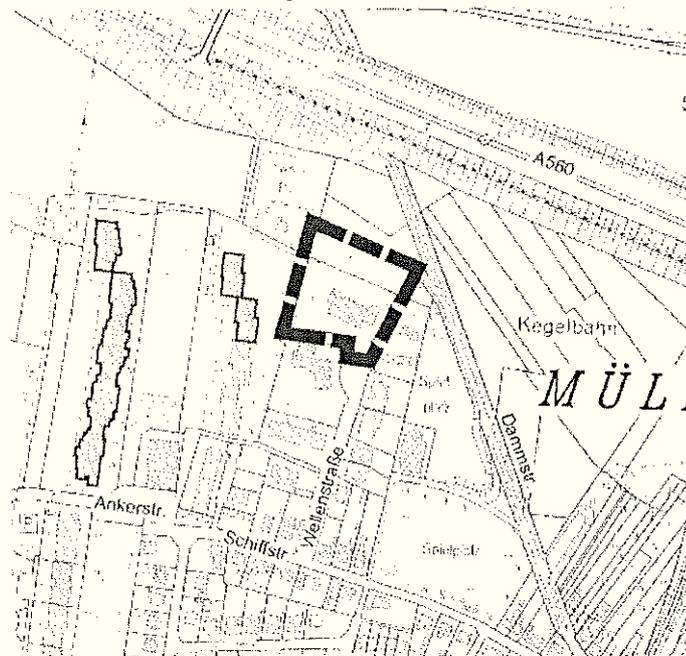
Es wird darauf hingewiesen, dass im Interesse eines vorbeugenden Hochwasserschutzes bzw. einer Schadensminimierung im Hochwasserfall bei zu errichtende Anlagen eine eigenverantwortliche Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Überflutungsschäden getroffen werden sollte.

In diesem Zusammenhang wird auf die „Hochwasserfibel,- Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom März 2015 hingewiesen.

Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“

Begründung

Stand zum Satzungsbeschluss vom 29.08.2017



1	Anlass und Ziel der Planung.....	1
2	Verfahren	1
3	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	2
3.1	Formelle Planungen.....	2
3.1.1	Landes- und Regionalplanung	2
3.1.2	Flächennutzungsplan.....	2
3.1.3	Bebauungsplan Nr. 515 „An der Alten Turnhalle“.....	2
3.1.4	Bebauungsplan Nr. 503 und Nr. 503 1. förmliche Änderung „Im Meerschlam“	3
3.2	Informelle Planungen und Fachplanungen.....	3
3.2.1	Stadtentwicklungskonzept.....	3
3.2.2	Landschaftsplan.....	3
3.2.3	Überschwemmungsgebiet der Sieg.....	3
3.2.4	Bundesautobahn 560.....	3
3.3	Bestand.....	3
3.3.1	Lage, Größe, und Eigentumsverhältnisse	3
3.3.2	Heutige Nutzung im Plangebiet und der Umgebung.....	4
3.3.3	Verkehrerschließung	4
3.3.4	Ver- und Entsorgung.....	4
3.3.5	Kampfmittel.....	5
3.3.6	Gewässer.....	5
3.3.7	Altlasten und Bodenverunreinigungen.....	5
3.3.8	Leitungen.....	5
4	Planungskonzeption.....	5
5	Auswirkungen der Planung.....	6
5.1.1	Verkehr	6
5.1.2	Boden	7
5.1.3	Wasser.....	7
5.1.4	Pflanzen, Tiere.....	7
5.1.5	Immissionen / Emissionen.....	8
5.1.6	Kultur und Sachgüter	9
5.1.7	Stadt und Ortsbild	9
6	Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen.....	10
6.1	Flächen für den Gemeinbedarf.....	10
6.2	Maß der baulichen Nutzung	10
6.3	Stellplätze	10
6.4	Nebenanlagen.....	10
7	Begründung der Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	10
7.1	Ersatz von Sommerquartieren für Fledermäuse	10
8	Begründung der Hinweise	11
9	Städtebauliche Kennwerte.....	11

1 Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Sankt Augustin plant den Neubau einer Kindertagesstätte auf den städtischen Flurstücken Nr. 5522 und 2702, Flur 1, Gemarkung Siegburg-Mülldorf. Für die bestehende Kindertagesstätte auf dem Flurstück 5522 besteht grundlegender Sanierungsbedarf. Darüber hinaus müssen neue Kapazitäten und bauliche Anforderungen im Hinblick auf den U3-Ausbau bereitgestellt werden und zusätzliche bauliche und pädagogische Anforderungen zur Inklusion erfüllt werden.

Aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen wird ein Neubau der bestehenden Kindertagesstätte angestrebt. Der Neubau soll nördlich des Bestandsgebäudes entstehen, das bestehende Gebäude soll niedergelegt und dem zukünftigen Außenspielbereich zugeschlagen werden. Hierdurch soll eine Neuordnung und -gestaltung als auch eine Vergrößerung der Spiel- und Freiflächen erreicht werden, welche die aktuellen Anforderungen an die Kindertagesbetreuung und die derzeitige Kapazität (fünf Gruppen) erfüllen. Ein Ausbau der heutigen Kapazitäten der Kindertagesstätte ist im Zusammenhang mit dem Neubau nicht geplant.

Mit der Verlagerung der Kindertagesstätte wird ein Teil des nördlich gelegenen Nachbargrundstücks (Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstück 2702) überbaut. Dieses wird bislang durch den Bebauungsplan Nr. 515 „An der alten Turnhalle“ als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten Freifläche Spielbereich“ festgesetzt. Mit dem Bebauungsplan wird daher das Ziel verfolgt, das bestehende Planrecht anzupassen und hiermit eine Verlagerung bzw. den Neubau der Kita an der geplanten Stelle zu ermöglichen.

2 Verfahren

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 28.10.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“ Planteil A aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 525 sollte ursprünglich weitere Flächen umfassen und planungsrechtlich neu regeln. Aufgrund der Zeitplanung beim Neubau der Kindertageseinrichtung wurde jedoch beschlossen, das Bebauungsplanverfahren in zwei Teile zu teilen und den Planteil A im ersten Schritt aufzustellen.

Der zweite Planteil B soll darüber hinaus zukünftig eine Neuordnung der nördlich gelegenen Zufahrts- und Stellplatzsituation samt der benachbarten Sportanlage des örtlichen Tennisvereins neu ordnen, die Erschließung der Tennisanlage über die östlich gelegenen Dammstraße regeln, wie auch die Bestandssituation eines Teils des östlich gelegene Abenteuer-spielplatzes planungsrechtlich zu sichern. Hinzu kommt die Neuordnung eines Teils des nördlich an den Planteil A angrenzenden städtischen Flurstücks 2702, welches als Frei- und Aufenthaltsfläche für Kinder- und Jugendliche entwickelt werden soll.

Seit der Novellierung des BauGB zum 01.01.2007 ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gemäß § 13 a BauGB im so genannten beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchzuführen. Hiermit wird den Gemeinden ein Instrument zur zügigen Schaffung von Baurechten in bestehenden Siedlungsbereichen an die Hand gegeben. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 525 „Dammstraße“ werden die Vorschriften des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB angewendet.

Der Bebauungsplan Nr. 525/A „Dammstraße“ fällt als andere Maßnahme der Innenentwicklung in den Anwendungsbereich des § 13 a BauGB. Die im Plangebiet liegenden Flächen lagen bislang im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 503 „Meerschlamme“ (bestehende Kita) und Nr. 515 „An der alten Turnhalle“ und dem Bebauungsplan Nr. 503 „Meer-

schlamm“ (Erweiterungsfläche). Die bisherigen Bebauungspläne werden an dieser Stelle zukünftig durch diesen Bebauungsplan überlagert und das Planrecht hierdurch neu geregelt. Eine Siedlungsentwicklung in den Außenbereich findet nicht statt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll gemäß § 13 a Abs. 2 Nr.2 einem Bedarf an Investitionen zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben, konkret der Errichtung einer Kindertagesstätte, Rechnung getragen werden. Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 13a sind erfüllt:

- Es wird eine Grundfläche von deutlich weniger als 20.000 m² festgesetzt.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB bestehen nicht.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht begründet.
- Es werden keine Vorhaben von überörtlicher Bedeutung vorbereitet.

Gemäß den Vorschriften des beschleunigten Verfahrens wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 525/A „Dammstraße“ auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Der betroffenen Öffentlichkeit und den Behörden wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der in Verbindung hiermit durchgeführten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zur Planung gegeben.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren entfällt die Pflicht einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und eines Umweltberichts nach § 2a BauGB.

3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Formelle Planungen

3.1.1 Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Sankt Augustin als Mittelzentrum in der Ballungsrandzone, angrenzend an den Ballungsraum Bonn eingestuft. Des Weiteren liegt die Stadt im Dreieck von großräumigen Achsen von europäischer Bedeutung sowie überregionaler Achsen (z.B. Rhein, rechtsrheinische Schienenstrecke, BAB 3, Intercity-Strecke Köln-Frankfurt, B 56). Gemäß Landesentwicklungsplan, in Kraft seit dem 08.02.2017 liegt das Plangebiet innerhalb des Siedlungsraums des Mittelzentrums Sankt Augustin.

Im seit dem 6. Februar 2004 rechtsverbindlichen Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, Stand Mai 2009, ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Planung entspricht somit den Zielen der Landes- und Regionalplanung. Nördlich an das Plangebiet grenzt unmittelbar als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr die Bundesautobahn A 560 an.

3.1.2 Flächennutzungsplan

Der seit 2009 rechtskräftige FNP stellt den Planbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten dar. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

3.1.3 Bebauungsplan Nr. 515 „An der Alten Turnhalle“

Der seit dem 04.09.1996 gültige Bebauungsplan Nr. 515 „An der alten Turnhalle“ setzt auf dem Flurstück 2702 im Geltungsbereich bereits eine Gemeinbedarfsfläche der Zweckbe-

stimmung „Kindergarten Freifläche, Spielbereich fest.“ Eine Bebauung der Fläche ist laut Bebauungsplan bislang ausgeschlossen.

3.1.4 Bebauungsplan Nr. 503 und Nr. 503 1. förmliche Änderung „Im Meerschlam“

Der Bebauungsplan umfasst die südlich und südöstlich angrenzenden Reinen Wohngebiete (WR) inkl. Freiflächen und setzt den heutigen Standort der KITA als Gemeinbedarfsfläche fest. Die erste förmliche Änderung hat die südlich angrenzenden Wohngebiete u.a. neu geregelt (Erhöhung der GFZ).

3.2 Informelle Planungen und Fachplanungen

3.2.1 Stadtentwicklungskonzept

Das Stadtentwicklungskonzept „Sankt Augustin 2025“ wurde im Jahre 2006 vom Rat der Stadt beschlossen. Es ist damit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan Nr. 525 Planteil A berücksichtigt bzw. unterstützt die Umsetzung mehrerer Ziele des STEK, hier insbesondere:

- Handlungsfeld: Entwickeln zur Wissensstadt – hier durch die Vorbereitung von Maßnahmen zum Aus- und Umbau von bestehenden Bildungs- und Erziehungseinrichtung, u.a. auch zur Verbesserung der Inklusion
- Handlungsfeld: Optimieren der Wohnqualität – Aus- bzw. Umbau einer Wohnfolgeeinrichtung im Umfeld der Wohnsiedlung Ankerstraße

3.2.2 Landschaftsplan

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 525 „Dammstraße Planteil A grenzt an den Landschaftsplan "Siegburg, Troisdorf, St. Augustin" (Stand 2. Änderung August 2007). Der Landschaftsplan Nr. 7 formuliert für diesen Bereich als Entwicklungsziel der Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Etwa 250 m nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt das Naturschutzgebiet „Siegaue“, räumlich getrennt u.a. durch die Bundesautobahn A 560.

3.2.3 Überschwemmungsgebiet der Sieg

Laut Karte des Überschwemmungsgebiets der Sieg im Regierungsbezirk Köln Kartenblatt Nr. 7/23 befindet sich das Plangebiet in rund 250 m Entfernung südlich des festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg.

3.2.4 Bundesautobahn 560

Die Bundesautobahn (BAB) vom Autobahndreieck Sankt Augustin West bis Hennef (Sieg) führt in etwa 150 m Entfernung nördlich am Plangebiet vorbei. Der Geltungsbereich befindet sich damit außerhalb der laut Bundesfernstraßengesetz festgelegten Anbauverbotszone von 40 m.

3.3 Bestand

3.3.1 Lage, Größe, und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Mülldorf in der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1 am nördlichen Siedlungsrand. Das Gebiet wird über die Wellenstraße erschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst vollständig das Grundstück Siegburg-Mülldorf, Flur 1; Flurstück 5522 sowie einen Teil des nördlich angrenzenden Flurstücks Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstück 2702.

Die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Sankt Augustin.

Das Plangebiet hat eine maximale Ost-West- Ausdehnung von knapp 78 m und eine maximal Nord-Süd-Ausdehnung von knapp 72 m und wird begrenzt:

- im Süden von der Wellenstraße und einem privaten Grundstück (Flurstück 5421)
- im Osten von einem Fußweg und dem dahinterliegenden Abenteuerspielplatz (Flurstück 5521)
- im Norden von einem Teil des städtischen Flurstücks 2702, welches derzeit brach liegt von einer Sukzessions-Gehölzfläche überdeckt wird.
- Im Westen schließt sich ein privates Grundstück mit einer Großwohnsiedlung an der Ankerstraße (Flurstück 3716) an.

3.3.2 Heutige Nutzung im Plangebiet und der Umgebung

Der südliche Teil des Plangebiets wird bereits für den Betrieb der bestehenden Kindertagesstätte benutzt. Das Bestandsgebäude soll abgerissen im Rahmen des Neubaus der Kindertagesstätte abgerissen werden. Der bisherige Standort Das neue Gebäude wird zum größten Teil auf einer Teilfläche des nördlich anschließenden und zum Plangebiet gehörenden Flurstücks 2702 neu errichtet. Dieses Teilgrundstück liegt derzeit brach, hier hat sich in den letzten Jahren eine Sukzessions-Gehölzfläche entwickelt.

Im Nord-Westen des Plangebiets befindet sich eine Tennisanlage, welche durch die benachbarte Dammstraße über eine geschotterte Zufahrt- und Stellplatzfläche nördlich des Plangebiets erschlossen wird. Nördlich hierzu verläuft die Bundesautobahn A 560 welche in Ost-West-Richtung am Plangebiet vorbeiführt. Östlich des Plangebiets befindet sich ein Abenteuerspielplatz dessen Gelände sich im weiteren Verlauf zwischen den an der Ostseite der Wellenstraße liegenden Grundstücke und der östlich dahinterliegenden Dammstraße erstreckt. Entlang der südlich an das Plangebiet angrenzenden Stichstraße Wellenstraße (welche gleichzeitig das Plangebiet erschließt), liegen überwiegend Mehr- und Einfamilienhäuser. Südlich grenzen unmittelbar an das Plangebiet eine soziale Beratungsstelle und eine Wohneinrichtung an.

3.3.3 Verkehrserschließung

Das Gelände der Kindertagesstätte wird bislang über die Wellenstraße als Stichstraße erschlossen. Die bisherige Erschließung soll auch zukünftig beibehalten werden. Hierbei soll nach dem vorliegenden städtebaulichen Konzept auch die Zahl der Stellplätze ausgebaut werden, um die Stellplatzsituation insbesondere in den Stoßzeiten beim Hol- und Bring-Verkehr zu verbessern.

Rund 350 m süd-östlich des Plangebietes befindet sich die Bus- und Stadtbahnhaltestelle Sankt Augustin-Mülldorf. Das Plangebiet ist damit noch in fußläufiger Entfernung an das regionale Bus- und Stadtbahnnetz angeschlossen. Von dieser Haltestelle verkehren die Buslinie 640 zwischen Siegburg und Bonn sowie die Stadtbahnlinie 66 zwischen Siegburg und Bad Honnef.

3.3.4 Ver- und Entsorgung

Das Flurstück 5522 als derzeitiger Standort der Kindertagesstätte wird über die Wellenstraße erschlossen. Die Ver- und Entsorgung des Gebiets mit der zukünftigen Kindertagesstätte

einschließlich nördlichen Erweiterungsfläche (Flurstück 2702) soll zukünftig ebenfalls über die Wellenstraße erfolgen. Wie bereits im Bestand, werden auch zukünftig das Schmutzwasser sowie das Niederschlagswasser über das Kanalnetz der ZABA in Menden zugeleitet.

3.3.5 Kampfmittel

Im Rahmen der Trägerbeteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdiensts bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist eine Erstbewertung des Plangebiets erfolgt. Diese hat keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet ergeben. Eine Überprüfung auf Kampfmittel ist daher nicht erforderlich, auch wenn grundsätzlich keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit besteht. Aus diesen Gründen wird vom Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sicherheitsdetektion im Vorgriff auf Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Verbauarbeiten, Pfahlgründungen, etc. empfohlen.

3.3.6 Gewässer

Innerhalb des Plangebiets verlaufen keine Gewässer. Die Sieg als nächstgelegenes Gewässer befindet sich in etwas mehr als 200m Entfernung. Zwischen der Sieg und dem Plangebiet verläuft die A 560. Das Plangebiet südlich der Autobahn liegt außerhalb der festgelegten Überschwemmungsgebiete, welches bis nördlich an die Autobahn angrenzt. Die Hochwassergefahrenkarte weist für das Plangebiet jedoch eine Betroffenheit im Falle eines HQextrem aus bei Wassertiefen von maximal 0,5 bis 1 m Tiefe. In den Bebauungsplan wurden daher entsprechende Hinweise mitaufgenommen, verbunden mit einer Empfehlung für eine entsprechende Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Überflutungsschäden.

3.3.7 Altlasten und Bodenverunreinigungen

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten oder Bodenverunreinigungen vor.

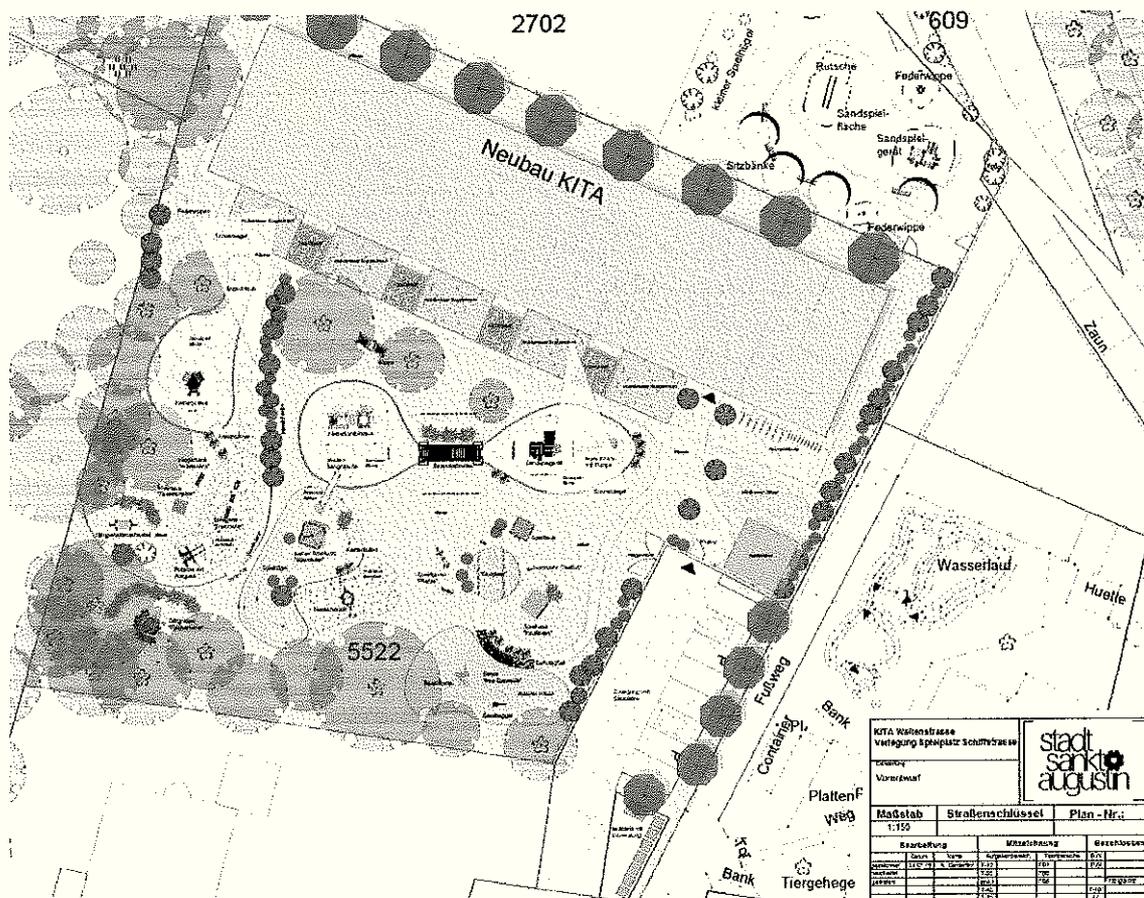
3.3.8 Leitungen

Im Plangebiet verläuft eine Stromleitung, welche das Bestandsgebäude der Kindertagesstätte entsprechend versorgt. Entsprechend der Hinweise des Betreibers wurde die Leitung nachrichtlich in den Bebauungsplan eingetragen. Darüber hinaus liegen keine weiteren Hinweise auf unterirdische oder überirdische Leitungen im Plangebiet vor.

4 Planungskonzeption

Die Konzeption der Planung sieht den Neubau der bereits am Standort bestehenden Kindertagesstätte vor, welche aus baulichen, räumlichen und brandschutztechnischen Gründen nicht mehr den Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen, die an den Betrieb einer Kindertagesstätte gestellt werden, genügt. Im Rahmen der Vorplanung wurde aus Kosten und Praktikabilitätsgründen beschlossen, parallel zum Weiterbetrieb der Einrichtung einen Neubau der Kindertageseinrichtung zu errichten und das Bestandsgebäude nach Bau und Bezug des Neubaus abzureißen. Der Altstandort soll zukünftig der Außenfläche der Kita zuzuschlagen werden. Dieser soll ebenfalls deutlich vergrößert und neu gestaltet werden.

Es handelt sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um eine Angebotsplanung. Somit liegt dem Bebauungsplan keine konkrete Gebäude und Freiflächenplanung zugrunde. Aus diesem Grund wurden die Baugrenzen entsprechend großzügig geplant, um eine möglichst hohe Flexibilität bei der Gebäude und Freiflächenplanung gewährleisten zu können.



Ein erstes Gebäude und Freiflächenkonzept, welches im Rahmen der Vorplanung erstellt wurde, sah einen Neubau als eingeschossigen Gebäuderiegel mit einer Länge von etwa 62 m an nord-östlichen Rand des Plangebiets vor. Dies hätte ebenfalls den Vorteil, dass die süd-östlich liegenden Außenbereiche der Einrichtung durch den Gebäudekörper gegenüber der Autobahn als Schallquelle abgeschirmt werden würde. Der Bereich der Zufahrt von der Wellenstraße würde im Vergleich zur Bestandssituation beibehalten, die heutigen Stellplätze verlagert und als Parktaschen an der südöstlichen Grundstücksgrenze untergebracht. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen wäre bei einer Anpassung der Planung grundsätzlich auch eine Unterbringung von Stellplätzen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen möglich.

Durch die Neuplanung vergrößert sich das Gelände der Kindertageseinrichtung von bisher etwa 3.300 qm auf knapp 4.280 qm.

5 Auswirkungen der Planung

5.1.1 Verkehr

Das Plangebiet wird über die Wellenstraße als Stich verkehrlich angebunden. Mit dem Neubau der Kindertagesstätte ist keine Erhöhung der Kapazitäten verbunden. Die Kapazität der bislang in fünf Gruppen geführten Einrichtung wird beibehalten. Insofern ist im Zusammenhang mit der Realisierung der Planung nicht mit einer Verkehrszunahme zu rechnen. Aus diesem Grunde wurde im Rahmen der Planaufstellung auf eine zusätzliche Verkehrsuntersuchung verzichtet. Im Rahmen der Planung soll die bisherige Stellplatzsituation ver-

bessert und neu geordnet werden. Die Stellplätze können zukünftig als Parktaschen entlang der Zufahrt an der Süd-Ost Seite des Plangebiets untergebracht werden.

5.1.2 Boden

Durch den Bebauungsplan wird die bisherige überbaubare Fläche auf ein Teilgrundstück ausgeweitet, welches bislang ausschließlich als Kindergartenfreifläche festgesetzt war. Hiermit ist jedoch nach der bestehenden Planungskonzeption keine Erweiterung der Bauflächen sondern lediglich eine Standortverlagerung des heutigen Kita-Geländes und eine Vergrößerung des Außenbereichs verbunden. Laut Planungskonzeption wird nur ein Teil der Außenfläche versiegelt sein (Zufahrt und Wegefläche). Der überwiegende Teil wird als Rasen- und Sandspielflächen hergerichtet. Im Zuge des Neubaus und der Neugestaltung des Areals ist nur mit einem geringen und vertretbaren Verlust an Infiltrationsfläche zu rechnen, zumal die Erweiterungsfläche auch bislang einer Kindergartenutzung zugeordnet war.

5.1.3 Wasser

Da keine Oberflächengewässer, Überschwemmungs- und Feuchtgebiete im Plangebiet vorhanden sind oder durch die Planung berührt werden, können Auswirkungen auf dieses Schutzgut ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Meindorf für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Meindorf im unteren Sieggebiet des Wahnbachalsperrenverbandes. Es gilt die Wasserschutzgebietsverordnung vom 07.06.1985. Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIB. Ein entsprechender Hinweis wurde in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen. Aufgrund der Nähe zur Sieg ist das Plangebiet von schwankenden Grundwasserständen betroffen, die je nach Wasserstand der Sieg eine Versickerung von Niederschlagswässern erschweren könnten. Aufgrund der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung in Bezug auf die Versickerung von Niederschlagswässern wurde daher im Rahmen eines geohydrologischen Gutachtens die Versickerungsfähigkeit des Bodens auf Grundlage der Planung überprüft. Im Rahmen des Gutachtens wurde der Nachweis erbracht, dass unverschmutzte Niederschlagswässer über eine Rigole und die Niederschlagswässer von Fahr- und Stellflächen über eine Versickerungsmulde über die belebte Bodenzone im Plangebiet versickert werden können. Entsprechende Vorgaben und Abmessungen werden im Gutachten aufgeführt und sollten entsprechend bei der Planung berücksichtigt werden.

5.1.4 Pflanzen, Tiere

Durch die nahe gelegene Autobahn aber auch aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen (Kindertagesstätte) sind die Flächen innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes durch optische und akustische Störungen geprägt, die ebenfalls Einfluss auf das Vorhandensein von planungsrelevanten Arten ausüben. Im Rahmen einer Artenschutzvorprüfung wurde geprüft, ob im Zuge der Planumsetzung mit der Beeinträchtigung und Schädigung von geschützten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen ist, zumal auf der Erweiterungsfläche nördlich des bisherigen Altstandortes sich in den letzten Jahren ein Gehölzbestand entwickelt hat. Im Rahmen des Gutachtens konnte eine potentielle Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jedoch wurden im Rahmen der Bautätigkeit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen empfohlen, die die Betroffenheit der Fauna am Standort sicher ausschließen. Die laut Artenschutzgutachten empfohlenen Maßnahmen wurden als Hinweis in den Bebauungsplan mit übernommen.

Von einer Beeinträchtigung des benachbarten FFH-Gebiets „Siegau“ kann nicht ausgegangen werden. Zwar befindet sich dieses mit etwa 220 m Entfernung somit innerhalb eines 300 m Abstands zum Plangebiet. Bei der Verlagerung der Kindertagesstätte handelt es sich jedoch um die Erweiterungen einer vorhandenen, legal ausgeübten Nutzung, die nach Art und Umfang den Verboten und Geboten für das betroffene Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht zuwiderläuft. Laut Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)(VV-FFH) stellen diese Maßnahmen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebietes dar, so dass in diesen Fällen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ermittlung der Betroffenheit nicht erforderlich ist. Hinzu kommt die starke Trennwirkung der zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet verlaufenden Autobahn A 560, die eine direkte Auswirkung des Planvorhabens gegenüber dem FFH-Gebiet ausschließt. Ebenfalls wurde im Rahmen der Artenschutzvorprüfung eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten ausgeschlossen, soweit die im Bebauungsplan entsprechend übernommenen Maßnahmen eingehalten werden

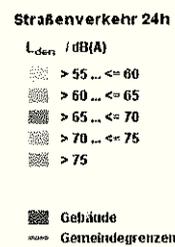
5.1.5 Immissionen / Emissionen

Zusätzliche planungsrelevante Emissionen der Kindertagesstätte können ausgeschlossen werden. Eine Verkehrsmehrbelastung und hiemit verbundene zusätzliche Immissionen können durch den zukünftigen Betrieb ausgeschlossen werden, da eine Erhöhung der derzeitigen Kapazitäten am Standort nicht geplant ist.

Geräuscheinwirkungen die durch kindliche Laute oder in Zusammenhang mit Spielgeräten auftreten, sind durch § 22 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) privilegiert. Demnach sind „Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, [...] im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“

Maßgebliche Emissionsquelle für das Plangebiet bildet derzeit die nördlich in etwa 150 m Entfernung verlaufende Autobahn A 560. Die Lärmkarten des Landesamtes für Natur und Umweltschutz (LANUV NRW) weisen eine maßgebliche Außenlärmbelastung des Plangebietes zur Tageszeit von 56 bis 60 db(A) aus. Dies entspricht etwa den Orientierungswerten in einem Mischgebiet (MI) und wird für die geplante Kindertagesstätte insgesamt noch als verträglich eingestuft.

Die laut maßgeblicher DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) festgelegten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, basierend auf dem vorliegenden maßgeblichen Außenlärmpegel zur Tageszeit (56 – 60 db(A) (in diesem Fall Lärmpegelbereich II), entsprechen ohnehin den bei Neubauten standardmäßigen Bauausführungen. Zusätzliche Regelungen im Bebauungsplan zum Schallschutz sind daher grundsätzlich nicht erforderlich.



© LANUV NRW, © Straßen.NRW, © Geobasis.NRW, © BKG, © Planet Observer

Unter Lärmschutzaspekten wurden dennoch, auch mit Blick auf die U3-Betreuung am Standort, darüber hinaus ergänzende Hinweise mit in den Bebauungsplan aufgenommen, die sich auf die Positionierung und die fensterunabhängige Belüftung von Ruheräumen innerhalb des Gebäudes beziehen.

5.1.6 Kultur und Sachgüter

Von der Planung selbst gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Kultur- und Sachgüter aus.

5.1.7 Stadt und Ortsbild

Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Mülldorf. Die Bebauung im unmittelbaren Umfeld an der Wellenstraße ist bislang zwei- bis viergeschossig. Östlich des Plangebiets grenzt ein Abenteuerspielplatz an. An der westlich angrenzenden Ankerstraße befindet sich darüber hinaus eine Hochhausbebauung mit überwiegender Wohnnutzung.

Die maximal zulässige zweigeschossige Bauweise Bebauung für die Kindertageseinrichtung zusammen mit den geplanten Frei- und Außenspielbereichen fügt sich ohne weiteres in das bestehende bauliche Umfeld ein, welches insbesondere durch die nahegelegenen Hochhausbebauung überwiegend geprägt wird. Gegenüber der bestehenden mehrgeschossigen Baustruktur an der Wellenstraße wird sich der geplante Baukörper, trotz seiner Ortsrand-Lage weitestgehend unterordnen.

Die geplanten Freiflächen schaffen darüber hinaus eine sinnvolle Ergänzung zu den bereits bestehenden Freiflächen im Zusammenhang mit dem benachbarten Abenteuerspielplatz.

6 Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen

6.1 Flächen für den Gemeinbedarf

Zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen Errichtung einer Kindertagesstätte wird eine Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt. Gemäß den Festsetzungen sind nur Anlagen und Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Kindertageseinrichtung zulässig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer überbaubaren Fläche, die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Die überbaubare Fläche wurde von der Größe und Lage so konzipiert, dass ein größtmöglicher Spielraum für die Errichtung und Einordnung der hochbaulichen Anlage in die Gesamtfläche gegeben ist.

Nebenanlagen sind zusätzlich bis zu einer Größe von max. 20 % der bebaubaren Fläche (bis zu einer GRZ von 0,6) zulässig.

Aufgrund der im städtebaulichen Konzept geplanten Länge des Gebäudekörpers von mehr als 60 Metern wurde eine abweichende Bauweise festgesetzt (a).

6.3 Stellplätze

Die Anlage von Stellplätzen ist insbesondere in der als „St“ gekennzeichneten Fläche im Bereich der Zufahrt zulässig. Hierdurch sollen die Stellplatzanlagen insbesondere im Bereich der Zufahrt untergebracht werden, wodurch ein An- und Abfahrtsverkehr auf dem übrigen Außengelände weitestgehend vermieden werden soll. Es können jedoch bei zusätzlichem Bedarf ebenfalls Stellplätze innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nachgewiesen werden.

6.4 Nebenanlagen

Erforderliche Nebenanlagen können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, dürfen aber nicht mit den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Widerspruch stehen. Dadurch kann die Nutzung des Grundstückes variabel gestaltet werden.

7 Begründung der Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der geschützten Fauna insbesondere während der Bauzeit wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahren durchgeführt wurde, Maßnahmen zur Umsetzung empfohlen und in den Bebauungsplan übernommen. Die Maßnahmen betreffen insbesondere den Schutz von ggfs. vorkommenden geschützten Fledermausarten und den Schutz von Brutvögeln im und angrenzend zum Geltungsbereich des Bebauungsplans.

7.1 Ersatz von Sommerquartieren für Fledermäuse

Einzusetzen sind mindestens 6 Flachkästen, vorzugsweise 2 bis 3 verschiedene Typen (z.B. Fledermaushöhle 1FF, Fledermausuniversal-Sommerquartier 1FTH und Fledermaus-Sommerfassadenquartier 1FQ der Firma SCHWEGLER). Im Rahmen des Neubaus von Wohneinheiten bietet sich insbesondere auch eine Integration von Fledermausquartieren in

die Gebäudefassade an (z.B. die Fledermaus- Fassadenröhre 1FR oder die Fledermaus-Fassadenreihe 2FR der Firma SCHWEGLER). Alle Kästen sind aufgrund der unteren Öffnung wartungsfrei.

Bei der Auswahl der Hangstellen ist nach Möglichkeit eine Höhe von (mindestens) 4 bis 6 m anzustreben. Zusätzlich ist auf die Möglichkeit eines freien und ungehinderten Anfluges zu achten, mit bevorzugter Ausrichtung der Ersatzquartiere nach Süden bzw. Südosten oder Südwesten. Alternativ ist eine konstruktive Quartierschaffung, z.B. unter Attiken, möglich. In diesem Fall ist jedoch die Eignung (Bauweise, Material) im Vorfeld mit der Stadt Sankt Augustin abzuklären.

8 Begründung der Hinweise

Im Bebauungsplan wird auf Vorgaben hingewiesen, die nach anderen rechtlichen Bestimmungen geregelt sind. Die Hinweise dienen dazu, Eigentümer, Nutzer und Bauherren zu informieren und z. B. die Notwendigkeit von bestimmten Maßnahmen, Behördenabstimmungen, Genehmigungen und möglichen Nutzungseinschränkungen im Zusammenhang mit einem Vorhaben zu verdeutlichen.

9 Städtebauliche Kennwerte

Geltungsbereich	4.277 qm
davon Fläche für den Gemeinbedarf	4.277 qm

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst Stadtplanung
August 2018

Anlagen:

- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung
- Hydrogeologisches Gutachten

Aug 7

GEO CONSULT

Beratende Ingenieure und Geologen

Hydrogeologisches Gutachten

Beseitigung von Niederschlagswasser im Bereich einer geplanten KITA (Bebauungsplan Nr. 525/A) über eine Kieskörper-Rigole und eine Versickerungsmulde

Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 001, Flurstücke 5522 und T.a. 2702
Antragssteller: Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53754 Sankt Augustin

Projekt-Nr. 17040925H	Schreiben-Nr.: Hu/H1990717	Bearb.: B.Sc. L. Huth	
Datum: 24.07.2017	Seiten: 10	Tabellen: 4	Abbildungen: 1 Anlagen: 7
Auftraggeber: Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53754 Sankt Augustin			

Stadt Sankt Augustin
Markt 1

53754 Sankt Augustin

Overath, 24.07.2017
Hu/H1990717
Proj.-Nr. 17040925H

Inhalt:

1. Anlass	3
2. Lage / Morphologie / Geologie / Hydrologie	3
3. Versickerungsversuche und k_f -Wert Ermittlung	5
4. Berechnung der erforderlichen Versickerungsanlagen	6
4.1 Berechnung der Versickerungsmulde	6
4.2 Berechnung der Kieskörper-Rigole	7
5. Zusammenfassung	8
6. Allgemeines / Richtlinien	9

Anlagen

1. Lageplan mit Eintragung der Versickerungsbohrung (M 1:250)
2. Bohrprofile (M 1:25), Nivellement
3. Auswertung Sickerversuche
4. Auswertung nach DWA Arbeitsblatt A 138 (März 2005) / Versickerungsmulde
5. Auswertung nach DWA Arbeitsblatt A 138 (März 2005) / Kieskörper-Rohrrigole
6. Prinzipskizze Versickerungsmulde
7. Prinzipskizze Kieskörper-Rohrrigole

90

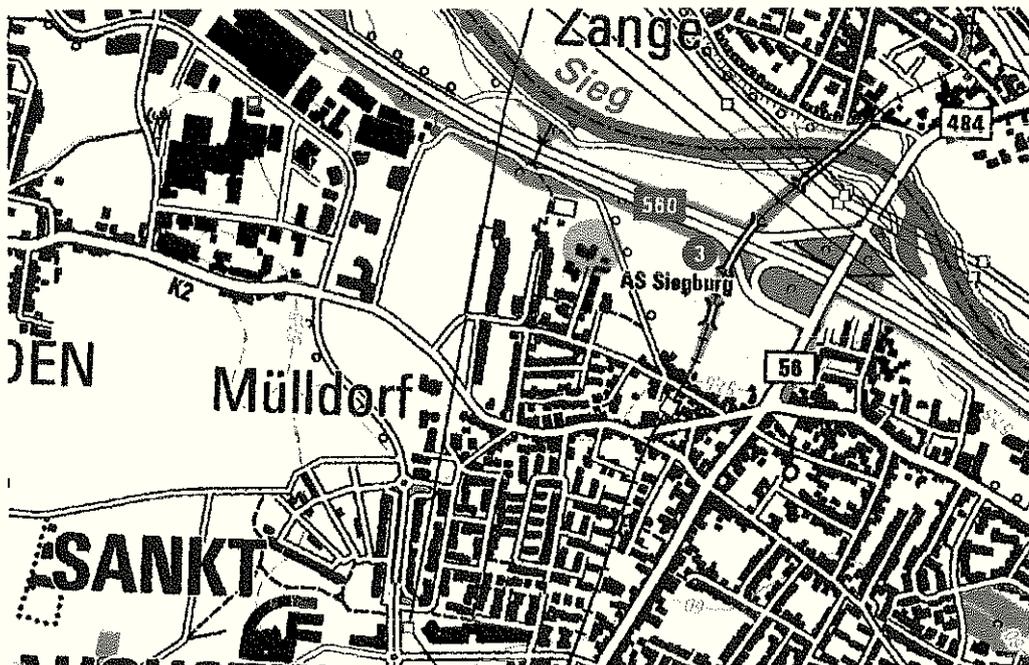
1. Anlass

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt in Sankt Augustin-Mülldorf, Dammstraße 27a (Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 001, Flurstücke 5522 und T.a. 2702), den Neubau einer Kindertagesstätte. Das auf den Dachflächen des Neubaus sowie Stellflächen und Zufahrten anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück wasserwirtschaftlich verträglich versickert werden.

Unser Büro wurde beauftragt, die Untergrundverhältnisse zu erkunden, Versickerungsversuche durchzuführen und eine geeignete Versickerungsanlage zu berechnen.

2. Lage / Morphologie / Geologie / Hydrologie

Das zu begutachtende Grundstück befindet sich im Sankt Augustiner Stadtteil Mülldorf ca. 150 m südlich der Bundesautobahn A 565. Eine Übersicht über die Lage der Baufläche gibt der nachfolgende Kartenauszug.



Das Gelände besitzt im Bereich des Bauvorhabens ein leichtes Gefälle nach Norden mit von uns eingemessenen Geländehöhen zwischen ca. 56,0 mNHN und 56,3 mNHN.

Das untersuchte Grundstück liegt in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserwerks Meindorf, nicht aber in einem Landschafts- oder Naturschutzgebiet.

Gemäß der Wasserschutz-zonenverordnung ist eine Versickerung von Verkehrsflächenwasser nur über die belebte Bodenzone gestattet. Somit ist für die Fahr- und Stellflächen nur der Bau einer Sickermulde bzw. einer Mulden-Rigole möglich.

Die geologische Karte weist für den Bereich der Baufläche als Baugrund holozäne Flussauffüllungen der höheren Talstufe aus Lehm auf Sand aus.

Nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse vom 27.04.2017 stehen im Bereich der Baufläche die nachfolgend beschriebenen Baugrundsichten an.

Oberboden

Im Bereich der Baufläche steht in den Sondierungen RKS 1 und RKS 3 direkt an der Oberfläche eine 50 cm bzw. 60 cm mächtige Oberbodenschicht aus stark sandigem, kiesigem Schluff und feinsandigem Schluff mit organischen Beimengungen an.

Auffüllung

In der Sondierung RKS 2 wurden oberflächlich bis in eine Tiefe von 1,0 m unter GOK Auffüllungen aus stark kiesigem Sand mit Schotter und geringen organischen Beimengungen sowie stark kiesigem Schluff mit Fein- bis Mittelsand aufgeschlossen.

Hochflutlehm

Unter den Auffüllungen steht bis in eine Tiefe 2,2 m unter GOK Hochflutlehm aus stark schluffigem Feinsand mit mittelsandigen und fein- bis mittelkiesigen Anteilen an.

Sieg-Schotter

In allen Sondierungen wurden bis zur erreichten Endteufe zwischen 3,5 m und 3,9 m unter GOK Sieg-Schotter aus sandigem Kies erbohrt.

Zum Zeitpunkt der Felderkundungen am 27.04.2017 konnte durch Bohrlochmessungen mit dem Lichtlot bis in eine Tiefe von 3,9 m unter GOK kein freier Grundwasserspiegel angetroffen werden.

Nach Auswertung der hydrogeologischen Situation bewegt sich der oberste, durchgängige Grundwasserhorizont innerhalb der gut wasserleitfähigen Sieg-Schotter, mit allgemein südwestlicher Abflussrichtung zum Vorfluter Sieg.

Die Karte mit Grundwasserhöhengleichen (Blatt Bonn L5308) weist für den Bauflächenbereich im April 1988 (Zeitraum mit relativ hohem Grundwasserstand) Grundwasserstände zwischen ca. 52 mNHN und 53 mNHN aus.

Im Nahbereich des Bauvorhabens liegt eine Grundwassermessstelle. Die Daten der Messstelle sind nachfolgend dargestellt.

Nr.	Lage	Beobachtungszeitraum	Höchster Grundwasserstand / Flurabstand mit Datum
070284313	280 m südwestlich	seit 1986	53,77 mNHN / 2,98 m (28.02.2002)

Auf Grundlage der vorgenannten Messdaten kann von einem mittleren höchsten Grundwasserstand von 53,5 mNHN ausgegangen werden, was im Untersuchungsbereich einem Grundwasser-Flurabstand von min. ca. 2,5 m entspricht. Daher wird der geforderte Mindestabstand von 1,0 m zwischen Unterkante der geplanten Versickerungseinrichtungen und mittlerem höchsten Grundwasserstand eingehalten. Bei der Rigole ist der Abstand nach endgültiger Planung noch zu prüfen.

3. Versickerungsversuche und k_f -Wert Ermittlung

Bei der Ermittlung des Wasseraufnahmevermögens nach den Richtlinien des USBR Earth Manual wird vor Messung der Sickerfähigkeit das Bohrloch mit einem Filterrohr ausgebaut und durch Einfüllen von Wasser über 45 Minuten gesättigt. Im Anschluss daran wird die versickernde Wassermenge Q pro Zeiteinheit gemessen.

Die Berechnung der wirksamen Sickerflächen und der Sickerraten wird nach dem Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung, Arbeitsblatt DWA-A 138 (März 2005) vorgenommen.

Die k_f -Werte werden nach USBR Earth Manual über die "Formel I" oder die "Formel II" für die ungesättigte bzw. teilgesättigte Bodenzone (k_f -Wert) berechnet:

$$k_f = Q / (C_u \times r \times H) \text{ [cm/s]} \quad (I)$$

$$k_f = 2 \times Q / ((C_s + 4) \times r \times (T_u + H - A)) \text{ [cm/s]} \quad (II)$$

- k_f = Durchlässigkeitsbeiwert [cm/s]
- Q = versickerte Wassermenge [cm³/s]
- C_u, C_s = Koeffizient nach USBR
- r = Ausbauradius [cm]
- T_u = Tiefe Wasserspiegel bis Grenze der untersuchten Schicht
- H = Höhe Wasserspiegel über Bohrlochsohle
- A = Länge unverrohrtes Bohrloch [cm]

In Abhängigkeit vom Verhältniswert H/T_u zu T_u/A wird die "Formel I" oder die "Formel II" zur k_f -Wert-Berechnung herangezogen. Aus den gemessenen Versickerungswerten errechnen sich folgende Durchlässigkeitsbeiwerte:

Untersuchungspunkt	Bodenart	Wassersäule [m]	k_f -Wert [m/s]
RKS 1 / SV 1 flach	Sieg-Schotter (Kies, sandig)	0,3 – 1,0	$5,7 \times 10^{-5}$
RKS 1 / SV 1 tief	Sieg-Schotter (Kies, sandig)	3,2 – 3,5	$2,4 \times 10^{-4}$
RKS 2 / SV 2 flach	Auffüllung (Schluff, stark kiesig, fein- bis mittelsandig)	0,3 – 1,0	$2,1 \times 10^{-5}$
RKS 2 / SV 2 tief	Sieg-Schotter (Kies, sandig)	keine Sättigung	$\geq 1 \times 10^{-4}$ (Erfahrungswert)
RKS 3 / SV 3 flach	Sieg-Schotter (Kies, sandig)	0,2 – 1,5	$3,4 \times 10^{-3}$
RKS 3 / SV 3 tief	Sieg-Schotter (Kies, sandig)	keine Sättigung	$\geq 1 \times 10^{-4}$ (Erfahrungswert)

Die von der DWA im Arbeitsblatt A 138 empfohlenen Durchlässigkeitsbeiwerte für die Beseitigung von Niederschlagswasser liegen zwischen 5×10^{-3} m/s und 1×10^{-6} m/s.

Die kiesig-sandigen Sieg-Schotter weisen ab 1,0 m (RKS 1), 2,2 m (RKS 2) bzw. 0,5 m (RKS 3) sehr gute Durchlässigkeitsbeiwerte von $k_f \geq 1 \times 10^{-4}$ m/s auf und liegen somit im oberen zulässigen Intervall der DWA.

Dem Sieg-Schotter kann für die weitere Berechnung vorsorglich ein Durchlässigkeitsbeiwert $k_f = 2 \times 10^{-4}$ m/s zugeordnet werden.

Die Dachflächen des Neubaus können an eine Kieskörper-Rigole angeschlossen werden. Für die Versickerung des Niederschlagswassers von Fahr- und Stellflächen fordert die untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises die Einbeziehung der belebten Bodenzone. Die Fahr- und Stellflächen sollen daher an eine Versickerungsmulde angeschlossen werden.

Sollten im Bereich der Versickerungsanlagen Auffüllungen oder Hochflutlehm anstehen (RKS 2) sind diese aufgrund der geringen Versickerungsleistung gegebenenfalls durch einen Bodenaustausch an die sickerfähigen Sieg-Schotter anzuschließen. Dies ist vor dem Errichtung zu prüfen und mit unserem Büro abzustimmen.

4. Berechnung der erforderlichen Versickerungsanlagen

4.1 Berechnung der Versickerungsmulde

Für die Dimensionierung der Mulde wird aufgrund der spezifischen Abflussbeiwerte eine undurchlässige Fläche von $A_u = 350 \text{ m}^2$ angesetzt. Die Muldenfläche wurde mit 25 m^2 angenommen. Das erforderliche Einstauvolumen, die mittlere Einstauhöhe sowie die Entleerungszeiten werden gemäß der nachstehenden Formeln bestimmt:

$$V = \left[(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot \frac{k_f}{2} \right] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z$$

$$z = V / A_s$$

$$t_E = 2 \cdot z / k_f$$

- A_u = reduzierte Fläche [m²]
- A_s = mittlere Versickerungsfläche [m²]
- $r_{D(n)}$ = Niederschlagsmenge [l/(s·ha)]
- D = Dauer des Bemessungsregens [min]
- k_f = Durchlässigkeitsbeiwert [m/s]
- f_z = Zuschlagsfaktor gem. DWA-A 138
- V = erforderliches Speichervolumen [m³]
- z = mittlere Einstauhöhe [m]
- t_E = rechnerische Entleerungszeit [h]

Aus den Formeln ergibt sich ein erforderliches Speichervolumen von 10,3 m³ für das errechnete Bemessungsregenereignis mit einer Dauer von 180 Minuten und einer Bemessungsregenspende von 80,3 l/(s x ha). Aus dem erforderlichen Speichervolumen und der Muldenfläche resultiert eine mittlere Einstauhöhe von 0,41 m. Die Entleerungszeit der Versickerungsanlage wurde mit 4,58 h für ein 5-jähriges Regenereignis bzw. mit 2,19 h für ein 1-jähriges Regenereignis berechnet. Bei der Herstellung der Mulde ist ein Freibord von ca. 5 cm zu berücksichtigen.

4.2 Berechnung der Kieskörper-Rigole

Ausgehend von der ortsüblichen Regenspende eines 5-jährigen Regenereignisses wird bei der zugrunde gelegten, zu entwässernden Dachfläche von 1.000 m² eine Bemessungsregenspende von 126,3 l/(s x ha) bei einer Regendauer von 30 Minuten als Berechnungsgrundlage in Ansatz gebracht.

Gemäß Arbeitsblatt A 138 (2005) wurde ein Sicherheitsfaktor von 1,2 angesetzt. Die Berechnung wurde gemäß nachstehender Formel vorgenommen.

$$L = \frac{A_u \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - Q_{Dr}}{b \cdot h \cdot s_{RR} + (b + \frac{h}{2}) \cdot \frac{k_f}{2}}$$

$$s_{RR} = \frac{s_R \cdot \left[(b \cdot h \cdot l \cdot \frac{\pi}{4}) \cdot \left(\frac{1}{s_R} \cdot d_i^2 - d_a^2 \right) \right]}{b \cdot h}$$

Legende:

- A_u = Befestigte Fläche in m²
- b = Sohlenbreite in m
- h = nutzbare Höhe in m
- s_{RR} = Gesamtspeicherkoeffizient
- s_R = Speicherkoeffizient Füllmaterial
- $r_{D(n)}$ = Bemessungsregenspende
- k_f = Durchlässigkeitsbeiwert in m/s, berechnet nach Earth Manual
- L = Länge der Rigole in m
- D = Innendurchmesser in mm
- d_i = Innendurchmesser Rohr m
- d_a = Außendurchmesser Rohr m

Aus der Bemessungsregenspende resultiert für die anzusetzende Fläche $A_u = 1.000 \text{ m}^2$ ein effektives Rigolenspeichervolumen von 15,9 m³.

Es wurde eine Rigolenbreite von 2,5 m und eine nutzbare Rigolenhöhe von 1,0 m zugrunde gelegt. Dies ergibt in Abhängigkeit von den angetroffenen Randbedingungen für eine Kieskörper-Rigole rechnerisch eine erforderliche Rigolenlänge von 17,6 m. Die Sohle des Rigolengrabens wurde von uns bei einer Tiefe von $\geq 1,5$ m unter GOK angenommen.

Die Rigole kann sowohl von einem zentralen, in der Mitte des Rigolengrabens gelegenen Kontroll-/Verteilerschacht als auch von den Seiten beschickt werden.

5. Zusammenfassung

Das anfallende Niederschlagswasser kann auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse rechnerisch und nach Maßgabe der DWA, Arbeitsblatt A 138, über eine Rigole (Dachflächen) und eine Versickerungsmulde (nur Fahr- und Stellflächen) in den Untergrund abgegeben werden. In den nachfolgenden Tabellen sind alle ermittelten Daten zusammengefasst:

Versickerungsmulde

Grundlagen	Zugrunde gelegte Fläche A_u : 350 m ²	örtliche Regenspende $n = 0,2$ 80,3 l/s*ha (Mulde)	Durchlässigkeit Muldensubstrat $k_f = 5,0 \times 10^{-5}$ m/s
Mulde	Fläche: 25 m ²	Nutzbare Tiefe: 0,41 m	Volumen 10,3 m ³

Kieskörper-Rigole

Grundlagen	anzusetzende Fläche A_u : 1.000 m ²	Regenspende ($n=0,2$) 126,3 l/(s*ha)	Durchlässigkeit $k_f = 2,0 \times 10^{-4}$ m/s	Rohr: 1 x DN 300
Rohrrigole mit Kiesfüllung	Länge _{ges} : 17,6 m	nutzb. Rigolenhöhe: 1,0 m	Sohltiefe unter GOK: $\geq 1,5$ m / $\geq 3,5$ m	nutzb. Grabenbreite: 2,5 m

Die Abmessungen der Sickermulde und der Kieskörper-Rigole können nach Rücksprache mit dem Gutachter verändert und den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Wichtig ist, dass die Mindestanforderungen an Speichervolumen und Sickerfläche sichergestellt sind.

Aus unserer Sicht sollte die Mulde nicht durch ein frostfrei verlegtes Rohr mit einer Tiefe von ca. 0,8 m unter GOK, sondern durch eine oberflächliche Rinne beschickt werden.

Zur Erreichung einer langfristigen „Filterwirkung“ ist die Muldensohle mit einer Substratschicht (z. B. Mutterboden mit Kies/Sand versetzt) in einer Stärke von mindestens 30 cm auszubilden. Für diese Filterschicht wird i. d. R. ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 5 \times 10^{-5}$ m/s angesetzt.

Die Mulde darf nicht mit Fremdmaterial verfüllt oder überbaut werden. Als Bewuchs ist eine Gras- oder Raseneinsaat zu wählen, die mehrmals im Jahr gemäht werden sollte.

Es dürfen keine tief wurzelnden Sträucher oder Bäume im Bereich der Mulde gepflanzt werden, ebenso dürfen keine Pflanzkübel angeordnet werden. Die Funktionstüchtigkeit der Mulde (u. a. Filterwirkung und Durchlässigkeit) ist durch eine angemessene Pflege dauerhaft sicher zu stellen. Erforderlichenfalls ist die Sohle aufzulockern und/oder die Einsaat zu erneuern.

Der aufgelockerte Untergrund sowie auch die aufzubringende Substratschicht der belebten Bodenzone sind jeweils durch künstliche Wasseraufgabe auf ihre Versickerungsfähigkeit zu prüfen. Hierdurch soll ausgeschlossen werden, dass durch die Aushub-/Bauarbeiten und/oder Witterungseinflüsse eine Verdichtung des Bodens oder eine Verschlämmung der Poren eingetreten ist, die zu einer verminderten Sickerleistung führt.

Die Sohle der Rigole muss im gewachsenen, unverdichteten Boden liegen. Durch den Ausgrabungsvorgang verdichtete Bodenbereiche sind wieder aufzulockern. Es ist sicherzustellen, dass die Rigole mit mindestens der Hälfte ihrer nutzbaren Höhe von 1,0 m in die gut sickerfähigen Sieg-Schotter einbindet, die in den Sondierungen RKS 1 und RKS 3 ab 1,0 m anstehen. Im Bereich der Sondierung RKS 2 muss dann gegebenenfalls ein Bodenaustausch stattfinden.

6. Allgemeines / Richtlinien

Zu unterkellerten Gebäuden ist vorsorglich ein Sicherheitsabstand von 6 m einzuhalten. Zwischen dem Rand der Versickerungsanlage und der Grundstücksgrenze müssen mindestens 2 m Abstand liegen.

Als Bewuchs ist eine Gras- oder Raseneinsaat zu wählen, die mehrmals im Jahr gemäht werden sollte. Es dürfen keine tief wurzelnden Sträucher oder Bäume im Bereich der Mulde gepflanzt werden, ebenso dürfen keine Pflanzkübel angeordnet werden.

Die Funktionstüchtigkeit der Mulde (u. a. Filterwirkung und Durchlässigkeit) ist durch eine angemessene Pflege dauerhaft sicher zu stellen. Erforderlichenfalls ist die Sohle aufzulockern und/oder die Einsaat zu erneuern. Laub ist zu entfernen.

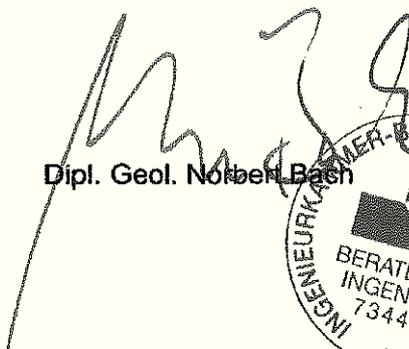
Darüber hinaus sollte der Rigolengraben oberflächlich mit bindigem Erdreich überdeckt bzw. abgedichtet werden, sofern keine Oberflächenbefestigung durch Pflaster o. ä. vorliegt. Hierdurch soll verhindert werden, dass bei einer Überregnung zusätzlich Niederschlagswasser in den Sickergraben gelangt. Die Sperrschicht sollte in einer Stärke von mindestens 30 cm und einem seitlichen Überstand von mindestens 50 cm vorgenommen werden.

Die Ausbildung des Rigolengrabens und der Deckschicht muss derart erfolgen, dass neben der direkten Überregnung auch ein Zufließen von Staunässe und Schichtenwasser verhindert wird (Vermeidung einer Dränagewirkung).

Zur Überprüfung der Ausführung ist der Unterzeichner zur Abnahme der Versickerungsmulde und des Rigolengrabens heranzuziehen.

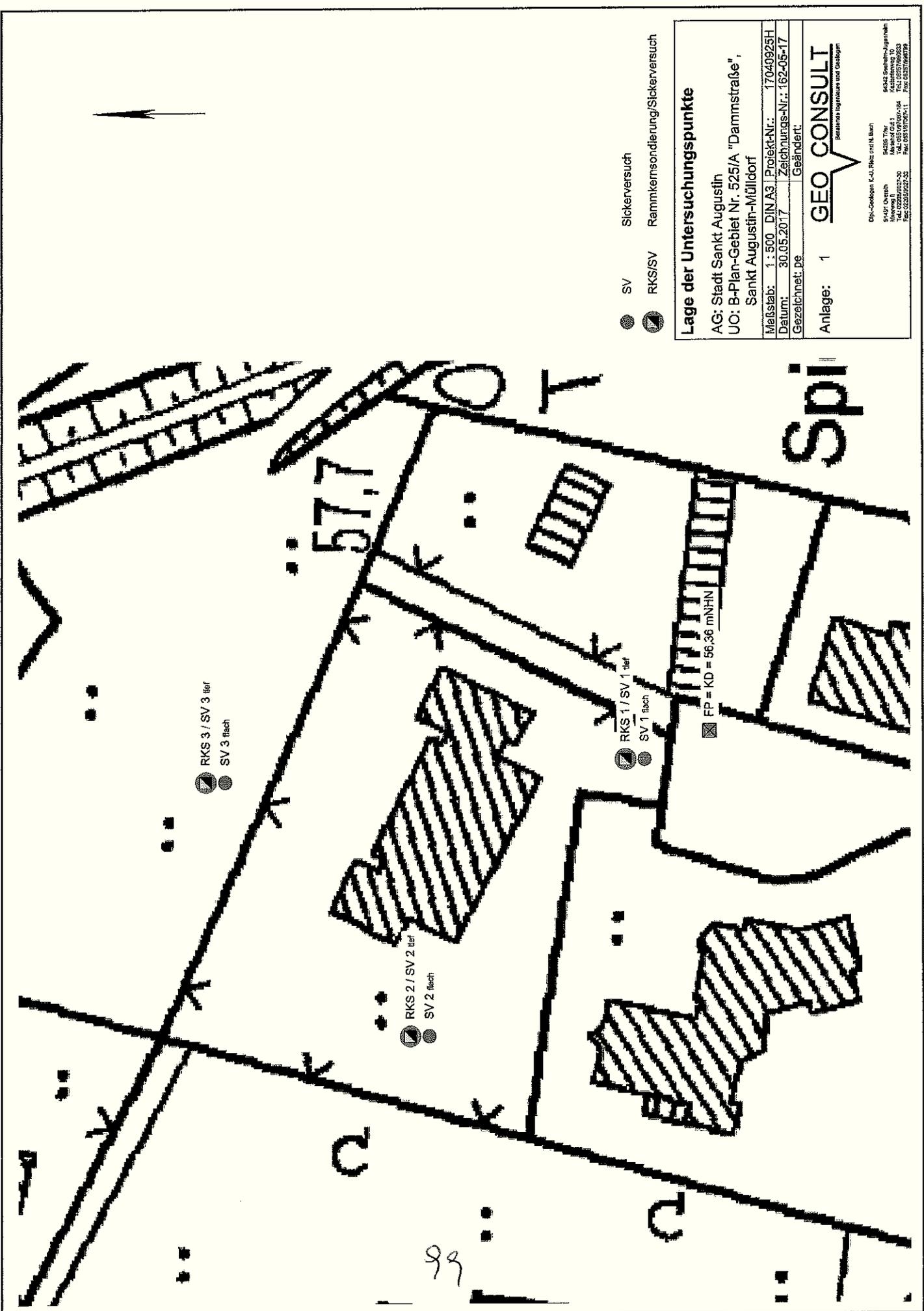
Die Versickerungseinrichtungen sind zumindest einmal pro Jahr auf ihre Betriebsfähigkeit und Wirkung zu überprüfen. Beim Bau von Versickerungsanlagen zur Beseitigung von Regenwasser müssen generell die Maßgaben des Arbeitsblattes A 138 der DWA berücksichtigt werden.

GEO CONSULT
Beratende Ingenieure und Geologen


Dipl. Geol. Norbert Bach




B.Sc. Geol. Laura Huth



- SV Sickerversuch
- RKS/SV Rammkernsondierung/Sickerversuch

Lage der Untersuchungspunkte

AG: Stadt Sankt Augustin
 UO: B-Plan-Gebiet Nr. 525/A "Dammstraße",
 Sankt Augustin-Müllhof

Maßstab: 1 : 500 DJN A3 Projekt-Nr.: 17040925H
 Datum: 30.05.2017 Zeichnungs-Nr.: 162-05-17
 Gezeichnet: De Geändert:

Anlage: 1 **GEO CONSULT**
 Beratung Ingenieure und Geologen

Off.-Geodätin K.-J. Ritz, incl. N. Baer
 54269 Trier
 94242 Sankt-Augustin
 Tel.: 0266 97009-0 Fax: 0266 97009-23
 Fax: 0266 97009-235 Post: 0266 97009-11 Post: 0266 97009-119

RKS 3 / SV 3 tief
 SV 3 flach

RKS 2 / SV 2 tief
 SV 2 flach

RKS 1 / SV 1 tief
 SV 1 flach

FP = KD = 56,36 mNHN

GEO CONSULT
Beratende Ingenieure und Geologen
Maarweg 8, 51491 Overath
Tel. 02206/9027-30 Fax 9027-33

Projekt: B-Plan Gebiet Nr. 525/A, Sankt
Augustin-Mülldorf (17040925H)

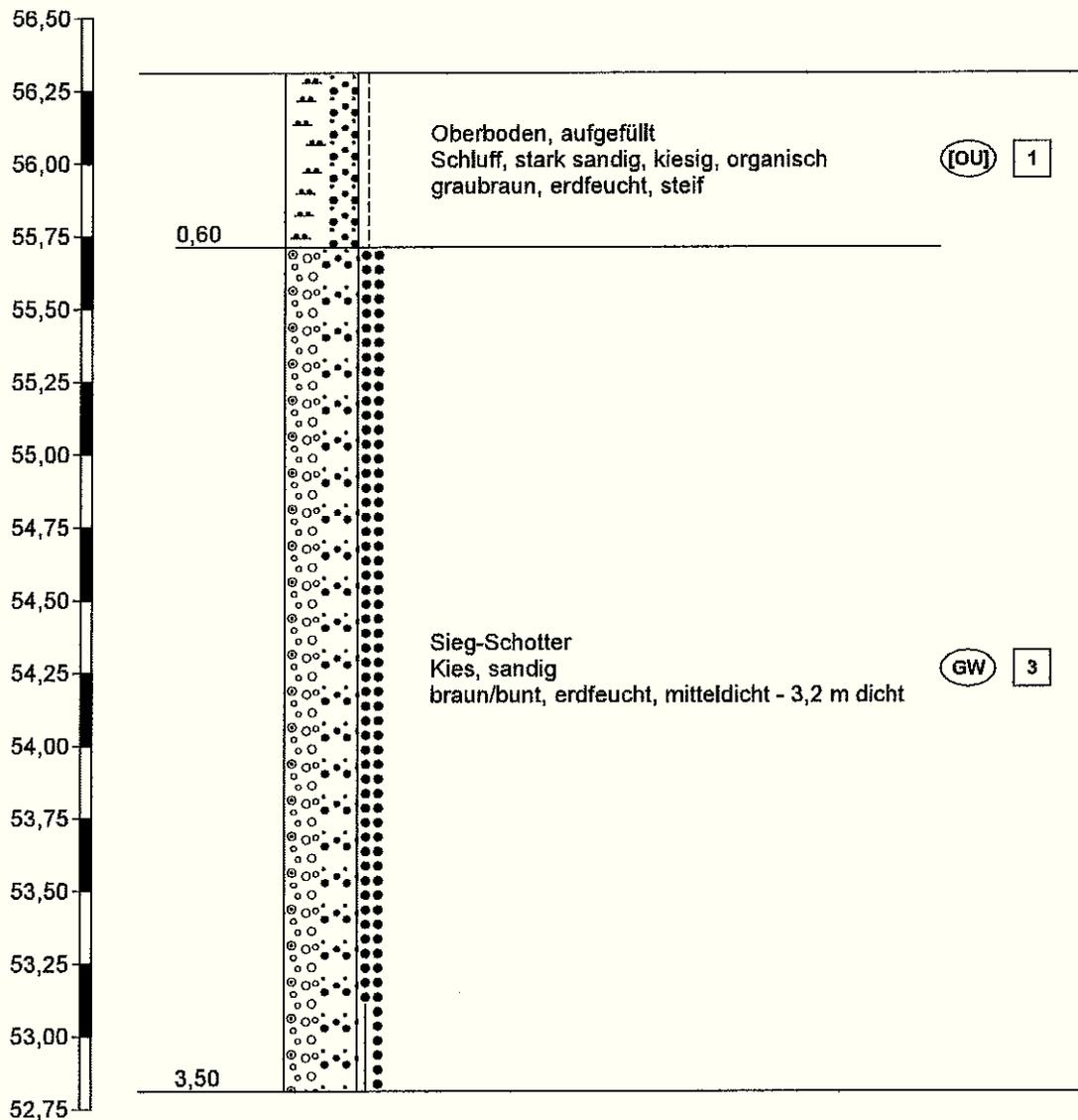
Anlage 2
Datum: 27.04.2017

Auftraggeber: Stadt Sankt Augustin

Bearb.: Hu

Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023

RKS 1 / SV 1 flach + tief



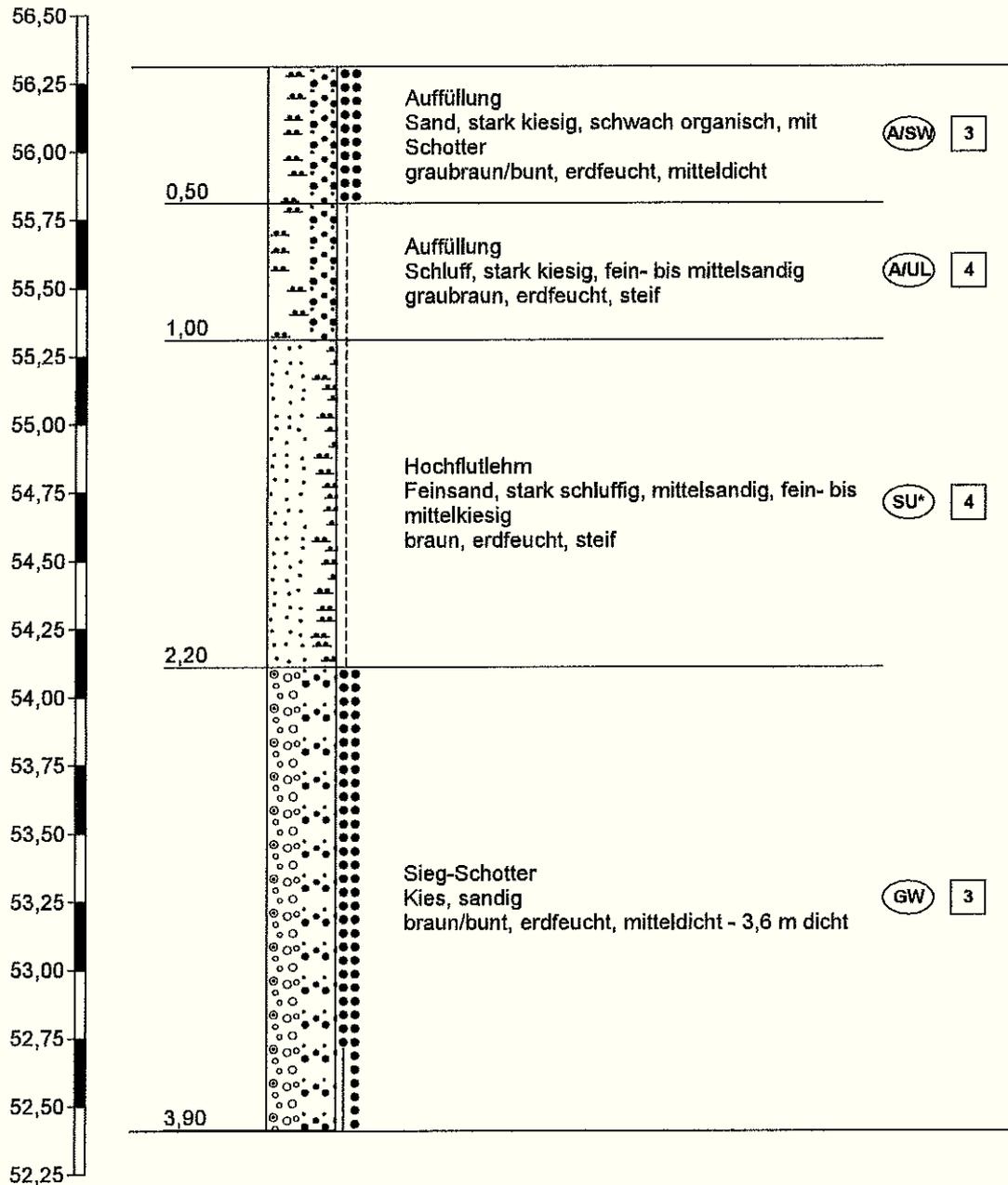
kein Bohrfortschritt

Höhenmaßstab 1:25

100

Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023

RKS 2 / SV 2 flach + tief



kein Bohrfortschritt

Höhenmaßstab 1:25

101

GEO CONSULT
Beratende Ingenieure und Geologen
Maarweg 8, 51491 Overath
Tel. 02206/9027-30 Fax 9027-33

Projekt: B-Plan Gebiet Nr. 525/A, Sankt
Augustin-Mülldorf (17040925H)

Anlage 2

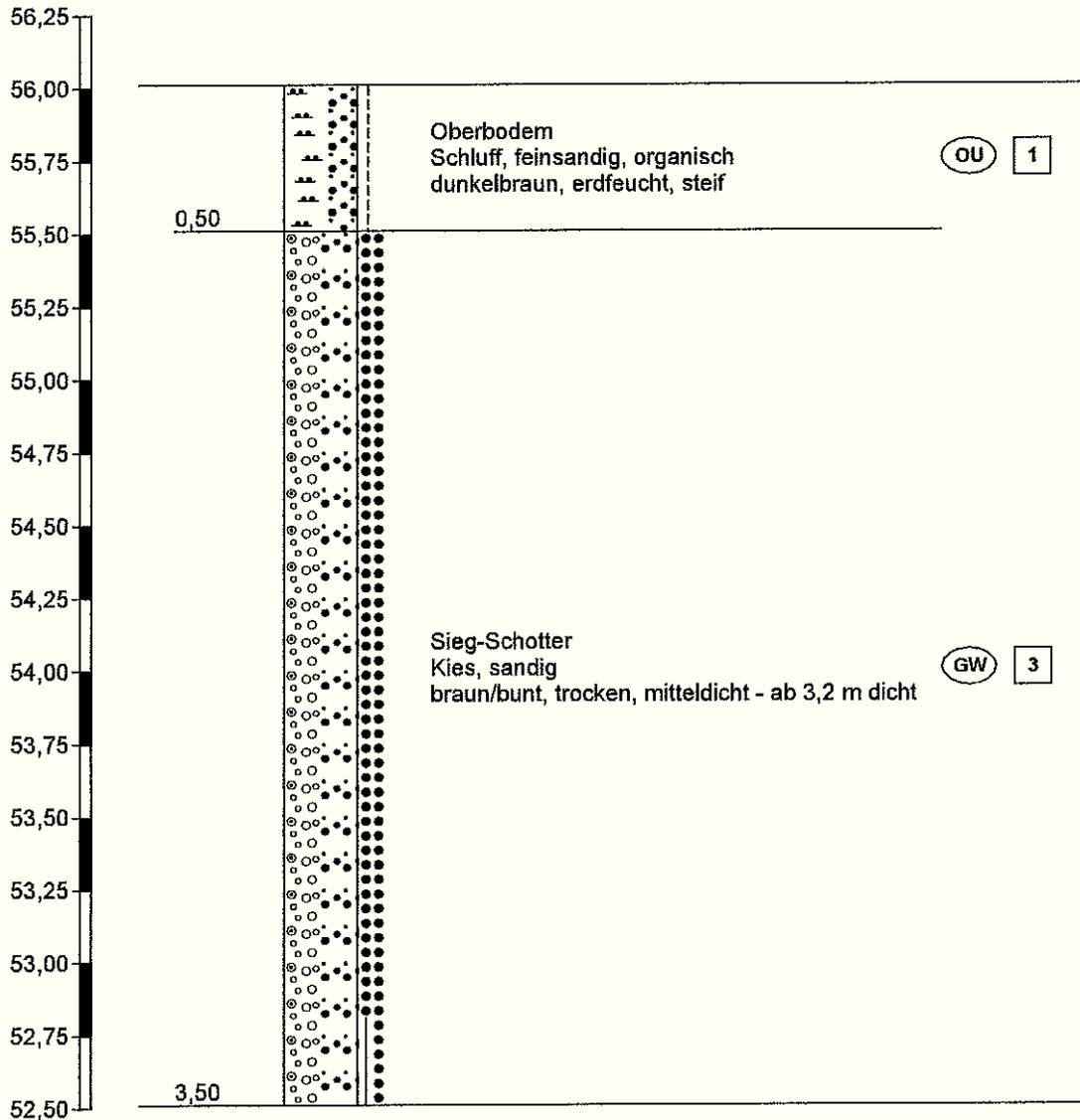
Datum: 27.04.2017

Auftraggeber: Stadt Sankt Augustin

Bearb.: Hu

Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023

RKS 3 / SV 3 flach + tief



kein Bohrfortschritt

Höhenmaßstab 1:25

102

GEO CONSULT
 Beratende Ingenieure und Geologen
 Maarweg 8, 51491 Overath
 Tel. 02206/9027-30 Fax 9027-33

Projekt: B-Plan Gebiet Nr. 525/A, Sankt
 Augustin-Mülldorf (17040925H)

Anlage 2

Datum: 27.04.2017

Auftraggeber: Stadt Sankt Augustin

Bearb.: Hu

Legende und Zeichenerklärung nach DIN 4023

Boden- und Felsarten

	Sand, S, sandig, s		Mudde, F, organische Beimengungen, o
	Kies, G, kiesig, g		Feinsand, fS, feinsandig, fs
	Schluff, U, schluffig, u		Ton, T, tonig, t
	Auffüllung, A		Fels, verwittert, Zv
	Grobkies, gG, grobkiesig, gg		Feinkies, fG, feinkiesig, fg
	Mittelsand, mS, mittelsandig, ms		

Signaturen der Umweltgeologie (nicht DIN-gemäß)

	Betonbruch, Bt, mit Betonbruch, bt		Ziegelbruch, Zb, mit Ziegelbruchstücken, zb
---	------------------------------------	---	---

Bodenklasse nach DIN 18300

	Oberboden (Mutterboden)		Fließende Bodenarten
	Leicht lösbare Bodenarten		Mittelschwer lösbare Bodenarten
	Schwer lösbare Bodenarten		Leicht lösbarer Fels und vergleichbare Bodenarten
	Schwer lösbarer Fels		

Legende und Zeichenerklärung nach DIN 4023

Bodengruppe nach DIN 18196

- | | |
|---|---|
| (GE) enggestufte Kiese | (GW) weitgestufte Kiese |
| (GI) Intermittierend gestufte Kies-Sand-Gemische | (SE) enggestufte Sande |
| (SW) weitgestufte Sand-Kies-Gemische | (SI) Intermittierend gestufte Sand-Kies-Gemische |
| (GU) Kies-Schluff-Gemische, 5 bis 15% $\leq 0,06$ mm | (GU*) Kies-Schluff-Gemische, 15 bis 40% $\leq 0,06$ mm |
| (GT) Kies-Ton-Gemische, 5 bis 15% $\leq 0,06$ mm | (GT*) Kies-Ton-Gemische, 15 bis 40% $\leq 0,06$ mm |
| (SU) Sand-Schluff-Gemische, 5 bis 15% $\leq 0,06$ mm | (SU*) Sand-Schluff-Gemische, 15 bis 40% $\leq 0,06$ mm |
| (ST) Sand-Ton-Gemische, 5 bis 15% $\leq 0,06$ mm | (ST*) Sand-Ton-Gemische, 15 bis 40% $\leq 0,06$ mm |
| (UL) leicht plastische Schluffe | (UM) mittelplastische Schluffe |
| (UA) ausgeprägt zusammendrückbarer Schluff | (TL) leicht plastische Tone |
| (TM) mittelplastische Tone | (TA) ausgeprägt plastische Tone |
| (OU) Schluffe mit organischen Beimengungen | (OT) Tone mit organischen Beimengungen |
| (OH) grob- bis gemischtkörnige Böden mit Beimengungen humoser Art | (OK) grob- bis gemischtkörnige Böden mit kalkigen, kieseligen Bildungen |
| (HN) nicht bis mäßig zersetzte Torfe (Humus) | (HZ) zersetzte Torfe |
| (F) Schlämme (Faulschlamm, Mudde, Gytija, Dy, Sapropel) | (I) Auffüllung aus natürlichen Böden |
| (A) Auffüllung aus Fremdstoffen | |

Lagerungsdichte

- | | | | |
|------------|-----------------|-----------|----------------|
| ••• locker | ••• mitteldicht | ••• dicht | ••• sehr dicht |
|------------|-----------------|-----------|----------------|

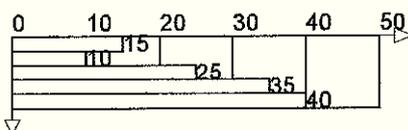
Konsistenz

- | | | | | |
|----------|---------|---------|------------|--------|
| ⋈ breiig | ⋈ weich | ⋈ steif | ⋈ halbfest | ⋈ fest |
|----------|---------|---------|------------|--------|

Sonstige Zeichen

- ⋈ naß, Vernässungszone oberhalb des Grundwassers

Rammdiagramm

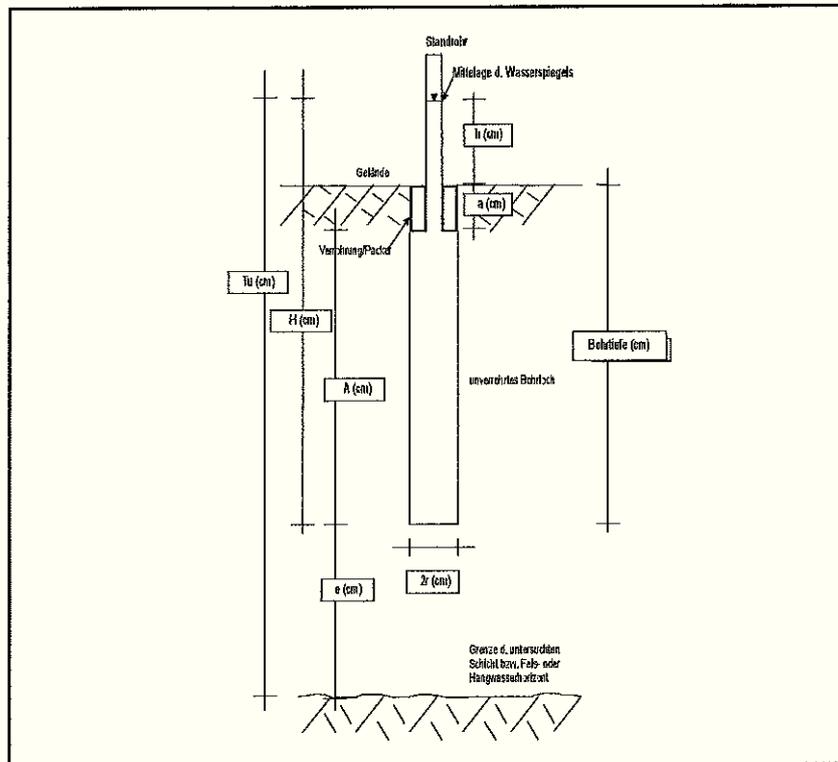


Nivellement

Untersuchungsort: B-Plan-Gebiet Nr. 525/A, Sankt Augustin-Mülldorf**Projektnummer:** 17040925H**Datum:** 27.04.2017**Höhe FP in mNHN:** 56,36

Bezeichnung des Meßpunktes	Rückblende [m]	Vorblende [m]	Hauptnivellement [mNHN]	Bemerkungen
FP / KD	1,65			Kanaldeckel
RKS 1		1,70	56,31	Rammkernsondierung
RKS 2		1,71	56,30	Rammkernsondierung
WP I		1,84	56,17	Wechselpunkt
WP I	1,54		57,71	Wechselpunkt
RKS 3		1,70	56,01	Rammkernsondierung

Sickerversuch (nach USBR Earth Manual / mit fallender Druckhöhe)	RKS 1 / SV 1 flach	Projekt-Nr.: 17040925H
		Datum: 27.04.207



$T_u = 70,0 \text{ cm}$
 $H = 70,0 \text{ cm}$
 $A = 50,0 \text{ cm}$
 $a = 50,0 \text{ cm}$
 $h = -30,0 \text{ cm}$
 $Q = 35,34 \text{ cm}^3/\text{s}$

Bohrtiefe = $A + a$

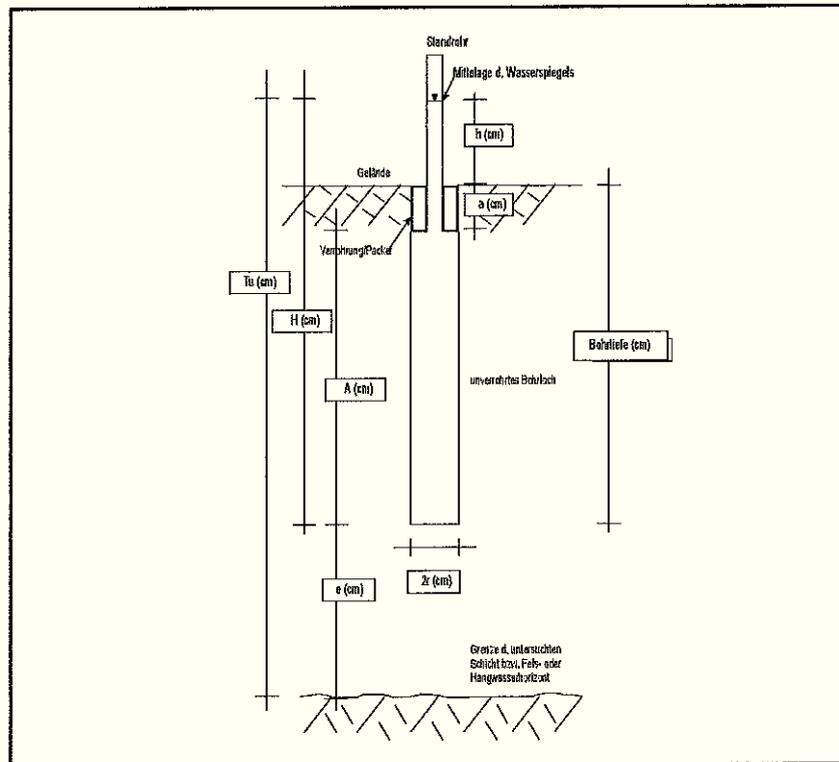
Auswertung nach USBR Earth Manual (1974)

$H / T_u = 1,0$
 $T_u / A = 1,4 \Rightarrow$ **Formel II ist maßgebend**
 $A / H = 0,7$
 $H / r = 14,0 \Rightarrow$
 $A / r = 10,0 \quad C_s = 23,5$

Formel II

$$k_r = \frac{2 \cdot Q}{(C_s + 4) \cdot r \cdot (T_u + H - A)} = 5,7E-05 \text{ m/s}$$

Sickerversuch (nach USBR Earth Manual / mit fallender Druckhöhe)	RKS 1 / SV 1 tief	Projekt-Nr.: 17040925H
		Datum: 27.04.207



$T_u = 30,0 \text{ cm}$
 $H = 30,0 \text{ cm}$
 $A = 50,0 \text{ cm}$
 $a = 300,0 \text{ cm}$
 $h = -320,0 \text{ cm}$
 $Q = 15,08 \text{ cm}^3/\text{s}$

Bohrtiefe = $A + a$

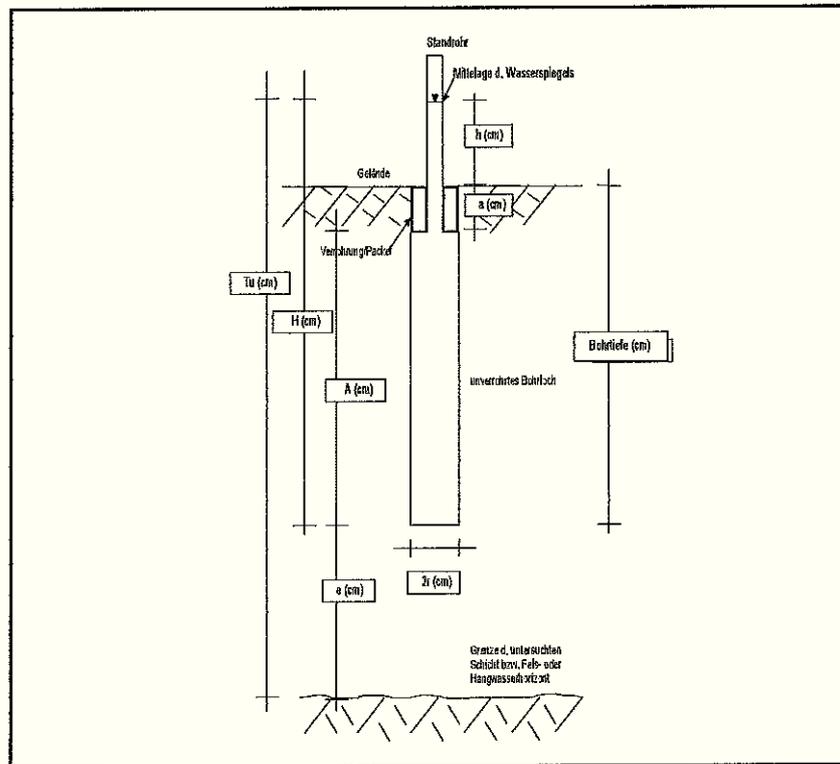
Auswertung nach USBR Earth Manual (1974)

$H / T_u = 1,0 \Rightarrow$
 $T_u / A = 0,6 \Rightarrow$ **Formel II ist maßgebend**
 $A / H = 1,7 \Rightarrow$
 $H / r = 7,5 \Rightarrow$
 $A / r = 12,5 \quad C_s = 26,9$

Formel II

$$k_f = \frac{2 \cdot Q}{(C_s + 4) \cdot r \cdot (T_u + H - A)} = 2,4E-04 \text{ m/s}$$

Sickerversuch (nach USBR Earth Manual / mit fallender Druckhöhe)	RKS 2 / SV 2 flach	Projekt-Nr.: 17040925H
		Datum: 27.04.207



$T_u = 70,0 \text{ cm}$
 $H = 70,0 \text{ cm}$
 $A = 50,0 \text{ cm}$
 $a = 50,0 \text{ cm}$
 $h = -30,0 \text{ cm}$
 $Q = 1,31 \text{ cm}^3/\text{s}$

Bohrtiefe = $A + a$

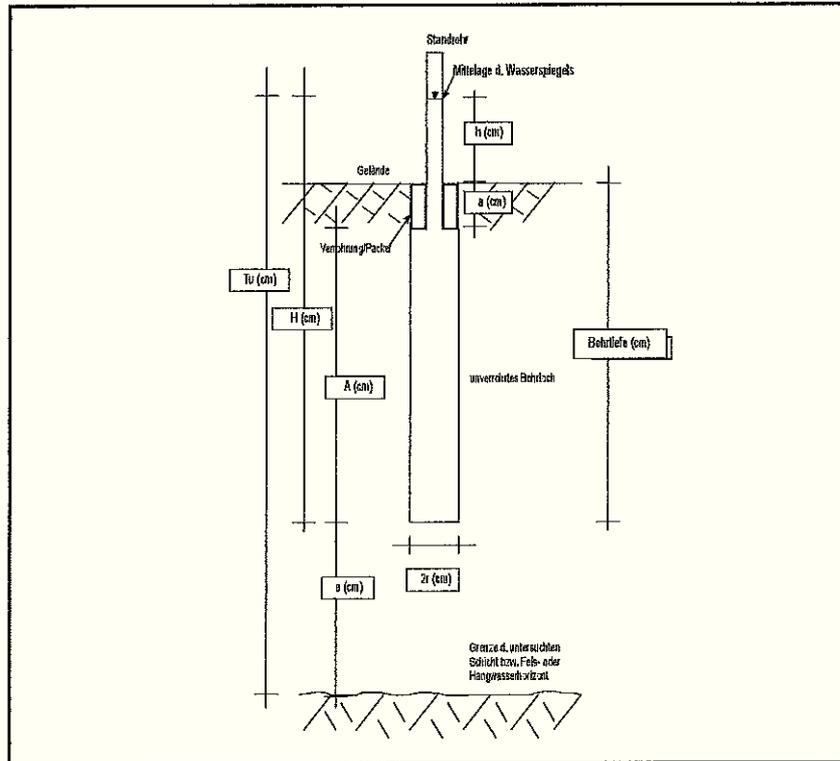
Auswertung nach USBR Earth Manual (1974)

$H / T_u = 1,0 \Rightarrow$ Formel II ist maßgebend
 $T_u / A = 1,4 \Rightarrow$
 $A / H = 0,7 \Rightarrow$
 $H / r = 14,0 \Rightarrow$
 $A / r = 10,0 \quad C_s = 23,5$

Formel II

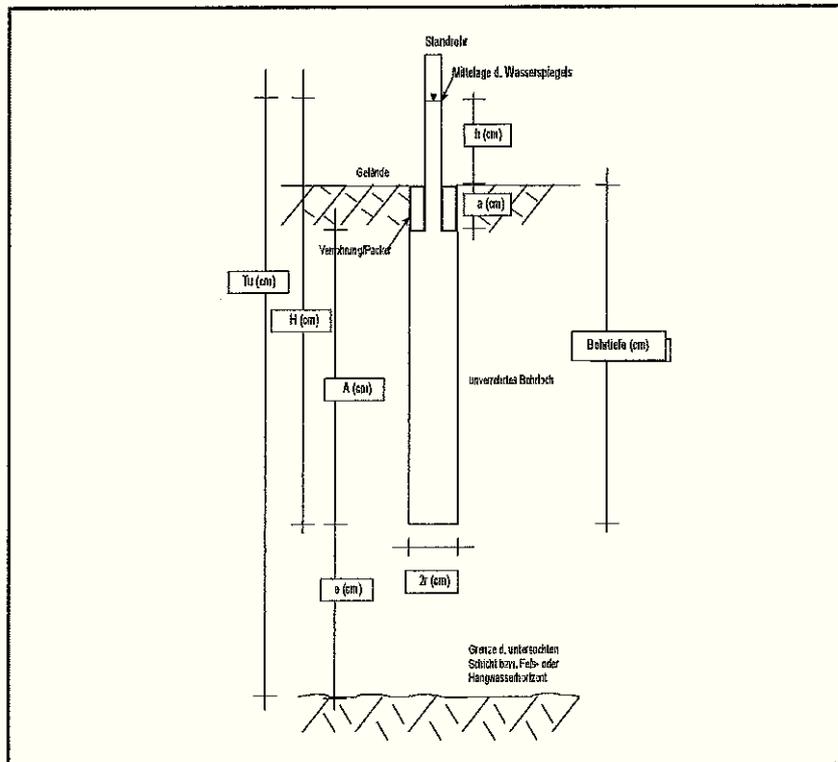
$$k_r = \frac{2 \cdot Q}{(C_s + 4) \cdot r \cdot (T_u + H - A)} = 2,1E-06 \text{ m/s}$$

Sickerversuch (nach USBR Earth Manual / mit fallender Druckhöhe)	RKS 2 / SV 2 tief	Projekt-Nr.: 17040925H
		Datum: 27.04.2017



keine Sättigung ($k_f > 1 \times 10^{-4}$ m/s)

Sickerversuch (nach USBR Earth Manual / mit fallender Druckhöhe)	RKS 3 / SV 3 flach	Projekt-Nr.: 17040925H
		Datum: 27.04.2017



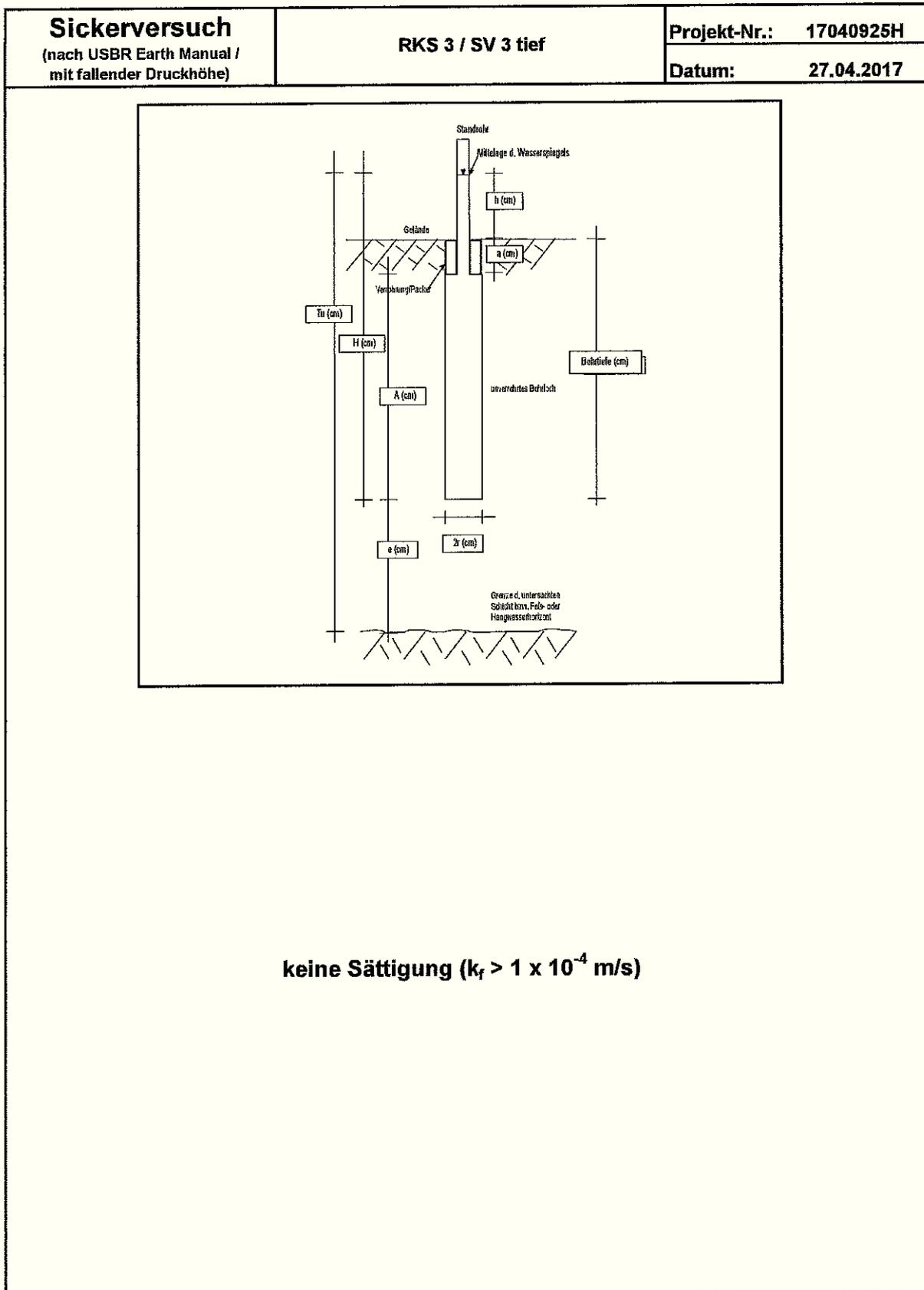
$T_u = 30,0 \text{ cm}$
 $H = 25,0 \text{ cm}$
 $A = 50,0 \text{ cm}$
 $a = 50,0 \text{ cm}$
 $h = -75,0 \text{ cm}$
 $Q = 117,81 \text{ cm}^3/\text{s}$
 Bohrtiefe = $A + a$

Auswertung nach USBR Earth Manual (1974)

$H / T_u = 0,8$
 $T_u / A = 0,6 \Rightarrow$ **Formel II ist maßgebend**
 $A / H = 2,0$
 $H / r = 5,0 \Rightarrow$
 $A / r = 10,0 \quad C_s = 23,5$

Formel II

$$k_f = \frac{2 \cdot Q}{(C_s + 4) \cdot r \cdot (T_u + H - A)} = 3,4E-03 \text{ m/s}$$



Handwritten signature



Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e.V.

A138-XP

Version 2006

Dimensionierung von Versickerungsanlagen

Geoconsult
Beratende Ingenieure und Geologen
Maarweg 8
51491 Overath
Lizenznr.: 400-0706-0078

Projekt

Bezeichnung: B-Plan Nr. 525/A "Dammstraße", Sankt Augustin-Mülldorf Datum: 18.07.2017
 Bearbeiter: B.Sc.-Geol. L. Huth
 Bemerkung: Versickerungsmulde

Angeschlossene Flächen

Nr.	angeschlossene Teilfläche A_E [m²]	mittlerer Abflussbeiwert Psi,m [-]	undurchlässige Fläche A_u [m²]	Beschreibung der Fläche
1	350,00	1,00	350,00	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
Gesamt	350,00	1,00	350,00	

Risikomaß

Verwendeter Zuschlagsfaktor f_z 1,2

112



Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e.V.

A138-XP

Version 2006
Dimensionierung von Versickerungsanlagen

Geoconsult
Beratende Ingenieure und Geologen
Maarweg 8
51491 Overath
Lizenznr.: 400-0706-0078

Projekt

Bezeichnung:	B-Plan Nr. 525/A "Dammstraße", Sankt Augustin-Mülldorf	Datum: 18.07.2017
Bearbeiter:	B.Sc.-Geol. L. Huth	
Bemerkung:	Versickerungsmulde	

Eingangsdaten

angeschlossene undurchlässige Fläche	A _u	350 m ²
mittlere Versickerungsfläche	A _S	25 m ²
wassergesättigte Bodendurchlässigkeit	k _f	5e-5 m/s
Niederschlagsbelastung	Station St.Augustin-1258	
	n	0.2 1/a
Zuschlagsfaktor	f _z	1,2

Bemessung der Versickerungsmulde

D [min]	r _{D(n)} [l/(s·ha)]	V [m ³]	Erforderliche Größe der Anlage
5	301,7	3,8	<p><u>erforderliches Speichervolumen</u></p> <p>V = 10,3 m³ $V = \left[(A_u + A_S) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_S \cdot \frac{k_f}{2} \right] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z$</p> <p><u>mittlere Einstauhöhe</u></p> <p>z = 0,41 m $z = V / A_S$</p> <p><u>rechnerische Entleerungszeit</u></p> <p>t_E = 4,58 h $t_E = 2 \cdot z / k_f$</p> <p><u>Nachweis der Entleerungszeit für n=1/a</u></p> <p>vorh. t_E = 2,19 h < erf. t_E = 24 h</p>
10	227,0	5,7	
15	186,7	6,9	
20	160,1	7,7	
30	126,3	8,9	
45	97,5	9,8	
60	80,3	10,3	
90	58,6	10,2	
120	46,8	9,8	
180	34,2	8,5	
240	27,4	7,0	
360	20,0	3,2	
540	14,6	0,0	
720	11,7	0,0	
1080	8,2	0,0	
1440	6,5	0,0	
2880	3,7	0,0	
4320	2,6	0,0	

113



Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e.V.

A138-XP

Version 2006

Dimensionierung von Versickerungsanlagen

Geoconsult
Beratende Ingenieure und Geologen
Maarweg 8
51491 Overath
Lizenznr.: 400-0706-0078

Projekt

Bezeichnung: B-Plan Nr 525/A "Dammstraße", Sankt Augustin-Mülldorf Datum: 23.06.2017
 Bearbeiter: B.Sc.-Geol. L. Huth
 Bemerkung: Kieskörper-Rohrigole

Angeschlossene Flächen

Nr.	angeschlossene Teilfläche A_E [m²]	mittlerer Abflussbeiwert Psi,m [-]	undurchlässige Fläche A_u [m²]	Beschreibung der Fläche
1	1000,00	1,00	1000,00	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
Gesamt	1000,00	1,00	1000,00	

Risikomaß

Verwendeter Zuschlagsfaktor f_z 1,2

114



Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e.V.

A138-XP

Version 2006

Dimensionierung von Versickerungsanlagen

Geoconsult
Beratende Ingenieure und Geologen
Maarweg 8
51491 Overath
Lizenznr.: 400-0706-0078

Projekt

Bezeichnung:	B-Plan Nr 525/A "Dammstraße", Sankt Augustin-Mülldorf	Datum: 23.06.2017
Bearbeiter:	B.Sc.-Geol. L. Huth	
Bemerkung:	Kieskörper-Rohrigole	

Eingangsdaten

angeschlossene undurchlässige Fläche	A _u	1000	m ²
Höhe der Rigole	h	1,0	m
Breite der Rigole	b	2,5	m
Drosselabfluss	Q _{Dr}		l/s
Speicherkoefizient des Füllmaterials	s _R	0,35	
wassergesättigte Bodendurchlässigkeit	k _f	2e-4	m/s
Innendurchmesser des Rohres	d _j	0,30	m
Aussendurchmesser des Rohres	d _a	0,39	m
Wasseraustrittsfläche	A _{Austritt}	180	cm ² /m
Anzahl der Rohre	i	1	
Niederschlagsbelastung	Station St.Augustin-1258		
	n	0.2	1/a
Zuschlagsfaktor	f _z	1,2	

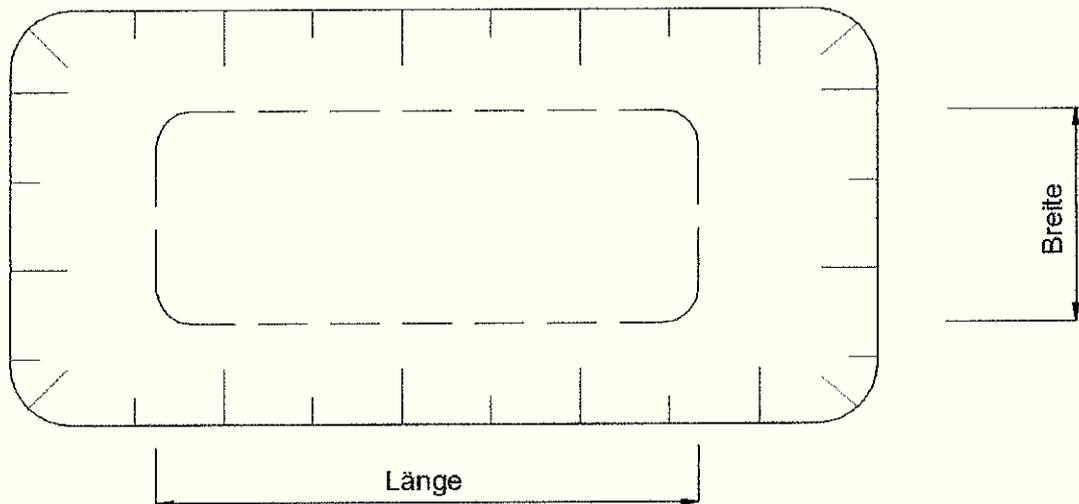
Bemessung der Versickerungsrigole

D [min]	r _{D(n)} [l/(s·ha)]	l [m]	Erforderliche Größe der Anlage
5	301,7	10,7	<u>Gesamtspeicherkoefizient</u>
10	227,0	14,6	s_{RR} = 0,36
15	186,7	16,4	$s_{RR} = \frac{s_R}{b \cdot h} \left[b \cdot h + i \cdot \frac{\pi}{4} \cdot \left(\frac{1}{s_R} \cdot d_j^2 - d_a^2 \right) \right]$
20	160,1	17,3	<u>erforderliche Rigolenlänge</u>
30	126,3	17,6	l = 17,6 m
45	97,5	16,8	$l = \frac{A_u \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - Q_{Dr}}{\frac{b \cdot h \cdot s_{RR}}{D \cdot 60 \cdot f_z} + \left(b + \frac{h}{2} \right) \cdot \frac{k_f}{2}}$
60	80,3	15,8	<u>effektives Rigolenspeichervolumen</u>
90	58,6	13,3	V = 15,9 m³
120	46,8	11,6	<u>Nachweis des ausreichenden Wasseraustritts</u>
180	34,2	9,3	Q_{Austritt} = 31,7 l/s > Q_{zu} = 20,0 l/s
240	27,4	7,8	<u>rechnerische Entleerungszeit</u>
360	20,0	6,0	t_E = 0,8 h
540	14,6	4,5	$t_E = \frac{V}{\frac{k_f}{2} \cdot \left(b + \frac{h}{2} \right) \cdot l + Q_{Dr}}$
720	11,7	3,7	
1080	8,2	2,6	
1440	6,5	2,1	
2880	3,7	1,2	
4320	2,6	0,9	

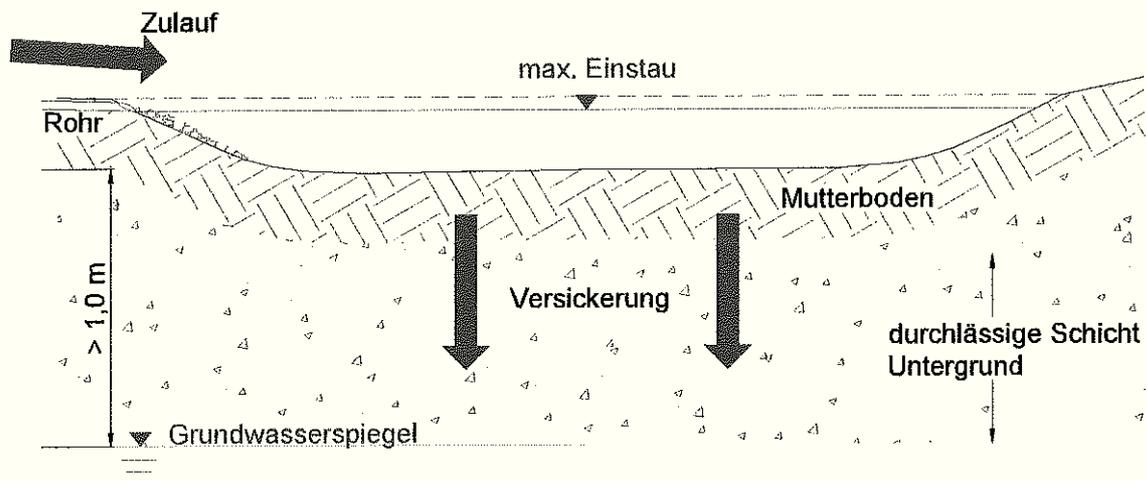
MS

Prinzipskizze Mulden-Versickerung

Grundriss



Schnitt



BV: Dammstraße, Sankt Augustin

Projekt-Nr.: 17040925H

Mulde (Sohle):

Länge: 5,0 m (variabel)

Breite: 5,0 m (variabel)

Fläche: 25,0 m²

Einstauhöhe: 0,41 m

Freibord: 0,05 m

Muldensubstrat: ≥ 0,30 m

Arb

July 8

raskin

Umweltplanung und
Umweltberatung GbR

Fachbeitrag zur Artenschutz- prüfung

Titel: ASP (Stufe I) für den B-Plan Nr. 525 „Dammstraße“ in
Sankt Augustin - Mülldorf

Datum: 02.11.2015

Auftraggeber: Stadt Sankt Augustin, Fachdienst Planung und
Liegenschaften

Ansprechpartner: Herr F. Stiepel

Auftrag vom: 11. September 2015

Projekt-Nr.: 44-15

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Projektbearbeitung: Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

Qualitätssicherung: Dr. Richard Raskin

Dorothee Raskin + Dr. Richard Raskin
Kirberichshofer Weg 6, D-52066 Aachen
Fon +49(0)241-53 43 39, Fax +49(0)241-54 36 18, info@raskin-ac.de

MF

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung	1
2 Vorgehensweise	1
3 Lage und Habitatausstattung der Planfläche	3
4 Auswirkungen des Vorhabens	4
4.1 Vorhabensbeschreibung	4
4.2 Potentielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)	6
4.3 Vorbelastungen	6
5 Vorprüfung des Artenspektrums	6
5.1 Potentielle Vorkommen im Plangebiet	6
5.2 Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld	7
5.3 Einengung des Pools planungsrelevanter Arten	7
6 Artenschutzfachliche Bewertung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	9
6.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten	9
6.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	10
7 Artenschutzrechtliche Beurteilung	12
Quellenverzeichnis	13

Dokumentation

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den ersten Quadranten des Messtischblatts 5209 (Siegburg) (LANUV 2015)

Fotodokumentation

1 Veranlassung

Die Stadt Sankt Augustin plant nördlich der Wellenstraße im Ortsteil Mülldorf eine geordnete städtebauliche Entwicklung und möchte hierzu den Bebauungsplan Nr. 525 „Dammstraße“ aufstellen.

Im Rahmen des städtebaurechtlichen Planverfahrens sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 BNatSchG einzuhalten. In Anlehnung an die VV NRW Artenschutz¹ ist zunächst ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) für den gesamten B-Plan (Teil A und B) durchzuführen.

Die Stadt Sankt Augustin hat die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR am 11.09.2015 mit der Erstellung der Artenschutz-Vorprüfung beauftragt.

2 Vorgehensweise

Der **Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP I)** wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz durchgeführt (MUNLV 2010). Durch eine überschlägige Prognose wird im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (ASVP) geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch die Umsetzung des B-Plans artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I.1)

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt eine Vorprüfung des Artenspektrums durchgeführt. Aufgabe ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist nach der Novelle des BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Streng geschützt sind FFH-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Zur Einengung des Pools planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet (LANUV 2015). Hierzu erfolgte zunächst eine Abfrage der auf dem ersten Quadranten des Messischblatts Siegburg (5209) vorkommenden planungsrelevanten Arten.

¹ Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren - Rd.Erl. des MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 - i.d.F. der Änd. Vom 15.09.2010

Durch die Verschneidung der Lebensraumsprüche der ermittelten Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet wird der Artenpool weiter eingeeengt. Zur Ermittlung der Biotop- und Habitatausstattung erfolgte eine Begehung des Plangebietes am 07.10.2015. Darüber hinaus erfolgte eine konkrete Abfrage des Fundkatasters des LANUV durch die Stadt Sankt Augustin (FOK @Linfos, Datenlieferung am 24.09.2015).

Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I.2)

Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt eine Vorprüfung der Wirkfaktoren. Es wird beurteilt, bei welchen (potentiell) im Plangebiet verbreiteten planungsrelevanten Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Nach § 44 I BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sollten bei europäisch geschützten Arten Zugriffsverbote des § 44 I BNatSchG ausgelöst werden ist eine weiterführende Analyse in Form einer „Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)“ erforderlich (MUNLV 2010).

3 Lage und Habitatausstattung der Planfläche

Das B-Plangebiet liegt in der Ortsrandlage von Sankt Augustin Mülldorf südlich der A 560 (Abb. 1). Die Umgebung des Plangebietes ist mehrheitlich von dichter Wohnbebauung, insbesondere von mehrstöckigen Mehrparteienhäusern, geprägt. Zwischen Autobahn und nördlicher B-Plangebietsgrenze liegen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, auf denen in 2015 Mais angebaut wurde. Etwa 130 m nördlich der B-Plangebietsgrenze liegt die Siegaue. Südwestlich der Dammstraße liegen Teile eines Abenteuerspielplatzes (s.u.) sowie eine große Wiese mit Bolz- und Spielplatz.

Das B-Plangebiet beinhaltet in seiner südöstlichen Ausdehnung Teile des Fußgänger- und Radweges Dammstraße, der beidseitig von Eschen gesäumt wird (Dok. Foto 1). Im Norden des B-Plangebietes liegt eine Tennisanlage mit drei Plätzen, einem Clubhaus und Gerätehäuschen. Die Sportanlage wird im Norden von einem Gehölzgürtel mit älteren Nadel- und Laubgehölzen gesäumt. Südlich der Anlage finden sich vornehmlich Laubbäume (Dok. Foto 2). Zum Tennisplatz hin ist die Dammstraße parallel zum Fußgänger- und Radweg als eine schmale, geschotterte Zufahrtsstraße gestaltet. Diese mündet in einen größeren geschotterten Vorplatz, der als Wendehammer und Parkplatz für den Tennisverein dient (Dok. Foto 3). Ein junges dichtes Laubgehölz, in dem vornehmlich Stangenholz (u.a. Ahorn, Hainbuche, Birke, Weiden) und eine ausgeprägte Strauchschicht (u.a. mit Hundsrose, Hasel, Brombeergestrüpp, Liguster, Goldrute) aufwachsen, schließt sich nach Süden hin an und hat eine Größe von etwa 2.100 m² (Dok. Foto 4).

Südlich dieses Sukzessionsgehölzes befindet sich das Gelände einer Kindertagesstätte. Neben dem einstöckigen, L-förmigen Kitagebäude mit Walmdach liegt hier ein Spielplatz mit Klettergerüsten und Sandflächen (Dok. Fotos 5 und 6). Das Kita-Gelände ist umzäunt und mit älteren Einzelbäumen, u.a. Hainbuche, Rosskastanie, Platane und Hasel, bestanden. Östlich der Kindertagesstätte befindet sich ein Fußweg, der vom südlich gelegenen Wohngebiet entlang des Sukzessionsgehölzes zur Dammstraße führt (Dok. Foto 7). Auf der Ostseite des Fußweges liegt das Gelände des Abenteuerspielplatzes „Ankerplatz“, einer offenen, naturnah gestalteten Kinder- und Jugendeinrichtung mit Angeboten aus den Bereichen Erlebnis- und Umweltpädagogik. Hier gibt es, wie auf dem benachbarten Kita-Gelände, eine Sandspielfläche. Weiterhin wurde ein größeres Holzhaus errichtet (Dok. Foto 8). Im nördlichen Bereich liegt ein Gartenhaus, in dem allem Anschein nach Kleintiere (Kaninchen / Meerschweinchen) gehalten werden. Die Anlage verfügt über einen verwilderten Garten und Grünflächen, die zum Teil mit Laubgehölzen bestanden sind. Die südöstlich angrenzenden, außerhalb der B-Plangebietsgrenzen gelegenen Flurstücke 554 und 610 gehören ebenfalls zum naturnah gestalteten Außenbereich des „Ankerplatzes“.

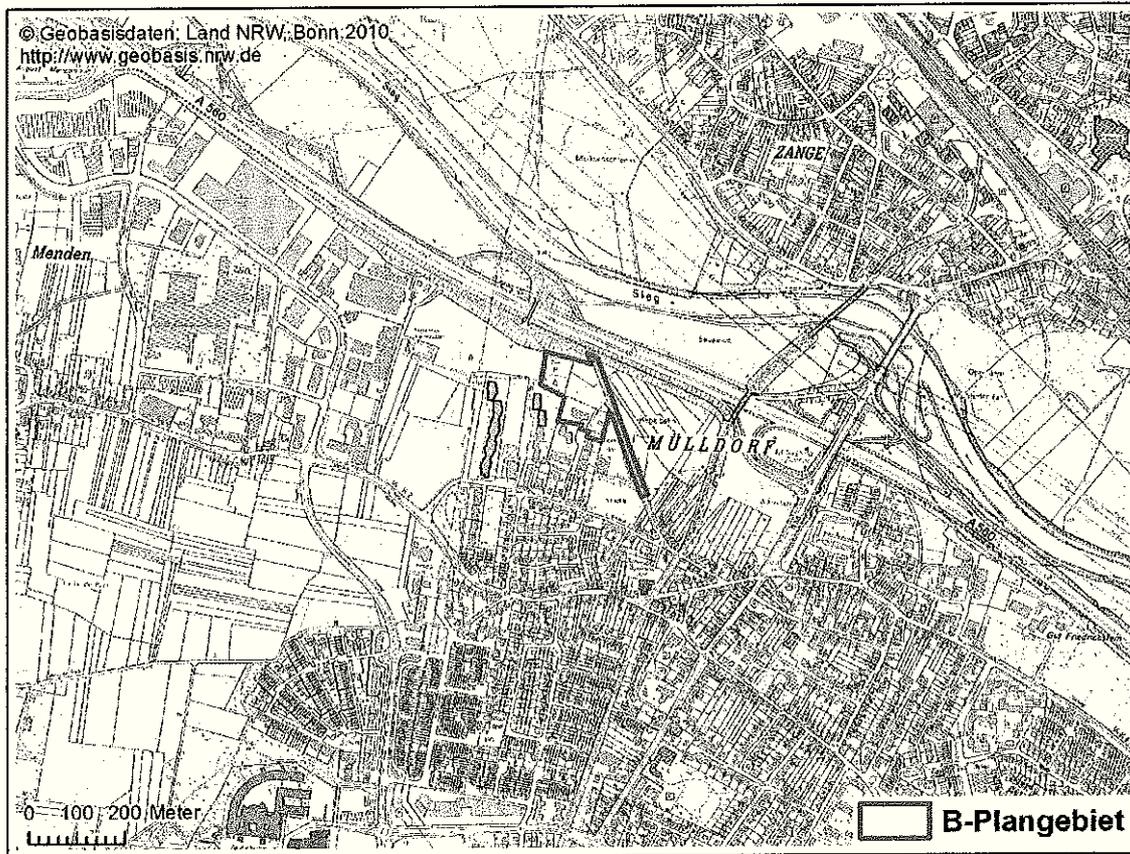


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum (Ausschnitt aus der digitalen DTK 10).

4 Auswirkungen des Vorhabens

4.1 Vorhabensbeschreibung

Die Umsetzung des B-Planes ist in zwei Teilen geplant. Die Kita an der Wellenstraße ist sanierungsbedürftig und muss darüber hinaus vergrößert werden. Hierzu soll das bestehende Gebäude in einem ersten Planteil (Planteil A, Abb. 2) in einem beschleunigten B-Planverfahren rückgebaut werden. Geplant ist der Neubau der Tagesstätte nördlich des Grundstückes, so dass das gesamte Kita-Gelände vergrößert werden kann. Auf dem städtischen Teilgrundstück, in dem der Neubau der Kita geplant ist, liegt derzeit das oben beschriebene Sukzessionsgehölz, so dass hier Gehölzentnahmen notwendig werden. Laut gültigem B-Plan Nr. 515 „An der alten Turnhalle“ ist eine Bebauung des städtischen Teilgrundstückes nicht zugelassen. Aus diesem Grund ist die Neuaufstellung des B-Plans notwendig.

Gehölzentnahmen sind bei Umsetzung des Planteils A auch an der derzeitigen nördlichen Grundstücksgrenze des Kita-Geländes erforderlich. Hier muss eine Baumreihe mit insgesamt 13 Gehölzen entnommen werden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der umliegenden Flächen sollen diese in einem zweiten Planteil (Planteil B, Abb. 2) in das Bauleitplanverfahren mit eingeschlossen werden. Hierzu gehören zum einen die städtischen Flächen nördlich des geplanten Kita-Geländes bzw. östlich der bestehenden Tennis-Anlage. In diesen Bereich soll künftig der südwestlich der Dammstraße gelegene Spiel- und Bolzplatz verlegt werden, da an seinem jetzigen Standort längerfristig Wohnbebauung realisiert werden soll. Hierfür ist zugleich die Neuordnung der Zufahrt- und Stellplatzsituation erforderlich. Auch in diesem Planteil sind Gehölzentnahmen notwendig. Bei Umsetzung des B-Plans muss demnach das gesamte Sukzessionsgehölz auf dem städtischen Grundstück entnommen werden.

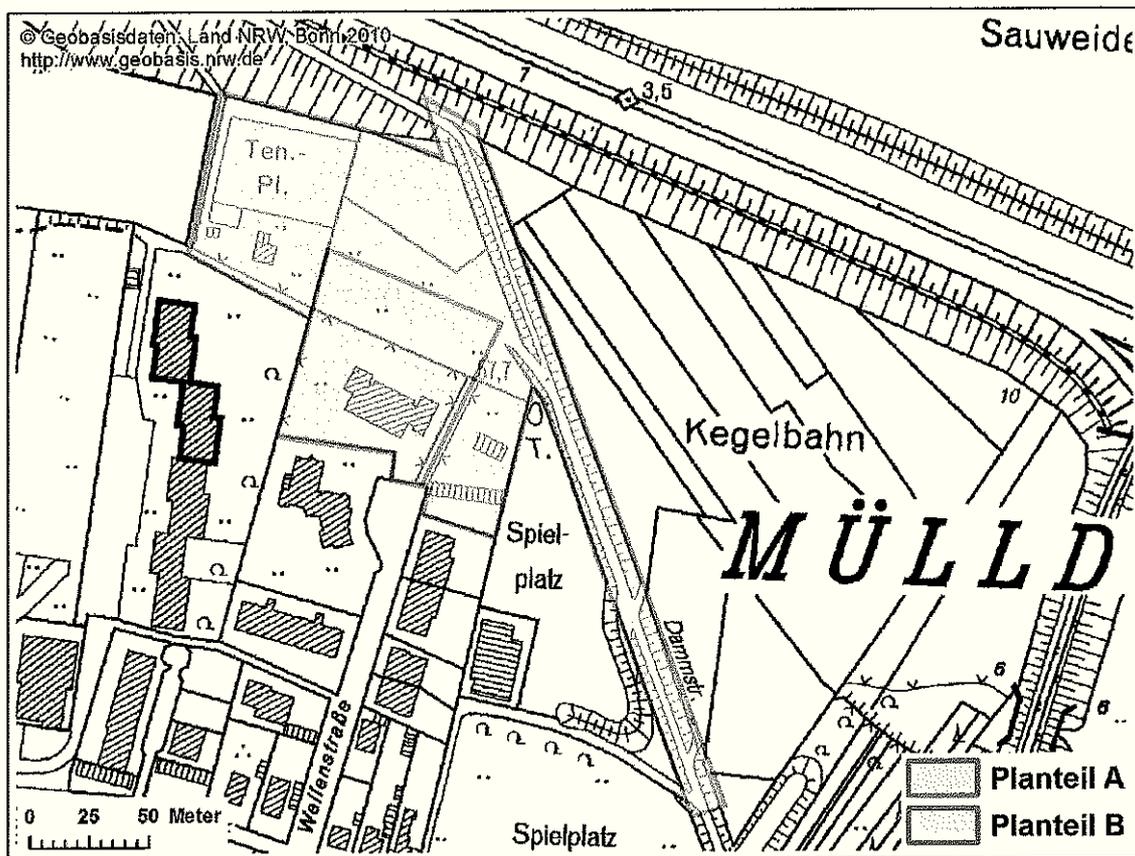


Abb. 2: Lage der Teilgebiete für das B-Planverfahren. Planteil A: Kita-Gelände, beschleunigtes Verfahren. Planteil B: umliegende Flächen, reguläres Verfahren

4.2 Potentielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)

Zu den Wirkfaktoren auf die planungsrelevanten Tierarten gehört in erster Linie der dauerhafte Verlust des Kita-Gebäudes sowie von Einzelbäumen und Kleingehölzen als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. als Nahrungshabitat. Hinzu kommen temporäre optische und akustische Störungen während der Bauphase und ein Tötungsrisiko von Einzelindividuen während der Bauarbeiten.

4.3 Vorbelastungen

Im Hinblick auf die potentiellen Auswirkungen auf die Tierwelt ist darauf hinzuweisen, dass durch den laufenden Kitabetrieb, sowie durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Tennisanlage, zum Abenteuerspielplatz und zur bestehenden Wohnbebauung mit Anliegerstraßen bereits optische und akustische Störungen für planungsrelevante Tierarten vorliegen (s. Kap. 6). Hinzu kommen akustische Beeinträchtigungen durch die nördlich verlaufende A 560 und die östlich verlaufende B 56, insbesondere im nördlichen B-Plangebiet und entlang der Dammstraße.

Nach BMVBS (2010) wirken Straße und Verkehr auf die Vogelwelt als Störkomplex. Die minimale Effektdistanz störungsunempfindlicher Arten liegt bei 100 m. Für Straßen mit Verkehrsaufkommen von > 10.000 PKW/24 h bedeutet dies eine Reduktion der Habitateignung von 20% (Effektdistanz). Bei Vogelarten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (z.B. Spechtarten und Eulenvögel) liegen die Effektdistanzen mit 300 bis 500 m deutlich höher. Bei geringeren Abständen vergrößert sich die Abnahme der Habitateignung für solche Arten auf 40 - 80% (100 m Entfernung).

Anwohner (Mitglieder des Tennisvereins, spielende Kinder, Spaziergänger, Radfahrer sowie Jogger) nutzen das Plangebiet, insbesondere die Dammstraße, und seine Umgebung in ihrer Freizeit, so dass auch hier ein gewisses Maß an optischer und akustischer Vorbelastung gegeben ist. Weiterhin besteht ein Prädationsrisiko für europäische Brutvogelarten durch Haustiere der Anwohner (Hauskatzen, Hunde).

5 Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Potentielle Vorkommen im Plangebiet

Das Plangebiet liegt auf dem ersten Quadranten des Messtischblatts Siegburg (5209-1). Für diesen sind insgesamt 20 planungsrelevante Arten gemeldet (Tab. D1). Das Gros der Arten stellen die Vögel mit 16 Arten. Hinzu kommen mit Gelbbauchunke und Kreuzkröte zwei Amphibienarten. Komplettiert wird der Artenpool durch die Zauneidechse und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Vertreter der Schmetterlinge.

5.2 Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld

Das Fundortkataster @Linfos enthält keine Informationen zu konkreten Fundpunkten planungsrelevanter Arten im Plangebiet und seiner Umgebung.

Weiterhin wurde eine Datenanfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten an die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis gestellt (E-Mail an Herrn Dr. Steinwarz vom 07.10.15). Der Biologischen Station liegen keine Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im B-Plan und seiner Umgebung vor.

Fledermausarten sind für den Messtischblattquadranten nicht gemeldet. An dem Gebäude des Abenteuerspielplatzes Ankerplatz hängt jedoch ein Fledermauskasten. Ein Mitarbeiter der Einrichtung bestätigte, dass es Fledermäuse im B-Plangebiet gebe, der Fledermauskasten aber noch unbewohnt sei. Auch auf den benachbarten Messtischblattquadranten sind mehrere Fledermausarten gemeldet. Ein Vorkommen verschiedener Arten im B-Plangebiet ist daher möglich. Aufgrund der siedlungsnahen Lage ist insbesondere mit der häufigen, Gebäude bewohnenden Art Zwergfledermaus, eventuell auch mit der Breitflügelfledermaus, zu rechnen, so dass diese ebenfalls in den zu betrachtenden Artenpool aufgenommen werden. Auf den benachbarten Messtischblattquadranten sind darüber hinaus die Arten Teich- und Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus gemeldet.

5.3 Einengung des Pools planungsrelevanter Arten

Zur Beurteilung der Habitatausstattung vor Ort wurde am 07.10.2015 eine Begehung durchgeführt. Im B-Plangebiet liegen insbesondere die Biotoptypen Kleingehölze (Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Büsche, Hecken, Sukzessionsgehölz), Gebäude (insb. Kita-Gebäude sowie kleinere Holzgebäude an der Tennisanlage und auf dem Abenteuerspielplatz) und Gärten vor. In diesen Biotoptypen können 13 der für den betreffenden Messtischblattquadranten aufgeführten planungsrelevanten Arten potentiell vorkommen (Tab. D1). Bei einigen dieser Arten kann ein tatsächliches Vorkommen im B-Plangebiet jedoch aufgrund der Habitatausstattung vor Ort sicher ausgeschlossen werden.

Dies betrifft beispielsweise den an Fließgewässer gebundenen Eisvogel, für den das B-Plangebiet weder Nahrungshabitate noch geeignete Strukturen zur Nistplatzanlage bietet. Auch Brutkolonien beider Schwalbenarten im B-Plangebiet sind auszuschließen (keine geeigneten landwirtschaftlichen Ställe / Hallen als Fortpflanzungsstätte für die Rauchschalbe, keine Spuren von Nestern der Mehlschalbe an den vorhandenen Gebäuden). Fortpflanzungsstätten des an hohen Gebäuden oder Felswänden brütenden Wanderfalken können im B-Plangebiet ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Der Feldschwirl nutzt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, Waldlichtungen, Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern (LANUV 2015). Gelegentlich kommt er darüber hinaus in Getreidefeldern vor. Das B-Plangebiet bietet der Art keines der bevorzugten Habitat-

elemente, so dass sie ebenfalls nicht weiter zu betrachten ist. Ebenso verhält es sich für das Schwarzkehlchen, das offene, besonnte und trockene Gebiete mit flächendeckender Vegetation und Ansitzwarten benötigt. Sein Nest legt es dabei bevorzugt an Böschungen mit Grasbulten oder dichter krautiger Vegetation an (LANUV 2015). Zwar werden auch lineare Säume an Wegen besiedelt, wie sie entlang der Dammstraße existieren, jedoch ist die Habitatausstattung (Autobahn-nähe, intensiv bewirtschafteter Maisacker, Zufahrt zur Tennisanlage, Rad- und Fußgängerweg und Nähe zum Wohngebiet) pessimal. Während der Ortsbegehung konnten - soweit dies im belaubten Zustand möglich ist - keine Baumhöhlen festgestellt werden, die dem Waldkauz als Bruthöhle dienen könnten, so dass sein Vorkommen im B-Plangebiet sehr unwahrscheinlich ist. Die Brutplätze des Habichts befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Als Bruthabitate können nach LANUV (2015) Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden, so dass eine Brut im B-Plangebiet auszuschließen ist. Die o.g. Arten können das B-Plangebiet und seine Umgebung allenfalls als nicht essentielles Nahrungshabitat nutzen.

Baumhöhlen oder Spalten an Gehölzen, die Fledermäusen potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können, konnten bei der Ortsbegehung - soweit im belaubten Zustand möglich - nicht festgestellt werden. Möglichkeiten gibt es jedoch für Gebäude nutzende Arten im Bereich des Kita-Gebäudes (s.u.). Alle oben aufgeführten Arten können das B-Plangebiet potentiell als nicht essentielles Jagdhabitat nutzen.

Die Kreuzkröte kommt insbesondere auf Abgrabungsflächen in Flussauen vor (z.B. Tagebaue und Abgrabungen). Sie besiedelt des Weiteren Industriebrachen, Bergehalden oder Großbaustellen (LANUV 2015). Selten kommt sie auch in Ackersenkens und Gräben vor. Die Amphibien benötigen offenes, vegetationsarmes Gelände mit grabbaren Substraten und Versteckmöglichkeiten (z.B. in Steinhau-fen) sowie vegetationslose Kleingewässer mit ausgedehnten Flachwasserberei-chen zur Ablage der Laichschnüre. Die Habitatanforderungen der Art werden im B-Plangebiet nicht erfüllt, ein Vorkommen ist daher auszuschließen.

Gleiches gilt für die Zauneidechse, die reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Ge-hölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren bewohnt (LANUV 2015). Diese findet das Reptil heute vornehmlich in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feld-rainen und Böschungen. Sekundär werden auch anthropogen überprägte Biotope wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen genutzt. Von Bedeutung ist dabei das Vorhandensein von lockeren, sandigen Substraten, geeigneten Sonnenplätzen und Versteckmöglich-keiten wie Stein- und Holzhaufen, die im B-Plangebiet fehlen.

Grundsätzlich sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Greifvogelarten Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*) im Plangebiet und seiner nahen Umgebung denkbar. Hinzu kommen potentiell Vorkommen der Gebäude bewohnenden Fledermausarten, insbesondere der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

6 Artenschutzfachliche Bewertung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

6.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Grundsätzlich können sich durch den geplanten Gebäuderückbau, die Fällung von Einzelbäumen, die flächige Entnahme des Sukzessionsgehölzes sowie durch optisch - akustische Störungen während der Bauphase Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Tierarten und der allgemein häufigen, besonders geschützten europäischen Brutvogelarten ergeben.

Der eingeeengte Artenpool beschränkt sich auf die Gebäude bewohnenden Fledermausarten sowie auf Sperber, Turmfalke und Mäusebussard.

Unter den eventuell im B-Plangebiet vorkommenden Fledermausarten sind mit Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Braunem Langohr drei typische Arten auf den benachbarten Messtischblattquadranten gemeldet, die Spalten in und an Gebäuden besiedeln. Auch das Große Mausohr nutzt Gebäude zur Jungenaufzucht. Ein Vorkommen der anspruchsvollen Art im B-Plangebiet ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Sekundär können auch andere Arten (z.B. Wasserfledermaus) Spaltenquartiere an Gebäuden nutzen. Einziges Gebäude, das im Zuge der B-Planumsetzung rückgebaut werden soll, ist das bestehende Kita-Gebäude. Dieses bietet Fledermäusen insbesondere im Bereich des Dachüberstandes Spalten, Fugen und Ritzen, die potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sein können. Auch Einschlupfmöglichkeiten in den Dachbereich sind nicht auszuschließen (Dok. Forto 6). Der Dachboden der Kita ist seit etwa zwei Jahren verschlossen. Da Schadstoffe im Dämmmaterial festgestellt wurden, wird er nicht mehr als Lagerraum genutzt. Ob er als Fledermausquartier geeignet ist lässt sich ohne eine Gebäudebegehung nicht beurteilen. Als Jagdhabitat wird das Plangebiet auch nach Umsetzung des B-Plans in seiner jetzigen Habitatausstattung weiterhin erhalten bleiben. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist eine Betroffenheit Spalten bewohnender Fledermausarten bei Rückbau der Kindertagesstätte nicht auszuschließen, da gegebenenfalls Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können.

Bei derzeitiger Planung sind Gehölzentnahmen ausschließlich im Bereich des Sukzessionsgehölzes südlich des Dammstraßes sowie an der nördlichen Grundstücksgrenze des bestehenden Kita-Geländes vorgesehen. An diesen Stellen

kann das Vorhandensein von Greifvogelhorsten oder Bruthöhlen des Waldkauzes nach der Ortsbegehung nahezu ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass es sich bei den drei Greifvogelarten um Arten handelt, die sich NRW-weit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Dabei übernehmen sie vorhandene Krähenester (Turmfalke), errichten jährlich einen Horst in räumlicher Nähe (Sperber) oder verfügen über Wechselhorste (Mäusebussard), so dass sie im Bedarfsfall ohne größere Probleme auf angrenzende Strukturen ausweichen könnten. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist eine Betroffenheit der Arten unter Einhaltung der in Kap. 6.2 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen daher nicht gegeben.

Neben den in der Liste der **planungsrelevanten Arten** aufgeführten Vogelarten (LANUV 2015) sind auch die übrigen **besonders geschützten** europäischen Brutvogelarten zu betrachten. Durch die anstehenden Gehölzentnahmen können Brutstätten europäischer Brutvogelarten zerstört werden.

6.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Beeinträchtigungen der Fauna am Planstandort können durch die nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (inkl. vorgezogenem Ausgleich) sicher ausgeschlossen werden:

Zeitraum für Baufeldräumung und Gebäuderückbau

Die Baufeldfreimachung, insbesondere die Entfernung der Gehölze und der Rückbau des Kita-Gebäudes, muss vorsorglich außerhalb der Brutperiode aller europäischen Brutvogelarten und während der Winterruhe der heimischen Fledermausarten erfolgen. Der Zeitraum liegt zwischen Ende Oktober und Ende Februar.¹

Gebäudebegehung

Eine Eignung als Winterquartier im Bereich des Dachstuhl des bestehenden Kita-Gebäudes ist unwahrscheinlich, kann aber ohne weiterführende Untersuchung nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher ist vor Abbruch der Bestandsgebäude eine Gebäudebegehung erforderlich.

¹ Das Zeitfenster liegt damit innerhalb des in § 64 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), vorgeschriebenen Zeitrahmens bezüglich des Verbots „in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche [...] abzuschneiden oder zu zerstören“.

Ersatz von Sommerquartieren für Fledermäuse

Für den Verlust von potentiellen Spaltenquartieren gebäudenutzender Fledermäuse ist in Abstimmung mit dem Bauherrn und der Behörde eine adäquate Anzahl an Ersatzquartieren zu schaffen, die in geeigneten Bereichen der neuen Baukörper, alternativ an Bestandsgebäuden des Umfeldes anzubringen sind.

Einzusetzen sind mindestens 6 Flachkästen, vorzugsweise 2 bis 3 verschiedene Typen (z.B. Fledermaushöhle 1FF, Fledermausuniversal-Sommerquartier 1FTH und Fledermaus-Sommerfassadenquartier 1FQ der Firma SCHWEGLER). Im Rahmen des Neubaus von Wohneinheiten bietet sich insbesondere auch eine Integration von Fledermausquartieren in die Gebäudefassade an (z.B. die Fledermaus-Fassadenröhre 1FR oder die Fledermaus-Fassadenreihe 2FR der Firma SCHWEGLER). Alle Kästen sind aufgrund der unteren Öffnung wartungsfrei.¹

Bei der Auswahl der Hangstellen ist nach Möglichkeit eine Höhe von (mindestens) 4 bis 6 m anzustreben. Zusätzlich ist auf die Möglichkeit eines freien und ungehinderten Anfluges zu achten, mit bevorzugter Ausrichtung der Ersatzquartiere nach Süden bzw. Südosten oder Südwesten. Alternativ ist eine konstruktive Quartierschaffung, z.B. unter Attiken, möglich. In diesem Fall ist jedoch die Eignung (Bauweise, Material) im Vorfeld abzuklären.

Erhalt von Bestandsgehölzen²

Die derzeitige Planung sieht die Entnahme eines Sukzessionsgehölzes im nördlichen B-Plangebiet sowie die Entnahme einer Gehölzreihe an der Nordgrenze des derzeitigen Kita-Grundstückes vor. Die übrigen, älteren Einzelbäume auf dem Kita-Grundstück sollen bei aktueller Planung erhalten und in die Neuplanung des Außenbereiches der Tagesstätte integriert werden.

Der Erhalt der älteren Laubbäume ist auch aus artenschutzfachlicher Sicht wünschenswert um das B-Plangebiet in seiner jetzigen Habitatqualität für die vorkommenden allgemein häufigen europäischen Brutvogelarten, bzw. als Leitlinie und Jagdhabitat für heimische Fledermäuse zu erhalten. Auch im restlichen B-Plangebiet ist ein langfristiger Erhalt der heimischen Laubgehölze (z.B. Eschenallee Dammstraße) wünschenswert und sollte nach Möglichkeit in den weiteren Planungen Berücksichtigung finden.

¹ Bei Beschädigung sind die Fledermauskästen zu ersetzen.

² Im Unterschied zu den vorgenannten Maßnahmen ist der Erhalt der Gehölze artenschutzfachlich wünschenswert, aber artenschutzrechtlich nicht erforderlich, da keine planungsrelevanten Arten von den Gehölzentnahmen betroffen sind. Die Vermeidungsmaßnahme ist deshalb nicht in Kap. 7 (artenschutzrechtliche Beurteilung) aufgeführt.

7 Artenschutzrechtliche Beurteilung

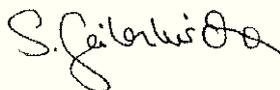
Die Vorprüfung ergibt, dass eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die Umsetzung des zweistufigen Bebauungsplanes nicht auszuschließen ist.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG kann für die am Planstandort und in der Umgebung des Plangebietes potentiell vorkommenden europäischen Brutvogelarten und planungsrelevanten Fledermausarten unter Beachtung der in Kapitel 6 erläuterten Maßnahmen ausgeschlossen werden:

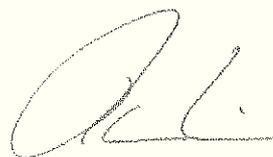
- Zeitraum für die Baufeldfreimachung,
- Gebäudebegehung und
- Ersatz von Sommerquartieren für Fledermäuse.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Verbote gemäß § 44 BNatSchG eingehalten. Eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung (ASP Stufe II) ist nicht erforderlich.

Aachen, 02.11.2015



Dipl. Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen



Dr. Richard Raskin

Quellenverzeichnis

- BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung Hrsg.) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Bonn.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2015): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW“: - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, letzter Zugriff am 22.10.2015.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Düsseldorf.
- MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): VV-Artenschutz. - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. – Düsseldorf.
- MWEBWW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) & MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. – Düsseldorf, Stand 22.12.2010.

Dokumentation

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den ersten Quadranten des Messtischblatts 5209 (Siegburg) (LANUV 2015)

Fotodokumentation

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den ersten Quadranten des Mess-tischblattes 5209 (Sieburg) (LANUV 2015)

Erläuterungen:

Schrift grau: Vorkommen in den vorhandenen Biotoptypen bzw. Vorkommen aufgrund der Habitausstattung vor Ort auszuschließen.

EHZ (atl./kon.) = Erhaltungszustand in der kontinentalen / atlantischen Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, + = Tendenz zunehmend, - = T. abnehmend

Lebensräume (nach LANUV 2014): KIGehöl = Kleingehölze, Bäume, Büsche, Hecken; Gärt = Gärten, Parkanlagen; Gebäu = Gebäude, Mauern, Brücken, Bunker usw.

Biotopbindung: xx – sehr stark, x – stark, (x) – schwach

Art deutsch	wissenschaftlich	Status	EHZ (KON)	EHZ (ATL)	KIGehöl	Gärt	Gebäu
Vögel							
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sb	G	G-	X	X	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sb	G	G	X	X	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	sb	U-	U-			
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sb	G	G		(X)	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sb	G	G	X		
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	sb	U	U			
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	sb	U	U		X	XX
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	sb	G	G			
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	sb	U+	G			XX
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sb	G	G	X	X	X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sb	U-	U		X	XX
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	sb	U	U	XX		
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	r	G	G			
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	sb	U	U			
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	sb	U+	G	X		
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sb	G	G	X	X	X
Amphibien							
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	Av	S	S			
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Av	U	U		XX	
Reptilien							
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Av	G	G	X	X	(X)
Schmetterlinge							
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	Av	S	S			

Fotodokumentation (alle Fotos vom 07.10.2015)

Foto 1: Blick auf die Dammstraße in Richtung Südosten. Rechts im Bild ist die Zufahrt zur Tennisanlage zu erkennen. Links wurde diesjährig Mais angebaut.



Foto 2: Oben: Nordseite der Tennisanlage mit Mischgehölzgürtel. Unten: Südseite der Tennisanlage mit Clubhaus und angrenzenden Laubgehölzen.



Foto 3: Blick von der Dammstraße auf Zufahrt und Vorplatz der Tennisanlage. Links im Bild ist das angrenzende Sukzessionsgehölz zu erkennen.



Foto 4: Sukzessionsgehölz östlich der Tennisanlage. Links: Aufnahme des dichten Gehölzes von der Dammstraße aus. Rechts: Detailaufnahme des Gehölzes von Westen.

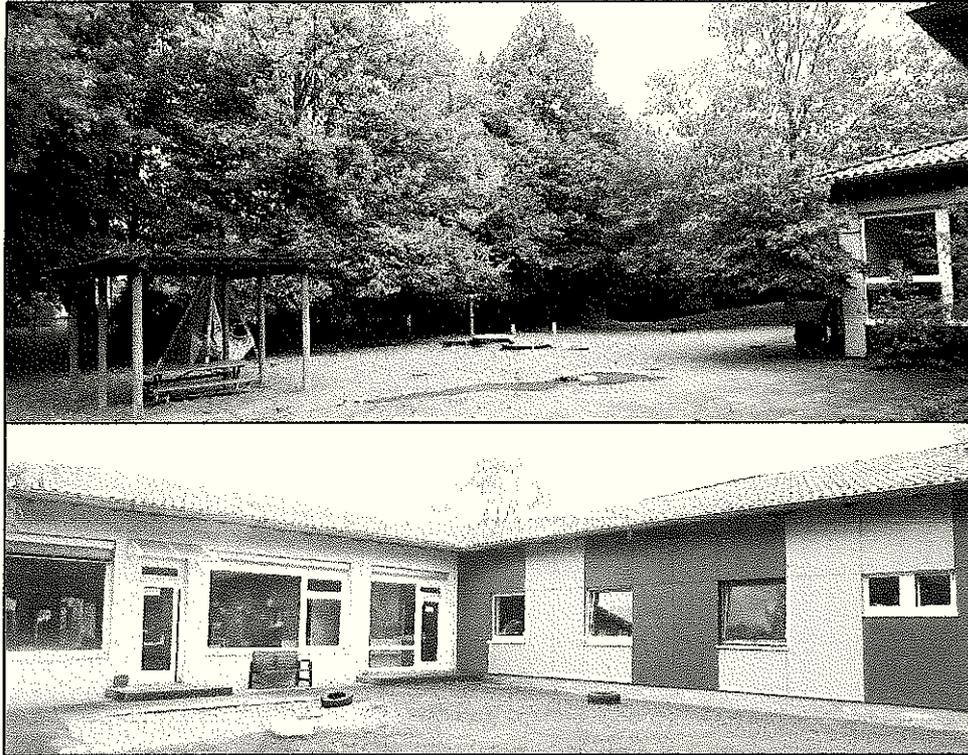


Foto 5: Gelände der Kindertagesstätte. Oben: Sandspielplatz und Gehölzbestand. Unten: Nordfassade des Kita- Gebäudes mit Rasenfläche.



Foto 6: Südfassade Kindertagesstätte. Am Dachüberstand sowie an einigen Fassadenteilen des gesamten Gebäudes befinden sich Spalten und Einschulpmöglichkeiten für Fledermäuse.



Foto 7: Fußgängerweg zur Dammstraße. Links ist die Kindertagesstätte, rechts die von einer Hecke eingefasste Grundstücksgrenze zum „Ankerplatz“ zu sehen.



Foto 8: Eingangsbereich zum Abenteuerspielplatz „Ankerplatz“. Oben links: Gartenhaus und Grünfläche. Unten rechts: Fledermauskasten und Attika des Holzhauses.

Sitzungsvorlage

Datum: 30.08.2017

Drucksache Nr.: 17/0282

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.09.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.10.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 408/1N 'Gewerbegebiet Menden-Süd', Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §3 Abs. 1 BauGB und die §4 Abs. 1 BauGB; Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 408/1N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB sowie weitere relevante Gutachten für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan in Anlage 1 vom 3.5.2012 zu entnehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Anlass und Zielsetzung

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 neben dem Aufstel-

lungsbeschluss auch die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung fand in der Zeit vom 17.08.2015 bis 18.09.2015 (einschließlich) statt. Der vollständige Bericht über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie die Stellungnahmen der Verwaltung sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Inhalte der Planung

Das Plankonzept sieht die Entwicklung eines gegliederten Gewerbegebietes unter Berücksichtigung der Bestandssituation auf Grundlage der Zielvorgaben des Stadtentwicklungskonzeptes vor:

In den als GE 1 (Gewerbegebiet) bezeichneten Bereichen wird das Ziel der Bestandsicherung und -entwicklung verfolgt. Der als GE 2 bezeichnete Bereich soll als Dienstleistungsstandort ausgebaut werden, um dem beabsichtigten Entree-Charakter in unmittelbarer Nähe zum Bahnhofpunkt sowie den Übergang vom Mischgebiet ins Gewerbegebiet Rechnung zu tragen. Innerhalb des GE 3-Bereiches sind die neuen, zusätzlichen Gewerbeflächen zusammengefasst. Ziel ist hier, die Ansiedlung von kleineren und mittleren Betrieben insbesondere aus dem Handwerk und des verarbeitenden und produzierenden Gewerbes zu ermöglichen.

Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis zu nehmen und dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 408/1N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ zuzustimmen.

Es wird empfohlen, den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 408/1N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ einschließlich der textlichen Festsetzungen, Begründung, der Fachplanungen und -gutachten (s. Anlagen) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

In Vertretung


Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Zu DSNr. 17/0282

Die Anlagen 1 bis 13 sind in zweifacher Ausfertigung in die Fraktionen gegangen.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 23.08.2017

Drucksache Nr.: 17/0266

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.09.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.10.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 'Pützchensweg' in der Gemarkung Hangelar, Flur 7;
Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“ für den Teilbereich in der Gemarkung Hangelar, Flur 7, begrenzt durch die Trasse der RSE, dem Baudenkmal „Fabrikantenvilla“, der Bundesstraße 56, und der westlichen Grenze des Gewerbegebietes an der Eifelstraße einschließlich der Begründung sowie der Artenschutzprüfung (ASP I), der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) und der Ergänzung des Verkehrsgutachtens zum B-Plan 209 § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom März 2017 zu entnehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Die im Baudenkmal „Alte Fabrikantenvilla“ ansässige Firma plant eine Erweiterung ihres Firmensitzes in Sankt Augustin. Die Planung konnte im laufenden Bebauungsplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“ nicht berücksichtigt werden.

Der Verwaltung liegt der Vorentwurf zur Erweiterungsplanung der Firma vor. Auf der Grundlage dieses Vorentwurfs, der als Anlage dem Aufstellungsbeschluss des Änderungsverfahrens (Drucksache Nr. 17/0116) beigelegt war, wurde der zur Auslegung vorgesehene Be-

bauungsplanentwurf erarbeitet. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um ein von der Villa deutlich abgesetztes zweigeschossiges Bürogebäude, welches Platz für ca. 40 Büroarbeitsplätze bietet, zu errichten. Hierdurch wird der Firma die Beibehaltung des Standortes ermöglicht. In Bezug auf den Denkmalschutz ist diese Lösung optimal, indem das neue Gebäude deutlich vom Baudenkmal abrückt und so den Charakter der Villa im Park respektiert. Allerdings ist eine Erschließung des Grundstücks über die B 56 – wie im Vorentwurf dargestellt - wegen der Anbaufreiheit nicht möglich. Die Erschließung kann nur vom Heckenweg über den Pützchensweg erfolgen.

Das vorliegende Änderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Die Anwendungsvoraussetzungen sind erfüllt, weil

- die im Bebauungsplan in diesem Bereich festgesetzte Grundfläche unter der Grenze von 20.000 m² liegt,
- keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und
- keine Anhaltspunkte bestehen, die für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebieten sprechen.

Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, unterliegen keiner förmlichen Umweltprüfung. Damit ist auch ein Umweltbericht nicht erforderlich. Des Weiteren kann im Verfahren nach § 13 a BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die entgegen stehende Darstellung des Flächennutzungsplanes wird im Wege der Berichtigung angepasst, weil die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird.

In Vertretung


Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

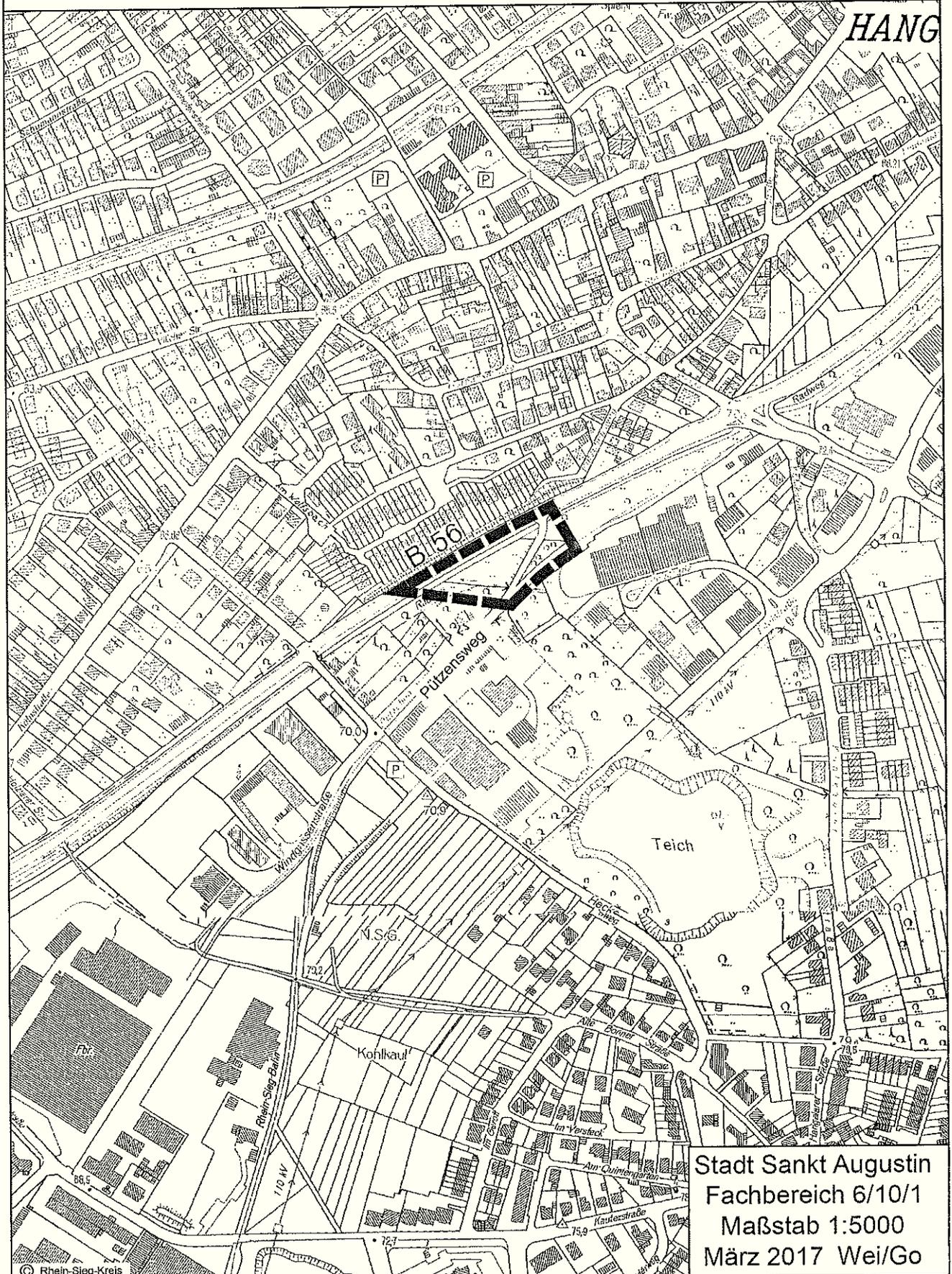
Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

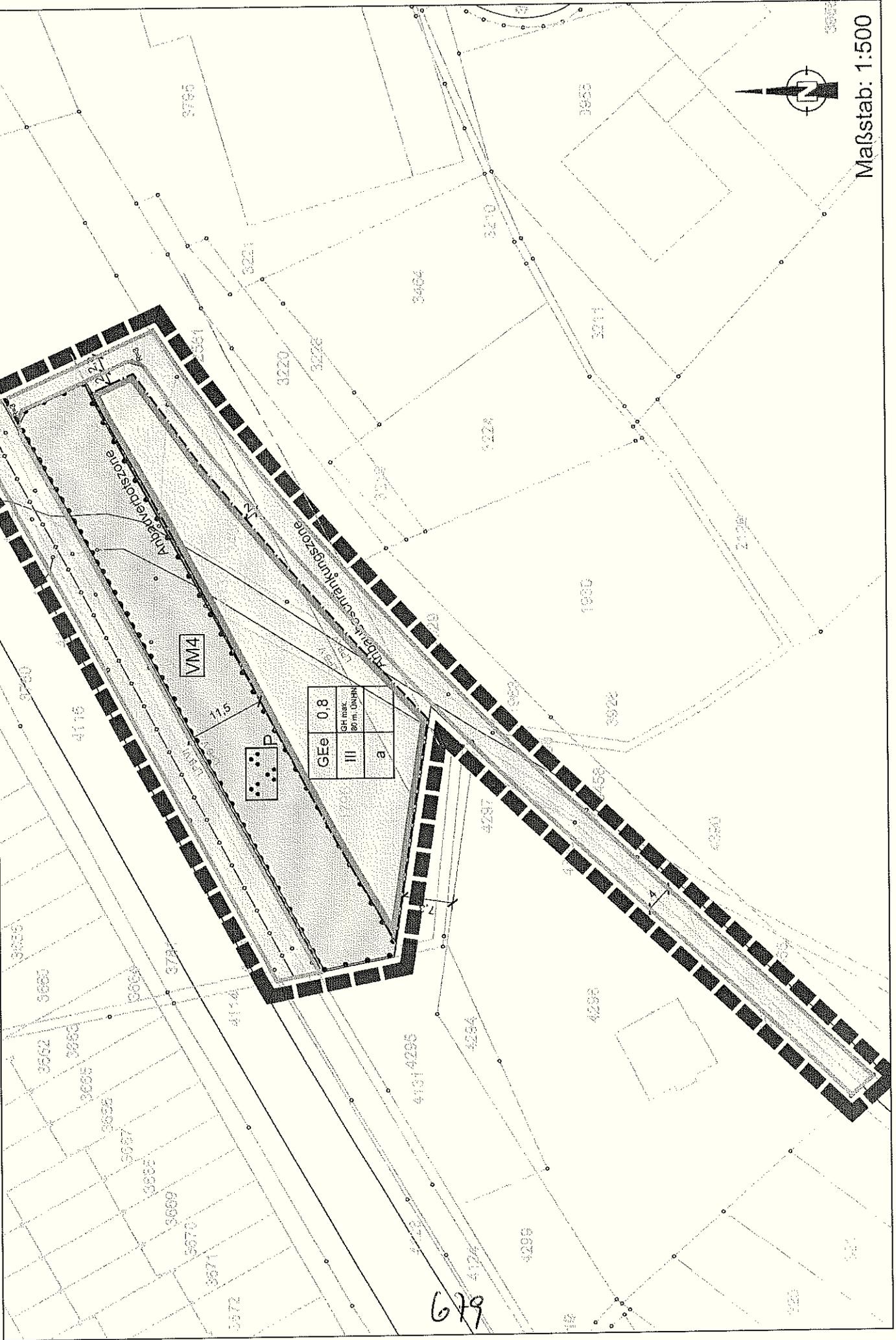
Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

677

GELTUNGSBEREICHSP
BEBAUUNGSPLAN NR. 209 1.ÄNDERUNG
"PÜTZENSWEG"
SANKT AUGUSTIN



1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 209 - "PÜTZCHENSWEG"
 STADT SANKT AUGUSTIN



5

Maßstab: 1:500

679

STADT SANKT AUGUSTIN

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 209, „PÜTZCHENSWEG“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung, eingeschränktes Gewerbegebiet („GEe“) (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 8 BauNVO)

Die Nutzungen und Anlagen gemäß § 8 Abs. (2 und 3) BauNVO sind zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig, sofern sie im Sinne des § 6 BauNVO nicht wesentlich stören (§ 1 (4) Nr. 2 BauNVO). Ausnahmsweise können nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe im Sinne des § 8 BauNVO zugelassen werden, wenn sie besondere Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen oder sich in einer atypischen, dem Immissionsschutz entgegenkommenden Betriebsweise verhalten bzw. sicherstellen, dass sie nicht wesentlich stören (§ 31 (1) BauGB). Diese Ausnahme ist gutachterlich zu belegen.

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind Lagerhäuser, Lagerplätze, Schrottplätze, Abwrackplätze, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Handels- und Einzelhandelsbetriebe, Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke, nicht zulässig.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maximale Gebäudehöhe (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO)

Als Bezugspunkt für die festgesetzte, maximale Gebäudehöhe gilt die Oberkante Attika (Flachdach) bzw. die Firstlinie (geneigtes Dach).

Überschreitungen der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe für untergeordnete Bauteile wie zum Beispiel Kamine, Masten, technische Aufbauten sind bis zu 5 m zulässig, wenn die o.g. Bauteile um ihre realisierte Höhe von der Gebäudeaußenkante zurücktreten und eingehaust werden.

3. Abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise "a" sind Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig. Die abweichende Bauweise entspricht ansonsten der offenen Bauweise.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Vordächer dürfen die festgesetzten Baugrenzen um bis zu 3 m überschreiten.

5. Stellplätze, Carports und Garagen (§ 12 BauNVO)

Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Passiver Schallschutz zum Verkehrslärm (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Die Außenbauteile (Außenwände, Dächer sowie Fenster) von Büro- und Aufenthaltsräumen müssen so ausgeführt sein, dass mindestens das jeweilige der nachstehenden Tabelle zu entnehmende resultierende Schalldämmmaß $R'_{w, res}$ (nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Stand: Juli 2016) erreicht wird.

Lärmpegelbereich LPB	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Aufenthaltsräume in Wohnungen und vergleichbar schutzbedürftige Nutzungen	Bürräume und vergleichbar schutzbedürftige Nutzungen
		Erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteils in dB	
I	Bis 55	30	-
II	56 bis 60	30	30
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35
V	71 bis 75	45	40

Die maßgeblichen Lärmpegelbereiche sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Sollte im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden, dass die tatsächliche Geräuschbelastung einer Gebäudeseite bzw. eines Geschosses niedriger ausfällt, als dies der Lärmpegelbereich angibt, so kann vom festgesetzten Schalldämmmaß abgewichen und ein entsprechend niedrigeres Maß zugelassen werden.

7. Festsetzungen zum Artenschutz (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Vögel (VM1 und VM2)

Baufeldräumungen (Rodung der Gehölze, Beseitigung der übrigen Vegetation) sind innerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen (VM1).

Bei größeren Glasflächen an den Gebäuden ist der Einbau von hochwirksamem Vogelschutzglas vorzunehmen (VM2).

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Fledermäuse (VM3 und VM4)

Falls im Bereich der festgesetzten, überbaubaren Grundstücksflächen die Fällung eines Baumes mit einem Stammumfang in 100 cm Höhe von mehr als 100 cm erforderlich wird, muss dies

abweichend von VM1 innerhalb des Zeitraums vom 15. November bis 28. Februar durchgeführt werden. Bei Baumfällungen innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 14. November ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die Kontrolle muss kurzfristig vor Beginn der Bauarbeiten erfolgen. Falls es zu Nachweisen von Fledermäusen kommt, müssen die Arbeiten bis zum Verlassen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die jeweiligen Arten verschoben werden und ggf. Quartiere ersetzt werden. Die Maßnahme ist durch eine fachkundige Person auszuführen (VM3).

In der in der Planzeichnung mit „VM4“ bezeichneten Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind sämtliche Gehölze auf Dauer zu erhalten und bei altersbedingtem Ausfall zu ersetzen (VM4).

II. Örtliche Bauvorschriften

(§ 88 BauO NW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Frei aufgestellte Werbepylonen und Werbeanlagen oberhalb der Dachflächenoberkante (Firstlinie bei geneigten Dächern und Oberkante Attika bei Flachdächern) sind nicht zulässig. Die Größe der Werbeanlagen am jeweiligen Gebäude wird auf maximal 3 qm beschränkt.

III. Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 (6) BauGB)

Die Anbauverbotszone nach § 9 (1) FStrG sowie die Anbaubeschränkungszone nach § 9 (2) FStrG entlang der Bundesstraße 56 sind in der Planzeichnung eingetragen und zu beachten. Dies gilt auch für Werbeanlagen.

Grundstücke, die an die Bundesstraße 56 angrenzen, sind dort dauerhaft und lückenlos einzufrieden.

IV. Hinweise

1. Kampfmittelbeseitigung

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) eine Sicherheitsdetektion. In diesem Falle ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ des KBD zu beachten.

2. Archäologische Bodendenkmale

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath, Tel: 02206 80039, Fax: 02206 80517 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des

Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 DSchG NW wird hingewiesen.

3. Maßnahmen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender, wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein- Sieg- Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

4. Baugrund

Das Plangebiet liegt im Bereich des auf Braunkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeldes „Schröder“. Es liegt desweiteren in einem Bereich, in dem tagesnaher Altbergbau nicht auszuschließen ist. Die genaue Lage und Ausdehnung dieses Bergbaues ist nicht bekannt. Dieser bis in eine Tiefe von ca. 25 m umgegangener Altbergbau kann möglicherweise auch heute noch in Form von Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüchen auf die Tagesoberfläche einwirken. Bei zukünftigen Baumaßnahmen ist daher die Einschaltung eines Sachverständigen zu empfehlen.

Nach der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein- Westfalen (Karte zur DIN 4149) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 1 in der geologischen Unterklasse T zugeordnet.

5. Einsichtnahme in technische Regelwerke

DIN-Vorschriften und andere Regelwerke, auf die in der Bebauungsplan- Urkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung.

Sie können während der üblichen Öffnungszeiten des Fachdienstes 6/30 (Bauaufsicht) bei der Stadt Sankt Augustin, Markt 1 in der Etage 2 eingesehen werden.

Eine Möglichkeit zum Erwerb der DIN 4109 besteht bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

STADT SANKT AUGUSTIN

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209, "Pützchensweg"

Begründung zur öffentlichen Auslegung

Stand: August 2017

Stadtplanungsbüro:

H+B Stadtplanung

H+B Stadtplanung Beele und Haase Partnerschaftsgesellschaft mbB, Stadtplaner
Kuniberts kloster 7-9
50668 Köln

Bearbeitung: Stefan Haase, Stadtplaner AKNW
AU31-beg-offenlage4.doc, 16.08.2017

684

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass	2
2. Größe und Abgrenzung des Plangebietes	2
3. Bestehendes Planungsrecht	2
4. Bestandssituation	4
5. Planungskonzept	5
6. Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
7. Örtliche Bauvorschriften	11
8. Nachrichtliche Übernahme	12
9. Hinweise	12
10. Auswirkungen auf die Umwelt	13
11. Umsetzung	18

1. Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 209 ist mit seiner Schlussbekanntmachung im Amtsblatt am 05.04.2017 rechtskräftig geworden.

Von der in der denkmalgeschützten Fabrikantenvilla an der Bonner Straße (B56) im Stadtteil Hangelar ansässigen Kanzlei wurden im Nachgang nun konkrete Erweiterungsabsichten an die Stadt Sankt Augustin herangetragen. Dabei handelt es sich um ein deutlich von der o.g. Fabrikantenvilla abgesetztes, zweigeschossiges, Bürogebäude in moderner Architektursprache, welches Platz für ca. 40 Büroarbeitsplätze bietet. Damit kann der Standort der Kanzlei auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin langfristig beibehalten werden.

Die o.g. privaten Belange decken sich mit den von der Stadt Sankt Augustin zu vertretenden öffentlichen Belangen, da gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a) BauGB den Belange der mittelständigen Wirtschaft und der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung getragen werden soll.

Zur Verwirklichung der Planungsabsicht ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 erforderlich. Hierzu hat der Rat der Stadt Sankt Augustin bereits in seiner Sitzung am 10.05.2017 einen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Da die Anwendungsvoraussetzungen (keine Lage innerhalb angemessener Abstände von Störfallbetrieben, weniger als 20.000 qm festgesetzte Grundfläche, keine UVP- Pflicht und keine Beeinträchtigung von FFH- bzw. Europäischen Vogelschutzgebieten) gegeben sind, kann die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Daher entfällt laut § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB auch die Eingriffsregelung. Nichts desto trotz werden die relevanten Umweltbelange in der Begründung im Vergleich zwischen dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 209 und seiner 1. Änderung dargestellt und bewertet.

2. Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 0,5 ha und wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Bonner Straße (B56),
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 4134,
- im Süden durch die Bahntrasse der Rhein- Sieg- Eisenbahn (RSE) und
- im Westen durch den Wolfsbach.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der Planzeichnung entnommen werden.

3. Bestehendes Planungsrecht

3.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein- Sieg ist das

Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Die angrenzenden Landschaftsräume sind als Regionaler Grünzug und als Flächen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgesetzt. Die B56 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr im Regionalplan enthalten. Auch die Gleistrasse der RSE ist Bestandteil des Regionalplanes.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Planungsziele der Bebauungsplan-Änderung mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmen.

3.2 Stadtentwicklungskonzept „Sankt Augustin 2025“

Im Stadtentwicklungskonzept ist als Ziel formuliert, das bestehende Gewerbegebiet zu sichern, bzw. nachzunutzen und auszubauen. Dabei wird an mittelständische Betriebe gedacht. Das Stadtentwicklungskonzept hat die unter Denkmalschutz stehende Fabrikantenvilla mit ihrem Park nachrichtlich übernommen. Als landschaftsplanerisches Ziel hält das Stadtentwicklungskonzept fest, dass die beiden Gewerbegebiete am Pützchensweg und der Eifelstraße nicht zusammenwachsen sollen, sondern durch die bestehenden Waldgebiete im Sinne eines kleinteiligen Grünzuges gegliedert werden.

Die Ziele des Stadtentwicklungskonzeptes werden beachtet.

3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Sankt Augustin stellt das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Baufläche dar. Der auch im Stadtentwicklungskonzept erläuterte Grünzug zwischen den Gewerbegebieten wird in Form von Grün- und Waldflächen gesichert und mit der Möglichkeit der Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen belegt. Die B56 ist als örtlicher Hauptverkehrszug nachrichtlich in den FNP aufgenommen worden. Dies gilt auch für das Denkmal der Fabrikantenvilla mit der umgebenden Parkanlage.

Die Teile des FNP, die bisher noch keine gewerblichen Bauflächen darstellen, werden gemäß § 13a BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

3.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan Nr. 7 (Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin) dem Innenbereich zugeordnet. Der Landschaftsplan trifft daher dort keine Aussagen, die zu beachten wären.

3.5 Bebauungsplan

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 209 sieht eine öffentliche Fuß- und Radwegverbindung zwischen dem Pützchensweg und der B56 vor. Außerdem sind weitere Flächen, die nunmehr einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen, als Grünflächen festgesetzt.

Da diese Festsetzungen nicht mehr Ziel der Planung sein sollen, ist die 1. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 209 erforderlich.

4. Bestandssituation

4.1 Bauliche Nutzung

Bauliche Nutzungen kommen im Änderungsbereich des Bebauungsplanes nicht vor.

4.2 Freiflächen

Das Plangebiet wird v.a. durch Rasenflächen mit einem geringen Baumbestand eingenommen. Zwischen der heutigen Wegeverbindung und der Bahntrasse liegt eine Sukzessionsfläche aus Gehölzen. Im westlichen Übergangsbereich tangiert der Wolfsbach das Plangebiet.

4.3 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über den Pützchensweg, den Heckenweg und weiter über die Bonner Straße (B56) an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Der Heckenweg und der Pützchensweg sollen auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 209 ausgebaut werden. In einer Entfernung von ca. 1,5 km kann von der B56 aus die Anschlussstelle Bonn- Vilich der Autobahn A59 zwischen Bonn und Köln über den Flughafen Köln- Bonn erreicht werden.

Die Anbauverbotszone von 20 m sowie die Anbaubeschränkungszone von 40 m -jeweils gemessen ab Fahrbahnrand der B56- sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht ab dem Ende des ausgebauten Pützchensweges dann bis zur B56 nur noch eine Fuß- und Radwegeverbindung vor. Diese Verbindung soll auch weiterhin erhalten werden.

Das Plangebiet wird im Süden auch von der eisenbahnrechtlich gewidmeten Gleisanlage der Rhein- Sieg- Eisenbahn (RSE) tangiert. Es besteht eine Verbindung vom Bahnhof Beuel bis nach Hangelar. Die Gleisanlage endet dort im Bereich der Konrad- Adenauer Straße.

Das Plangebiet ist mit dem Öffentlichen Personennahverkehr nur mittelbar angebunden. In ca. 600 m Entfernung Luftlinie besteht der Haltepunkt Hangelar West der Stadtbahn. Dort verkehrt die Linie 66 zu den Hauptverkehrszeiten im 10 min- Regeltakt zwischen Bad Honnef und dem ICE- Bahnhof Siegburg/ Bonn.

An der Haltestelle Heckenweg, die ca. 300 m Luftlinie vom Plangebiet entfernt liegt, verkehren die Buslinien 517 und 635 zu den Hauptverkehrszeiten im 30 min-Regeltakt.

4.4 Technische Infrastruktur

Im Gehwegbereich der B56 verläuft eine Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH & Co. KG. Sie ist im Bebauungsplan hinweislich eingetragen. Der Schutzstreifen von 2 m verläuft innerhalb der festgesetzten, öffentlichen Straßenverkehrsfläche, sodass keine

dahinausgehende Regelung erforderlich ist. Ebenfalls liegt ein Hauptsammler (DN 1.600) im Bereich des o.g. Gehweges.

Im Bereich des Pützchensweges zwischen Heckenweg und B56 liegen Stromkabel der Firma Westnetz. Diese Leitungen müssen zur Umsetzung der Hochbauplanung auf Kosten des Vorhabenträgers verlegt werden.

Die Leistungsfähigkeit der Medien der technischen Infrastruktur wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 209 bei den Versorgungsträgern abgefragt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen eine gesicherte Erschließung sprechen. Die weiteren Schritte zum Ausbau der technischen Infrastruktur werden sich an das Bebauungsplanverfahren anschließen.

5. Planungskonzept

5.1 Städtebauliches Konzept

Oberziel im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 ist es weiterhin, dass Plangebiet für eine fortgesetzte, gewerbliche Entwicklung vorzubereiten. Das geplante, zweigeschossiges, Bürogebäude für ca. 40 Büroarbeitsplätze entspricht dieser Zielsetzung und ist daher auch aufgrund der vorgesehenen Arbeitsplatzdichte auf einer vergleichsweise kleinen Fläche zu begrüßen.

Neben den heute brach liegenden, ehemals bereits gewerblich genutzten Grundstücken sollen auch Flächen entlang der B56, die bisher unbebaut sind, für eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit geöffnet werden. Dabei handelt es sich auch um Teile der Parkanlage der Fabrikantenvilla. Die Einbeziehung weiterer gewerblich nutzbarer Flächen ist erforderlich, da der Stadt Sankt Augustin nur noch wenige gewerblich nutzbare Flächen insb. außerhalb von Wasserschutzzonen auf ihrem vergleichsweise kleinen Stadtgebiet zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Lage zu den umgebenden Wohngebieten nördlich der B56 und der ausgeübten Wohnnutzung im Bereich des Gewerbegebietes Eifelstraße muss das Gewerbegebiet auch weiterhin nach dem Abstandserlass des Landes Nordrhein- Westfalen gegliedert werden. In einem Bereich bis zu 100 m zu den umliegenden Wohnnutzungen wird daher nur eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) zugelassen. Hier sind insb. nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören und demzufolge auch in einem Mischgebiet zulässig wären. Dabei handelt es sich klassischerweise auch um Bürogebäude.

5.2 Grünkonzept

Die Vorgaben aus den übergeordneten Planwerken Regionalplan, Stadtentwicklungskonzept, Flächennutzungsplan und Landschaftsplan werden beachtet. Demnach werden der Wolfsbach und das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet bei der Planung berücksichtigt.

Bedeutsam für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Plangebiet ist die 20 m breite Anbauverbotszone gemessen ab dem Fahrbahnrand der B56. Diese Flächen sollen als private Grundflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage als „grüner Stadteingang“

erhalten werden.

5.3 Verkehrskonzept

Das zum Bebauungsplan Nr. 209 erstellte Verkehrsgutachten hat zwischenzeitlich eine Ergänzung erhalten, welche die vorliegende Änderung als Grundlage berücksichtigt.

Auch die im o.g. Verkehrskonzept enthaltene Fuß- und Radwegeverbindung bleibt bestehen. Sie wird jedoch so verlegt, dass das entstehende Baugrundstück zwischen der Anbauverbotszone der B56 und der Bahntrasse optimal ausgenutzt werden kann. Dies erfordert die Verlegung der Fuß- und Radwegeverbindung direkt entlang der Bahntrasse.

Längerfristig bleibt auch die Option erhalten, eine zweigleisige Stadtbahnlinie im Bereich der bestehenden Gleistrasse vorzusehen. An diese vorläufige Flächensicherung auf Ebene des Bebauungsplanes müsste sich dann zu gegebener Zeit ein Planfeststellungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz anschließen.

6. Festsetzungen des Bebauungsplanes

6.1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet (GEe)

Aufgrund der Lage zu den umgebenden Wohnnutzungen musste das gesamte Gewerbegebiet im Bebauungsplan Nr. 209 aus Gründen des Immissionsschutzes von seiner Nutzungsintensität her gegliedert werden.

In einem Bereich bis zu 100 m zu den umliegenden Wohngebieten, in dem der vorliegende Änderungsbereich vollständig liegt, wird nur ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) zugelassen. Hier sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören und demzufolge auch in einem Mischgebiet zulässig wären. Dabei handelt es sich klassischerweise auch um die vorgesehene Büronutzung.

Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur bei atypischem Emissionsverhalten möglich. Dieser Ausnahmetatbestand wäre gutachterlich, ggfs. über besondere Immissionsschutzmaßnahmen, im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu belegen. Dies käme aber nur für den Fall zum Tragen, wenn die in der Fabrikantenvilla bestehende und erweiterte Büronutzung aufgegeben würde.

Weiterhin werden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 209 auch folgende Nutzungsausschlüsse in die 1. Änderung des Bebauungsplanes übernommen:

Um eine optimale Flächenausnutzung im Sinne der Arbeitsplatzdichte zu gewährleisten, werden Lagerhäuser und Lagerplätze ausgeschlossen. Darunter fallen auch Schrottplätze, Abwrackplätze o.ä. Diese Nutzungen erscheinen auch vor dem Hintergrund der bereits beschriebenen Stadteingangssituation nicht akzeptabel.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden auch im Änderungsbereich ausgeschlossen,

da es hierfür in den zentralen Lagen der Stadt Sankt Augustin (wie zum Beispiel dem Stadtzentrum oder den Ortsteilzentren der Stadtteile) geeigneter Standorte gibt.

Aufgrund des vom Rat der Stadt Sankt Augustin im Mai 2008 verabschiedeten Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes werden keine Handels- und Einzelhandelsnutzungen ermöglicht (siehe Seite 100 des o.g. Konzeptes). Das Konzept legt die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet fest, die erhalten, entwickelt und ggfs. erweitert werden sollen. Dazu gehört der Bereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung nicht.

Den nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich stellt das Stadtteilzentrum Hangelar dar. Ziel der Planung bleibt es, aufgrund der räumlichen Nähe dieses Stadtteilzentrum zu schützen, da es laut den Aussagen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes bereits heute durch Kaufkraftabflüsse leidet (siehe Seite 71f).

In der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 soll aufgrund der vorgesehenen Büronutzung auch der Werksverkauf und die untergeordnete Versorgungsnutzung z.B. mit einem Kiosk aufgegeben werden.

Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen sowie die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten bleiben weiterhin ausgeschlossen, da sie nicht der Zielsetzung der Planung entsprechen und darüber hinaus geeignet sind, das Image eines Bürostandortes nachhaltig zu beeinträchtigen und damit einen sogenannten Trading-down-Effekt auslösen können.

Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke bleiben weiterhin nicht zulässig, da sie die Kleinteiligkeit des Plangebietes stören, zu viel Verkehr induzieren und damit das bestehende Verkehrsnetz unnötig belasten würden.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiet weiterhin nicht zulässig, da diese Einrichtungen nutzernah in die Ortslagen integriert werden sollen. Leitbild auch im Sinne des demographischen Wandels der Gesellschaft ist die „Stadt der kurzen Wege“.

Betrieblich bedingte Wohnungen wie zum Beispiel für Betriebsinhaber sind nicht zulässig, da dadurch wichtige, gewerblich nutzbare Flächen verloren gehen. Aufgrund des vorherrschenden Verkehrslärms aus Richtung der B56 ist die Zulassung von neuen Wohnformen nicht vertretbar.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes wird die Obergrenze, die die §§ 17 und 19 BauNVO für Gewerbegebiete eröffnen, vorgegeben und damit eine optimale bauliche Ausnutzbarkeit der Flächen für gewerbliche Nutzer ermöglicht. Die GRZ wird demnach mit 0,8 als maximaler Versiegelungsgrad festgesetzt.

Es wird eine maximale Gebäudehöhe von 80,0 m üNN festgesetzt. Dies entspricht einer absoluten Höhe von ca. 10 m über dem natürlichen Gelände. Die Festsetzung ist notwendig, um verträgliche Übergänge im Sinne des Orts- und Landschaftsbildes zu sichern. Damit wird analog zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8224-14 der Stadt Bonn eine einheitliche, maximale Gebäudehöhe entlang der B56 fixiert. In der gegebenen, räumlichen Nähe zu der unter Denkmalschutz stehenden Fabrikantenvilla sichert diese Höhe auch eine

Bauhöhe der Neubebauung, die in etwa der Traufhöhe der Villa entspricht. Dadurch wird die Wirkung der Villa nicht wesentlich beeinträchtigt.

Zusätzlich ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe für untergeordnete Gebäudeteile wie zum Beispiel technische Aufbauten, Schornsteine etc. ausnahmsweise möglich, wenn diese nicht mehr als 5,00 m betragen. Die optischen Beeinträchtigungen solcher Einrichtungen und Anlagen werden dadurch gemildert, dass diese um das Maß ihrer realisierten Höhe von der Außenkante des Gebäude zurückversetzt und eingehaust werden müssen.

Im Plangeltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung bleiben im Rahmen der maximalen Gebäudehöhe 3 Vollgeschosse zulässig, sodass im Zuge des Bauantragsverfahrens ein eindeutiger Bezugsrahmen auch für Bürogebäude gegeben ist. Wenngleich nach derzeitigem Stand der Planung nur 2 Vollgeschosse vorgesehen sind, soll sich eine Neubebauung innerhalb der maximalen Gebäudehöhe von 10 m auch in 3 Vollgeschossen abbilden dürfen. Zusätzlich besteht damit ein eindeutiger Maßstab für die ggfs. notwendige Ermittlung von Erschließungsbeiträgen nach der entsprechenden Satzung der Stadt Sankt Augustin.

6.3 Bauweise

Es wird weiterhin auch eine abweichende Bauweise vorgegeben, die auch Gebäude über 50 m Länge ermöglicht. Die Festsetzung begründet sich mit dem Ziel, eine optimale Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes für die vorgesehene Büronutzung zu sichern.

6.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Es wird ein großzügiges Baufeld mittels Baugrenzen gebildet, um flexible Entwicklungsmöglichkeiten für die Planung des Bürogebäudes zu eröffnen. Die Lage des Baufeldes ist durch die notwendigen Abstände zur B56, zum Wolfsbach und der Fuß- und Radwegverbindung entlang der RSE-Trasse quasi bereits vorgegeben.

6.5 Anlagen des ruhenden Verkehrs

Um eine kompakte Baustruktur auf den jeweiligen Grundstücken zu sichern, sind Stellplätze, Carports und Garagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Im Bereich des Vorhabens werden die Stellplätze zum großen Teil in einem sog. Luftgeschoss untergebracht, in dem dort der Baukörper aufgeständert realisiert wird.

6.6 Immissionsschutz

Zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung vor Gewerbe- und Verkehrslärm sowie nutzungsempfindlicher Einrichtungen innerhalb des Gewerbegebietes werden weiterhin keine aktiven Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden oder -wällen vorgesehen. Dies begründet sich aus städtebaulich gestalterischen Gründen (Stadteingangssituation, Denkmalensemble Fabrikantenvilla), aus Gründen des Flächenverbrauches, der durch diese Anlagen in der Regel ausgelöst wird sowie aus der Tatsache, dass der Wolfsbach unmittelbar entlang der B56 das Plangebiet tangiert. Außerdem entfällt in einem Gewerbegebiet der Schutz der Außenbereiche, die bei einer Wohnung regelmäßig mitgeschützt werden müssten.

Nichts desto trotz wird der Immissionsschutz durch die Gliederung des Gewerbegebietes nach seiner Nutzungsintensität und passive Maßnahmen zum Schallschutz vor Verkehrslärm gewährleistet.

Gewerbelärm

Die immissionsrechtliche Gliederung des Gewerbegebietes erfolgt nach dem aktuellen Abstandserlass NRW von 2007. Die angrenzende Wohnbebauung nördlich der B56 und im Bereich der Eifelstraße wird bei der Gliederung des Gewerbegebietes berücksichtigt. Im Änderungsbereich sind nur solche Betriebe zulässig, die nicht wesentlich störend auf die anliegende Wohnbebauung wirken (z.B. Bürogebäude). Über die Regelung von Ausnahmen kann im Wege einer Einzelbegutachtung eine Zulässigkeit im Rahmen des Bauantragsverfahrens erreicht werden.

Verkehrslärm

Das Plangebiet wird durch den Verkehrslärm insb. auch Richtung der B56 bereits heute tangiert und ist damit als vorbelastet zu werten. Aus den vorliegenden Lärmgutachten des Büros Kramer Schalltechnik aus Sankt Augustin vom Juni 2017¹ ist ersichtlich, dass die maximalen Beurteilungspegel an der nördlichen Grenze des Baufeldes am Tag ca. 65 dB(A) und in der Nacht ca. 60 dB(A) aufweisen.

Im o.g. Lärmgutachten ist die prognostizierte Lärmbelastung in Form von Lärmpegelbereichen bei freier Schallausbreitung ermittelt worden. Diese Lärmpegelbereiche wurden in der Änderung des Bebauungsplanes gekennzeichnet. Dabei wurden die Lärmpegelbereiche für das 2. Obergeschoss angesetzt, da diese Festlegungen am

¹ Kramer Schalltechnik: Berechnung von Tag-/ und Nachtlärm- Karten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 209 der Stadt Sankt Augustin, Sankt Augustin im Juni 2017

weitestgehenden sind.

Demnach sind die Außenbauteile von Gebäuden bzgl. der Schalldämmmaße entsprechend der DIN 4109 auszulegen. Dies gilt auch für Büroräume.

Ausnahmsweise wird geregelt, dass von den festgesetzten Schalldämmmaßen abgewichen werden kann, wenn dies gutachterlich im Bauantragsverfahren nachgewiesen wird. Dies kann zum Beispiel für den lärmabgewandten Bereich des Gebäudes gelten. Durch diese Festsetzung wird vermieden, dass die Gestaltungsspielräume bei der Bauausführung zu stark einschränken würden.

6.7 Verkehrsflächen

Im Kapitel Verkehrskonzept wurden die Maßnahmen ausführlich erläutert. Demnach wird in Verlängerung des Pützchensweges bis zur B56 eine Verbindung in einer Breite von 2,5 bis 4 m als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die 4 m breite Verbindung stellt die Erschließung des Neubaubereiches aus Richtung des Pützchensweges her. Dort ist ein Begegnungsfall PKW – Radfahrer nach Rast 06 möglich.

Die Fortsetzung der Verbindung bis zur B56 wird dann in einer nicht durch PKW/LKW befahrbaren Breite von 2,5 m nur für Radfahrer und Fußgänger fixiert, sodass kein Anschluss an die B56 durch PKW möglich ist. Klarstellend wird daher auch ein Ein- und Ausfahrtsverbot zur und von der B56 festgesetzt.

6.8 Grünordnerische Festsetzungen

Der zum Erhalt vorgesehene Teil der Parkanlage entlang der B56 bleibt auch in der 1. Änderung des Bebauungsplanes als private Grünflächen festgesetzt.

Dort wird auch aus Gründen des Artenschutzes der Erhalt von Bäumen und Sträuchern als zeichnerische Festsetzung vorgegeben (siehe VM 4).

6.9 Festsetzungen zum Artenschutz

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme VM1

Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Arbeiten erfolgen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen einschließlich ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme VM2

Größere, konventionell hergestellte Glasflächen können von wildlebenden Vogelarten nicht ohne weiteres als Hindernis wahrgenommen werden. Es kommt daher im Bereich von großflächig verglasten (Büro-) Gebäuden daher häufig zu sog. Vogelschlag.

Um diese potenzielle Beeinträchtigung von wildlebenden Vogelarten zu vermeiden, wird in der Änderung des Bebauungsplanes der Einbau von hochwirksamem Vogelschutzglas für größere Glasflächen vorgegeben.

Beim Vogelschutzglas bietet die Verglasung selbst Schutz für Vögel, ohne dass zusätzliche Folien auf das Glas aufgebracht werden. Das Glas wird speziell beschichtet. Diese Spezielschicht reflektiert UV- Licht, das für Vögel erkennbar ist. Anders als bei Glas ohne diese Schicht erkennen Vögel die Verglasung deshalb als Hindernis. Vogelschutzglas macht sich dabei Unterschiede im Sehen von Menschen und Vögeln zunutze. Licht im weiteren Sinne besteht aus dem für Menschen sichtbaren Licht, Infrarot- und Ultraviolettstrahlung, die Vögel (aber nicht Menschen) sehen können. Da Vogelschutzglas nur UV- Licht reflektiert, beeinträchtigt es die Durchsicht für einen Menschen also nicht.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme VM3

Falls im Bereich des Baufeldes die Fällung eines einzelnen Baumes mit einem Stammumfang in 100 cm Höhe von mehr als 100 cm erforderlich wird, so soll dies abweichend zu der Maßnahme VM1 innerhalb des Zeitraums vom 15. November bis 28. Februar durchgeführt werden. Bei Baumfällungen innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 14. November ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wildlebenden Vogelarten oder Fledermäusen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt kurzfristig vor Beginn der Bauarbeiten. Falls es zu Nachweisen kommt, müssen die Arbeiten bis zum Verlassen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die jeweiligen Arten verschoben werden und ggf. Quartiere ersetzt werden. Die Maßnahme ist durch Fachleute auszuführen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme VM4

Der die Villa umgebende Park wurde bereits im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 209 als Jagdgebiet für die Zwergfledermäuse, deren Wochenstube in der Villa verortet wurde, identifiziert. Ein Teil der Fläche im östlichen Teil des Parkes werden als Gewerbegebiet überplant und entfallen dadurch als Jagdgebiet. Ein Ausgleich dieses Verlustes kann erreicht werden, wenn ergänzend zum Maßnahme VM1 sämtliche Gehölze, die aktuell im festgesetzten Grünstreifen stocken (insbesondere die Bäume parallel zur B56) auf Dauer erhalten werden.

7. Örtliche Bauvorschriften

Zur Vermeidung grober gestalterischer Fehlentwicklungen und zur positiven Beeinflussung des Erscheinungsbildes in einem modernen Gewerbepark wird es für notwendig erachtet, den Umfang von Werbeanlagen zu regeln.

Der vorliegende Gewerbestandort am Stadteingang der Städte Sankt Augustin und Bonn ist für Werbeanlagen prädestiniert, da er entlang der B56 von einer Vielzahl von Personen wahrgenommen wird. Daher ist es statthaft, auch zur Frage von Werbeanlagen weiterhin Regelungen in die Änderung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen, die auf Betriebe und Einrichtungen hinweisen, die außerhalb des Gewerbegebietes liegen, sind daher von vorneherein unzulässig.

Besonders störend werden Werbeanlagen empfunden, die auf Pylonen, hohen Masten oder oberhalb der Dachlinie angebracht werden. Diese Anlagen verfolgen das Ziel, besonders nachdrücklich auf sich aufmerksam zu machen und ihre Wirkung weit über das Gewerbegebiet ausstrahlen zu lassen. Eine solch aufdringliche Werbung soll daher in dem neuen Gewerbepark von vorne herein auch durch eine Regelung zur Größe (maximal 3 qm) von Werbeanlagen an dem jeweiligen Gebäude vermieden werden.

8. Nachrichtliche Übernahme

Es wird die 20 m- Anbauverbotszone sowie die 40 m- Anbaubeschränkungszone entlang der B56 nachrichtlich in die Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen. Dort gelten die jeweiligen Regelungen des Fernstraßengesetzes.

Generell gilt dort insb., dass alle Werbeanlagen durch den Landesbetrieb Straßen NRW genehmigungspflichtig und die Grundstücke entlang der B56 lückenlos einzufrieden sind.

9. Hinweise

9.1 Kampfmittelbeseitigung

Ein Hinweis bezieht sich auf den Umgang mit unerwartet vorkommenden Kampfmitteln. Sollten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständigen Behörden im eigenen Interesse unverzüglich zu verständigen.

9.2 Archäologische Bodendenkmale

Es wurde ein Hinweis aufgenommen, der sich auf das Verhalten, bei möglichen Bodendenkmalen bezieht. Hierzu liegen sowohl beim LVR als auch bei der Stadt Sankt Augustin bisher keine konkreten Hinweise vor.

9.3 Maßnahmen zum Schutzgut Boden und Wasser

Weitere Hinweise beziehen auf Maßnahmen zu den Schutzgütern Boden und Wasser, die durch den Rhein- Sieg- Kreis bereits in das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 209 eingebracht wurden.

9.4 Baugrund

Die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde wies damals auch darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes aller Voraussicht nach auch Altbergbau umgegangen ist. Daher ist der Nachweis der Standsicherheit mit gutachterlicher Unterstützung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens besonders sorgfältig zu führen.

Der Geologische Dienst verwies auf das technische Regelwerk, was im Rahmen des Standsicherheitsnachweises im Rahmen des Bauantragsverfahrens beachtet werden muss.

9.5 Einsichtnahme in technische Regelwerke

Als Hinweis wird gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung geregelt, dass technische Regelwerke wie z.B. DIN- Normen bei der Stadt Sankt Augustin im Fachdienst 6/30 Bauaufsicht Rathaus Markt 1 während der Dienststunden eingesehen werden kann.

10. Auswirkungen auf die Umwelt

Im beschleunigten Verfahren entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Beschreibung der Umweltauswirkungen in Form eines Umweltberichtes. Dies entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführte Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Folgenden werden die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und die zu erwartenden Auswirkungen auf diese beschrieben und bewertet.

Momentan bildet der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 209 die Grundlage für die Beurteilung der planungsrechtlichen Situation. In den nachfolgenden Ausführungen werden daher nur die Auswirkungen auf die Umwelt im Vergleich zur 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes bewertet.

10.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

FFH- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet selbst oder der Umgebung nicht vorhanden und werden daher durch die Planung weder direkt noch indirekt tangiert.

10.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 wurde eine ergänzende artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung, den Artenschutz im Rahmen der Planaufstellung zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden könnten.

Vom Büro für Umweltplanung aus Bonn wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe 2² für den Änderungsbereich durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach dem § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 BNatSchG (Zugriffsverbote) für die im Plangebiet potenziell vorkommenden Vogelarten nicht zu erwarten sind, wenn

- die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt wird und
- bei der Planung größerer Glasflächen der Einbau von hochwirksamen Vogelschutzglas, die den sog. Vogelschlag vermeiden, verwendet werden.

Diese Vermeidungsmaßnahmen sind als Festsetzungen in die Änderung des Bebauungsplanes übernommen worden.

Desweiteren wurden die bereits formulierten Vermeidungsmaßnahmen VM3 und VM4 aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 209 übernommen, die sich auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen aus dem Vorhandensein von Fledermäusen im Plangebiet (Jagdgebiete) beziehen. Dabei handelt es sich um die zeitliche Beschränkung von Rodungsmaßnahmen innerhalb des Baufeldes für den Bau des Bürogebäudes und auf die Erhaltung der Gehölzstrukturen innerhalb des entlang der B56 verbleibenden Grünstreifens.

Auf der Eingriffsfläche konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch die Haselmaus gefunden werden. Es wurden keine Freinester (Kobeln) oder sonstige Hinweise (Fressspuren) aufgefunden. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen für diese Art nicht erforderlich.

10.3 Boden und Grundwasser

Auch bei den Schutzgütern Boden und Grundwasser, deren Funktionalität durch die Überbauung bzw. Versiegelung von Flächen berührt werden kann, sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen in größerem Maßstab zu erwarten.

Der maximale Versiegelungsgrad bleibt mit einer GRZ von 0,8 für die Gewerbegebiete zulässig. Die gewerblich nutzbare Fläche wird lediglich um eine sukzessive Fläche von ca. 0,09 ha erweitert. Dies entspricht im Verhältnis zu der Plangebietsfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 209 (5,2 ha) einer Flächenerweiterung um ca. 1,7 %.

Gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Diese gesetzliche Vorgabe kann jedoch im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung auch weiterhin nicht berücksichtigt werden, da gutachterlich festgestellt wurde, dass innerhalb der erbohrten, tonigen Bodenschichten und aufgrund der flurnahen

² Büro für Umweltplanung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Protokoll zur Erfassung von Haselmäusen auf der Eingriffsfläche „Pützchensweg“ in St. Augustin, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 und Artenschutzprüfung Stufe II, Bonn im Juni 2017

Grundwasserstände eine regelkonforme Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich ist. Der Gutachter empfiehlt daher zusammenfassend, die „Dach-, Verkehrs- und Freiflächen über die kommunale Kanalisation zu entwässern.“³

10.4 Luft und Klima

Aufgrund der vorhandenen Nutzung, der Einbindung in die Siedlungsstruktur (Insellage in einem weitestgehend bereits bebauten Gebiet) sowie aufgrund der Lage unmittelbar im Bereich der stark befahrenen B56 erfüllt das Plangebiet keine für die Schutzgüter Luft und (Lokal-) Klima bedeutsamen Funktionen.

10.5 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.209 liegt nicht innerhalb von angemessenen Abständen zu Betriebsbereichen mit Störfallanlagen.

Im Zuge des Planverfahrens wurde durch das Büro Kramer Schalltechnik aus Sankt Augustin ein Gutachten⁴ bzgl. des Verkehrslärms erstellt. Die aufsummierten Beurteilungspegel zum betrachteten Straßenverkehr zeigen im Bereich des Baufeldes Lärmpegel von bis zu 65 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für Gewerbegebiete von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht werden überschritten. Die Überschreitungen sind für Gewerbegebiete in unmittelbarer Lage an Hauptverkehrsstraßen wie die B56 nicht ungewöhnlich.

Zum Schutz der nutzungsempfindlichen Einrichtungen innerhalb des Gewerbegebietes (hier: Büroräume) werden keine aktiven Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden oder -wällen vorgesehen. Dies begründet sich aus städtebaulich gestalterischen Gründen (Stadteingangssituation, Denkmalensemble Fabrikantenvilla), aus Gründen des Flächenverbrauches, der durch diese Anlagen in der Regel ausgelöst wird sowie aus der Tatsache, dass der Wolfsbach das Plangebiet tangiert. Außerdem entfällt in einem Gewerbegebiet der Schutz der Außenbereiche, die bei einer Wohnung regelmäßig mitgeschützt werden müssten.

Dennoch werden passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Büoräume festgesetzt. Im Rahmen der Hochbauplanung müssen daher Schalldämmmaße der Lärmpegelbereiche IV bis VI der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, Stand: Juli 2016) nachgewiesen werden.

Die immissionsrechtliche Gliederung des Gewerbegebietes erfolgt nach dem aktuellen Abstandserlass NRW von 2007. Die angrenzende Wohnbebauung nördlich der B56 und im Bereich der Eifelstraße wird bei der Gliederung des Gewerbegebietes berücksichtigt. Im Änderungsbereich sind nur solche Betriebe zulässig, die nicht wesentlich störend auf die anliegende Wohnbebauung wirken (z.B. Bürogebäude). Über die Regelung von Ausnahmen kann im Wege einer Einzelbegutachtung eine Zulässigkeit im Rahmen des Bauantragsverfahrens erreicht werden.

³ Geo Consult, Hydrogeologisches Gutachten, Untersuchung der Versickerungsfähigkeit im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“ in Sankt Augustin, Seite 7, Overath im Februar 2015

⁴ Kramer Schalltechnik: Berechnung von Tag-/ und Nachtlärm- Karten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 209 der Stadt Sankt Augustin, Sankt Augustin im Juni 2017

10.6 Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Orts- und Landschaftsbild

Die westlich an den Änderungsbereich anschließende Fabrikantenvilla sowie die umgebende Parkanlage sind als Baudenkmal eingetragen. Aus der Eintragungsbegründung in die Denkmalliste mit der laufenden Nummer 68 vom 22.01.1992 lässt sich entnehmen, dass die Villa am Ende des 19. Jahrhunderts gebaut wurde. Sie stellt sich als zweigeschossige Fabrikantenvilla in Backsteinbauweise (vorwiegend gelber Backstein) über fast quadratischem Grundriss mit Walmdach dar. Der Eingang des Gebäudes in vorspringendem Eingangsrisalit liegt an der Südwestseite. Über dem Eingang befindet sich ein Balkon, wovon links neben dem Balkon Lanzettbogen- Blendarkaden ausgeführt wurden. Der Eingangsrisalit wird –wie auch zwei weitere Risalite an der Nordwest- bzw. Südostseite des Gebäudes (hier allerdings als Seitenrisalite)- von einem Zinnengiebel gekrönt (2 dieser Giebel mit schrägen Orten, der dritte abgetreppt). Der vorspringende Sockel des Hauses ist farblich in rotem Backstein abgesetzt. Die Fenster sind segmentüberspannt, meist mit profilierten, teils mit Blütenformen geschmückten Gewänden. Die einzelnen Geschosse werden von Werksteinfriesen mit vegetabilischen Zierformen getrennt. Die Villa umgibt eine parkähnliche Gartenanlage (diese teilweise noch mit originaler Backsteineinfriedung). Der Zugang zur Villa führt über eine kleine Backsteinbrücke mit Werksteinbalustern (darauf Akanthusblattmotive). Das Ensemble aus Villa und Park ist bedeutend für die Geschichte des Menschen. Es ist aus wissenschaftlichen, besonders architektur- und ortsgeschichtlichen Gründen erhaltenswert.

Zur Realisierung der Zufahrt zum neuen Bürogebäude und der öffentlichen Fuß- und Radwegeverbindung ist die Aufweitung der bestehenden, versiegelten Flächen um ca. 2 m erforderlich. Diese Fläche tangiert das Grundstück der Villa, berührt jedoch nicht die o.g. denkmalgeschützten, baulichen Elemente der Villa. Der Eingriff erscheint aber aufgrund der o.g. erwünschten Erschließungssituation und der Lage der Gleistrasse der RSE unvermeidlich.

Es wird eine maximale Gebäudehöhe von 80,0 m üNN festgesetzt. Dies entspricht einer absoluten Höhe von ca. 10 m über dem natürlichen Gelände. Die Höhe fixiert die Bauhöhe der Neubebauung, die in etwa der Traufhöhe der Villa entspricht. Dadurch wird die Wirkung der Villa nicht wesentlich beeinträchtigt.

Alle Maßnahmen im Umfeld der Villa stehen weiterhin unter dem Erlaubnisvorbehalt der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Sankt Augustin (Umgebungsschutz). Daher muss die vorgesehene Erschließung und das neue Bürogebäude mit besonderer Sorgfalt geplant und mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt werden.

Es wurde auch ein vorsorglicher Hinweis aufgenommen, der sich auf das Verhalten bei möglichen Funden von Bodendenkmalen bezieht. Hierzu liegen aber beim Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland keine konkreten Hinweise vor.

Das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt, da eine neue Ortsrandlage, die Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild haben könnte, nicht geschaffen.

10.7 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der Umgang mit Abwasser und Abfällen erfolgt gemäß den bestehenden, gesetzlichen Regelungen, womit ein sachgerechter Umgang sichergestellt wird.

Bei Einhaltung der gültigen Wärmedämmstandards und durch die Verwendung moderner Heizanlagen für den Büroneubau sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen zu erwarten.

10.8 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bebauungspläne dürfen keine verbindlichen Regelungen zur Verwendung einer speziellen Energieform vorgeben. Der Bauherr ist demnach frei in ihrer Entscheidung, entsprechende Maßnahmen zur Energieeinsparung oder zur Vergrößerung der Energieeffizienz vorzusehen.

10.9 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet liegt im Innenbereich, für den in Nordrhein-Westfalen keine Landschaftspläne aufgestellt werden. Auch anderweitige landschaftspflegerische oder naturschutzrechtliche Festlegungen bestehen nicht.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen, sodass hier keine Beeinträchtigungen des Grundwassers –auch unter Zugrundlegung der vorgesehenen Büronutzung- zu erwarten sind.

10.10 Erhaltung der Luftqualität

Bei Überschreitungen gemäß der im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der zugehörigen 22. Verordnung enthaltene Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe müssen die Bezirksregierungen für die betroffenen Städten und Gemeinden Luftreinehaltepläne aufstellen.

Für Sankt Augustin existiert kein Luftreinehalteplan. Für das Plangebiet ist somit im Bestand keine nennenswerte Beeinträchtigung des Schutzgutes Luftqualität anzunehmen. Umgekehrt sind durch die Planung eines Bürogebäudes keine wesentlichen Veränderungen der Situation zu erwarten, die über die Auswirkungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 209 hinausgehen.

10.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind insbesondere aufgrund der geringen Eingriffsintensität im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 209 nicht zu erwarten.

11. Umsetzung

Die Kosten für den Ausbau der Wegeverbindung zwischen dem Endausbau des Pützchensweg nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.209 und der B56 werden vom Vorhabenträger übernommen. Auch die vorhandenen Leitungen im Bereich des o.g. aufzugebenden Abschnittes des Pützchensweges werden auf Kosten des Vorhabenträgers in die o.g. neue Verbindung verlegt. verkehrsrechtliche, öffentliche Widmung dieser Verbindung wird angepasst.

Die o.g. Sachverhalte werden zusammen mit den bodenordnenden Maßnahmen in einem Grundstückskaufvertrag zwischen der Stadt Sankt Augustin und dem Vorhabenträger geregelt.

Nach derzeitigem Stand sind für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen (Heckenweg, Pützchensweg) und den Bau der öffentlichen Kanalisation noch keine Erschließungsbeiträge/Ablösebeiträge abgerechnet worden. Vor diesem Hintergrund ist die Abrechnung der Planstraßen und der Kanalisation im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren zu gegebener Zeit vorzunehmen.

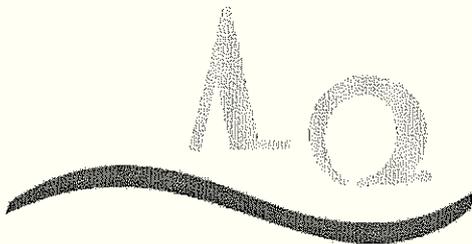
Artenschutzvorprüfung

ZUR

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“ in St. Augustin

Auftraggeber:

Hergenröther-Kurka & Sozien
53225 Bonn



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl. Forstw. Markus Hanft
Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea HeyderH

Bonn, 30. November 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass	3
2. Rechtlicher Rahmen	3
3. Beschreibung des Vorhabenbereichs	4
3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik	8
3.1 Datengrundlage.....	8
3.2 Vorgehensweise und Methodik.....	8
4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	9
4.1 Europäische Vogelarten	9
4.2 Fledermäuse	9
4.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
4.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	11
6. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials	12
6.1 Europäische Vogelarten	13
6.2 Fledermäuse	15
6.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
6.4 Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
7. Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	19
8. Zusammenfassung	21
10. Literatur und sonstige verwendete Quellen	22

1. Anlass

Das vorliegende Gutachten beinhaltet die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) für die Bebauung eines Gehölzbestands am Pützchensweg in St. Augustin (53757).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen. Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I (ASVP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“. Dies erfolgt ggf. in einem gesonderten Fachgutachten (Artenschutzprüfung II).

2. Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten:

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt (vgl. LANUV NRW 2010a). Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationenrw.de/artenschutz/>). Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen oder regional gefährdete Arten) in die Prüfung aufzunehmen sind.

3. Beschreibung des Vorhabenbereichs

Der dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhabenbereich befindet sich im Süden von St. Augustin-Hangelar. Der Vorhabenbereich ist ca. 1,5 ha groß und wird im Westen durch den Pützchensweg und im Osten durch eine Gleisanlage begrenzt. Im Süden treffen der Pützchensweg sowie die Gleisanlage aufeinander und bilden hier einen spitzen Winkel. Dieser bildet die südliche Vorhabengebietsgrenze. Im Norden endet das Plangebiet auf Höhe der ersten Gebäude des Gewerbegebietes Hangelar.

Das Umfeld des Plangebiets wird im Wesentlichen durch die angrenzende starke befahrene B 56 und den Pützchensweg sowie Wohnbebauung im Nordwesten und Gewerbegebäude im Nordosten geprägt. Im Südosten schließt sich ein Waldgebiet an. Westlich des Pützchensweges befindet sich ein lockerer Baumbestand auf einer Rasenfläche (Weiden, Pappeln, Eichen, starkes Baumholz), der zahlreiche Baumhöhlen aufweist. Hier befindet sich unter anderem auch eine Starenkolonie.



Abbildung 1: Darstellung des Plangebiets (rot). Das direkte Umfeld wird im Wesentlichen durch die B 56, den Pützchensweg, die Gleisanlage sowie angrenzend die Wohnbebauung, Gewerbegebäude und den südöstlich anschließenden Wald bestimmt. (Quelle Luftbild (1:1.500): GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2016. Zugriff: 17.11.2016).

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich um eine mit Bäumen und Sträuchern bestockte Fläche. Hauptbestandbildner sind die Arten Eiche, Birke, Pappel. Die Bäume sind vor allem dem schwachen (BHD: 21 cm – 35 cm) bis mittleren Baumholz (BHD: 36 cm – 50 cm) zuzu-

ordnen. Vereinzelt starkes Baumholz (BHD: > 51 cm) ist ebenfalls vorhanden. Dieses weist meist einen starken Efeubewuchs im Stammbereich auf. Daher können darunter befindliche Baumhöhlen nicht mit gänzlicher Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt hier ebenfalls für Baumspalten und Rindenstörstellen. In den weiteren ansonsten gut einsehbaren Bäumen konnten keine Baumhöhlen, Baumspalten und Rindenstörstellen, die insbesondere Fledermäusen und/oder Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, identifiziert werden. Vorkommen von vereinzelt Nischen, die beispielsweise Kleiber und/oder Meisen als potenzielle Brutplätze dienen können, sind jedoch nicht ausgeschlossen.

In den Bäumen konnten keine Horste von Großvogelarten nachgewiesen werden. Kleingewässer (Stillgewässer) oder andere potenziell wertvolle Biotopstrukturen, die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Amphibien, Reptilien) als Lebensraum dienen könnten, wurden auf der Vorhabenfläche nicht festgestellt. Der Unterwuchs wird durch aufkommenden Jungwuchs und Brombeeren gebildet. Sonstige fruchte- oder nüssetragende Sträucher sind vereinzelt vorhanden (z. B. Weißdorn, Hasel).

Die folgenden **Abbildungen 2 bis 6** vermitteln einen Eindruck von der vorhandenen Biotopausstattung innerhalb der Vorhabenfläche sowie deren näherer Umgebung.

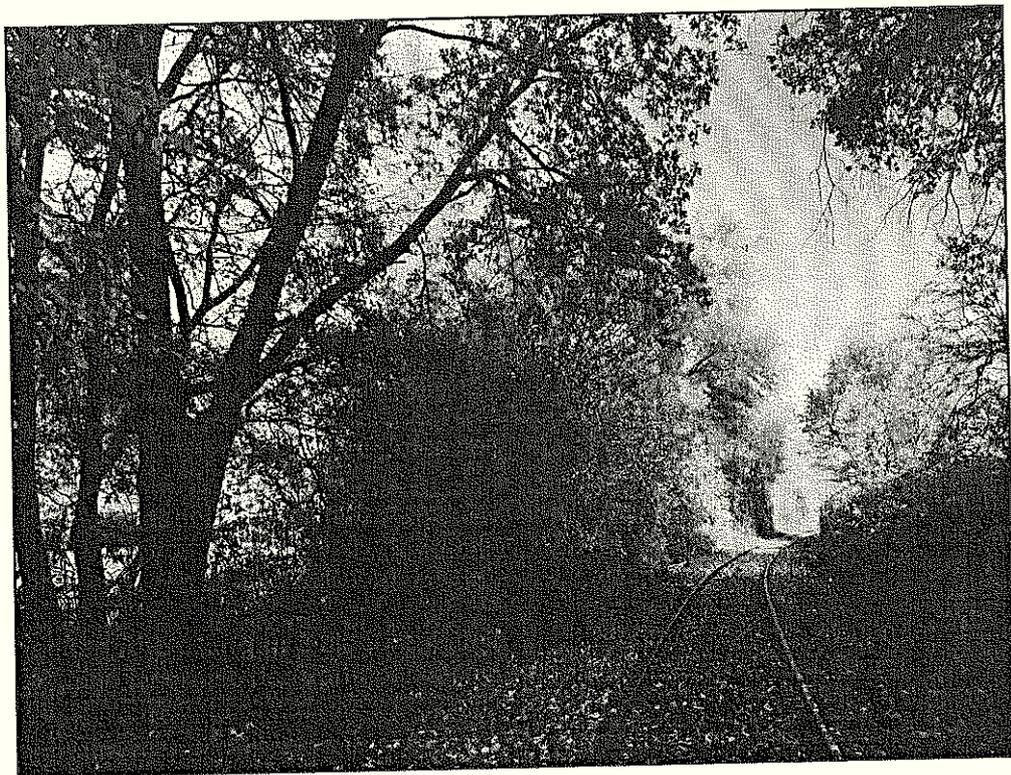


Abbildung 2: Blick von der südwestlichen Vorhabengebietsgrenze der Gleisanlage nach Nordosten folgend. Am linken Bildrand ist der Pützchensweg durch die Gehölze schwach zu erkennen.



Abbildung 3: Einige Bäume weisen einen starken Efeubewuchs auf. Potenzielle Baumhöhlen und Nischen sind daher hier nicht erkennbar.

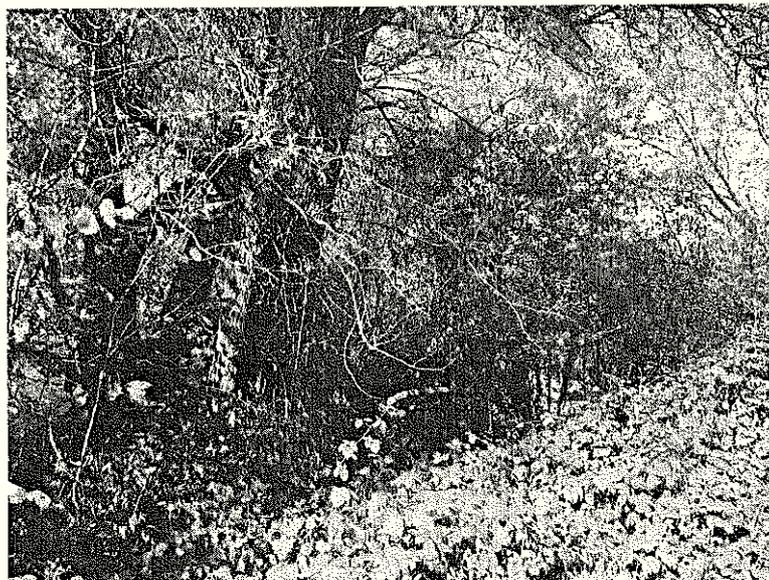


Abbildung 4: Brombeergebüsche befinden sich vor allem entlang der Gleisanlage.

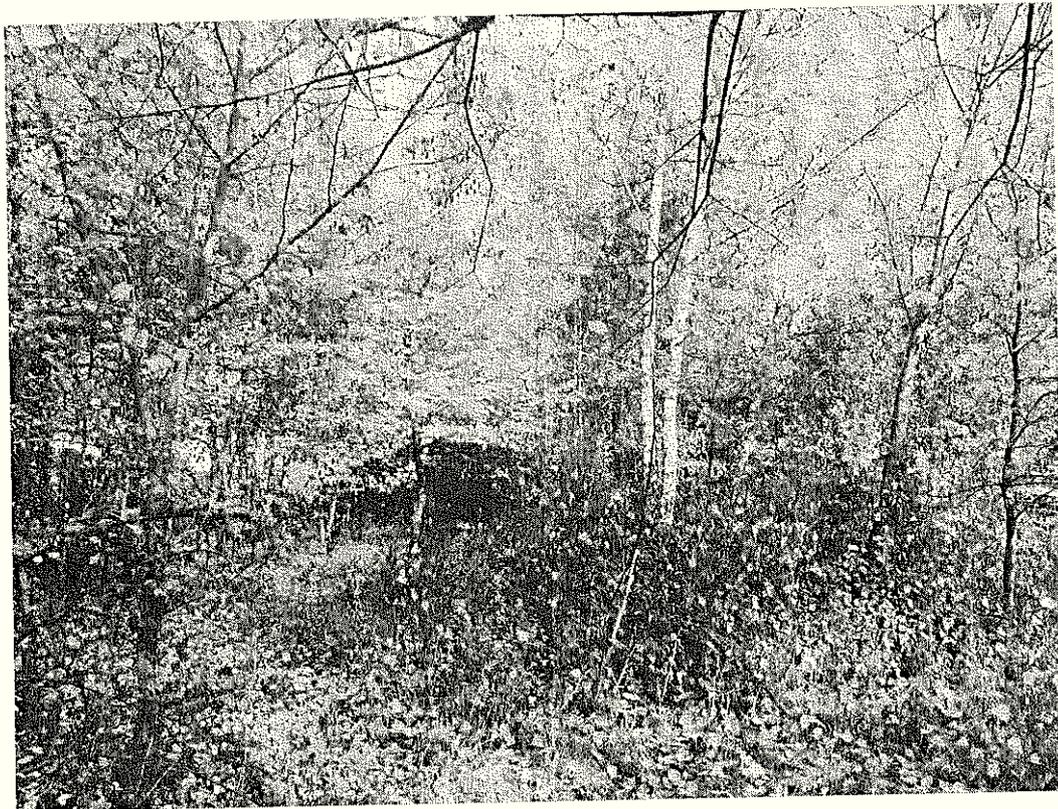


Abbildung 5: Blick ins Bestandesinnere der Gehölzfläche im Nordosten. Gut zu erkennen ist der aufkommende Jungwuchs.

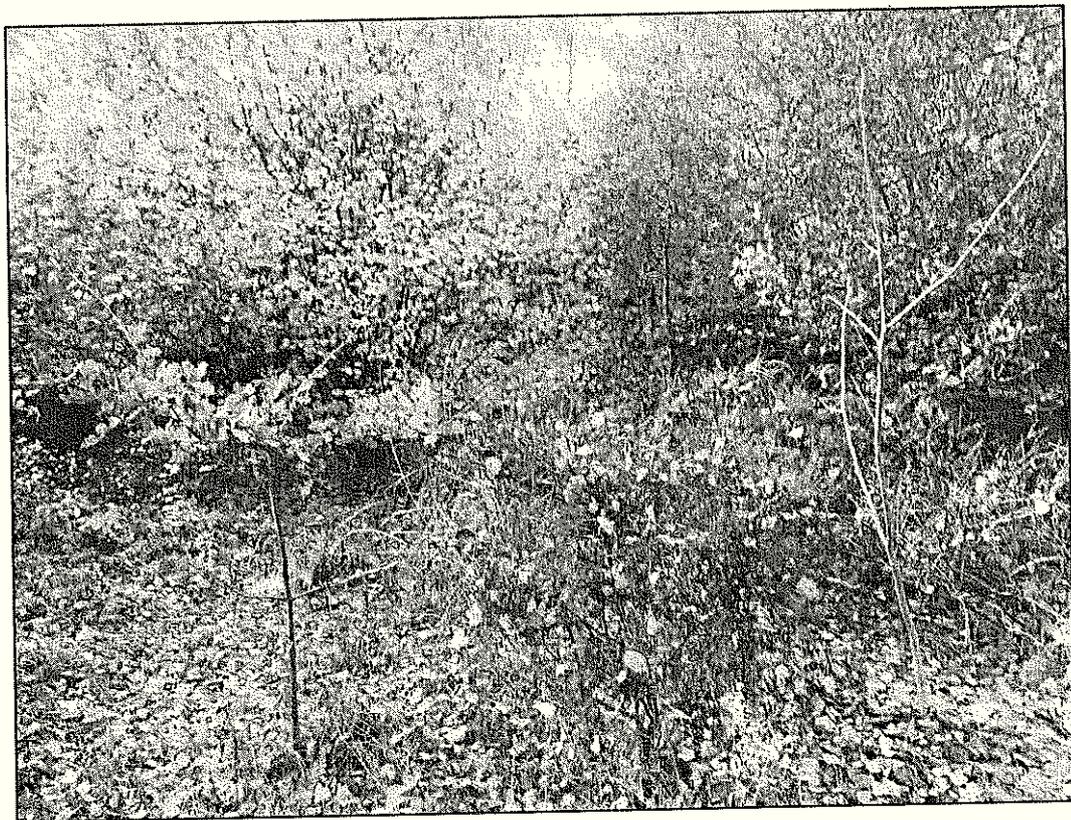


Abbildung 6: Unterwuchs bestehend aus Sträuchern und Naturverjüngung.

4. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

4.1 Datengrundlage

Für die vorliegende Artenschutzvorprüfung wird auf vorhandene Datenquellen des LANUV zurückgegriffen. Hierbei handelt es sich um die Angaben zum Vorkommen geschützter Arten in dem hier relevanten Messtischblatt (MTB) 5209 Siegburg (alle 4 Quadranten) nach ausgewählten Lebensraumtypen a) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und b) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen sowie um die Angaben des Biotopkatasters und der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ (vgl. LANUV 2016 a, b, c). Des Weiteren erfolgte durch eine Ortsbegehung am 08.11.2016 eine Einschätzung der Lebensraumeignung der betroffenen Flächen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten. Für die Artenschutzprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 209 „Pützchensweg“ waren für den südlich und westlich angrenzenden Bereich im Frühjahr und Sommer 2015 faunistische Untersuchungen durchgeführt worden (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2015). Deren Erkenntnisse werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung berücksichtigt.

4.2 Vorgehensweise und Methodik

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss eine Vorstellung davon erarbeitet werden, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist. Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmenvoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2) wohingegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten gilt. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen.

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten nach KIEL (2005) und MUNLV (2008)) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität.

5.1 Europäische Vogelarten

Im Rahmen dieses Gutachtens werden die nach MUNLV (2008) und KIEL (2005) als planungsrelevant bezeichneten Vogelarten berücksichtigt. Diese Listen werden durch acht zusätzliche Arten erweitert, die seit der aktuellen Roten Liste der Brutvögel NRW (SUDMANN et al. 2009) als „gefährdet“ eingestuft werden: Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Waldlaubsänger, Waldschnepfe. Hinzu kommen die Arten Star, Bluthänfling und Trauerschnäpper, die seit der Veröffentlichung der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands im August 2016 (GRÜNEBERG et al. 2015) als gefährdete Arten eingestuft und hier nun ebenfalls als planungsrelevante Brutvogelarten behandelt werden.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten, die im MTB 5209 gelistet sind, werden aber auch Vogelarten betrachtet, die regional gefährdet sind und deshalb hier ebenfalls als planungsrelevant anzusehen sind. Demnach werden in vorliegendem Gutachten auch Vogelarten geprüft, die nach Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2008) in der hier relevanten Verbreitungslandschaft „Niederrheinischen Bucht“ mindestens als „gefährdet“ eingestuft werden. Berücksichtigt werden jedoch nur Arten, die aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen und Lebensraumeignung im Vorhabenbereich vorkommen können.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

5.2 Fledermäuse

Im MTB 5209 werden für die hier relevanten Lebensraumtypen **Braunes Langohr, Kleine Bart- und Zwergfledermaus** als einzige Fledermausarten gelistet. Insbesondere während der Migrationszeiten von Fledermäusen sind auch Vorkommen weiterer Fledermausarten wahrscheinlich und teilweise auch nachgewiesen.

Eine ökologische Funktion des Plangebiets insbesondere als Nahrungshabitat ist sehr wahrscheinlich, insbesondere für die Zwergfledermaus. Bei faunistischen Untersuchungen im

Rahmen der ASP, Stufe II, zum Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ in St. Augustin wurden im Frühjahr und Sommer 2015 an 5 Abenden Fledermäuse mittels Detektor kartiert (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2015). Dabei wurde eine Wochenstube der Zwergfledermaus im Dachbereich der denkmalgeschützten Villa südwestlich des Plangebiets ermittelt. Die Zwergfledermäuse jagten im Juni überwiegend im Park und den Kleingärten, die an die Villa angrenzen. Ab Juli flogen sie auch über das östliches Waldgrundstück in Richtung Renner See ab. Darüber hinaus gab es einen Nachweis eines Einzelquartiers der Wasserfledermaus in einer Eiche im Park der denkmalgeschützten Villa. Der Ausflug wurde zweimal beobachtet, immer in Richtung Renner See über östlichen Waldbereich des Plangebiets. Einmal wurde eine Fransenfledermaus nachgewiesen. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass das Plangebiet eine essentielle Funktion für Fledermäuse hat. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse können hier bereits im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch eine Funktion als Leitstruktur für die Flüge in Richtung Renner See kann für die Gehölze im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Vorhabenbereich befinden sich Strukturen, wie eine Strauchschicht mit Beerenpflanzen, die der Haselmaus, als geeignete Lebensräume dienen könnten. Daher kann ein Vorkommen der **Haselmaus** nicht im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorkommen weiterer planungsrelevanter Säugetierarten können aber mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im MTB 5209 wird für die hier relevanten Lebensraumtypen unter den Amphibien der **Kammolch** aufgelistet. Gewässer oder Kleingewässer, die der Art als Fortpflanzungsstätten (Stillgewässer als Laichgewässer) dienen könnten, sind im Eingriffsbereich sowie im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Ein Vorkommen im Landhabitat, das im räumlichen Zusammenhang zu den Reproduktionsgewässern liegen muss, kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Dementsprechend kann ein Vorkommen des Kammolches für den Vorhabenbereich bereits im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch für weitere Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, wie z.B. Kreuz- oder Wechselkröte kommt der Eingriffsbereich als Lebensraum nicht in Frage. Die Gruppe der Amphibien wird daher nicht weiter betrachtet.

Für das MTB 5209 werden für die hier relevanten Lebensraumtypen **Schlingnatter, Zaun- und Mauereidechse** genannt. Im unmittelbaren Umfeld der Planfläche sind Strukturen, wie die Gleisanlage vorhanden, die zumindest der Zauneidechse Plätze zur Thermoregulation, Tages- und Überwinterungsverstecke sowie Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang bereitstellen. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ in St. Augustin im Jahr 2015 (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2015) erfolgten auch Zauneidechsenkartierungen auf dem direkt an die Planfläche angrenzenden Gleiskörper. Im Ergebnis sind Vorkommen der Zauneidechse dort mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Daher ist davon auszugehen, dass auch der Vorhabenbereich keine ökologische Funktion für Zauneidechsen innehat.

Für die Arten Schlingnatter und Mauereidechse verfügt das Plangebiet nicht über geeignete Habitatstrukturen.

Dem zu Folge kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Zauneidechse und/oder weitere planungsrelevante Reptilienarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Gruppe der Reptilien wird demnach nicht weiter behandelt.

5.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im MTB 5209 sind für die hier relevanten Lebensraumtypen keine Wirbellosenarten gelistet. Für das Vorkommen von Wirbellosen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie fehlen aber auch entsprechende Biotopstrukturen, wie z.B. Weidenröschen-, Nachtkerzen- oder Blutweide- richbestände, die für das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers entscheidend sind. Auch fehlen aquatische Lebensräume, die für das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten entscheidend sind. Die Gruppe der Wirbellosen wird dementsprechend nicht weiter behandelt.

6. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Das dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhaben befindet sich am Pützchensweg, der St. Augustin (53757). Die Fläche zwischen der Gleisanlage und dem Pützchensweg bzw. im weiteren Verlauf der B 56 soll teilweise bebaut werden und teilweise in PKW-Stellplätze umgewandelt. Hierzu liegen aktuell noch keine genauen Planungsunterlagen vor (Stand. 17.11.2016).

Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen und auch wirken können, sind diese im Vorhinein einzuschätzen und die einzelnen Wirkfaktoren bezüglich ihrer Wirkung auf planungsrelevante Tierarten zu bewerten. Hierbei sind in vorliegender Artenschutzprüfung bereits bestehende Wirkfaktoren (Vorbelastung) mit in die Bewertung einzubeziehen. Bei dem zu untersuchenden Vorhaben handelt es sich um die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme eines Gehölzbestandes. Die Wirkfaktoren beschränken sich daher im Wesentlichen auf bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren. Bau- und anlagebedingte Störungen können jedoch vernachlässigt werden, da sich aufgrund des Umfelds (innerstädtische Lage, Gewerbebetriebe) keine signifikante Zunahme, v.a. akustischer und optischer Störungen ergibt. Im Hinblick auf potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

➤ Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlusten durch die geplante Bebauung. Hierfür ist die Rodung des gesamten Gehölzbestandes notwendig. Die baubedingte Flächenbeanspruchung sollte im vorliegenden Fall in die insgesamt für die Bebauung vorgesehene Flächenkulisse integrierbar sein. Benötigte Flächen für Baustelleneinrichtung stehen auf den angrenzenden Straßen sowie dem Plangebiet zur Verfügung. Damit ist auf dem eigentlichen Standort nicht mit baubedingten Flächeninanspruchnahmen zu rechnen.

➤ Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, Störungen durch akustische und optische Effekte

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts verbunden. Im Plangebiet befinden sich auch keine Oberflächengewässer oder sonstige Lebensräume, die empfindlich gegenüber Stoffeinträgen sind. Das Plangebiet liegt an einer stark befahrenen Bundesstraße und ist von Wohnbebauung und Gewerbeflächen umgeben. Vorbelastung v.a. durch akustische und optische Effekte, insbesondere hervorgerufen durch die Lage, sind dem zu Folge für den Vorhabensbereich zu konstatieren. Eine erhebliche Zunahme akustischer und optischer bau- und anlagebaubedingte Störungen, die über die Vorbelastungen hinausgehen, ist nicht zu erwarten.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen können daher störbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Wirkungspfade werden daher nicht weiter betrachtet.

➤ **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt. Aufgrund seiner Lage, der Kleinflächigkeit und seiner begrenzten Biotopausstattung ist dem Vorhabensbereich keine Vernetzungs- und Verbundbeziehung zuzuordnen. Der Wirkpfad wird deshalb nicht weitergehend betrachtet.

➤ **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann bau- und anlagebedingt eintreten. Baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren in der Vegetation denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtiere von Vögeln befinden (Gebüsch-/Baumbrüter), zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen.

Die Gefahr, dass überwinternde Tiere (z.B. Amphibien, Reptilien, Wirbellose) durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitats, verletzt oder getötet werden könnten, besteht nicht, da der Vorhabensbereich für sie kein Lebensraumpotential aufweist.

Möglich wären darüber hinaus auch Verkehrsunfälle durch den vorhabenbedingten Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabensgebiet. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Vorhabensbereich ist aber zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) führen zu können. Weiterhin ist auch eine anlagebedingte Tötung/Verletzung insbesondere von Vögeln denkbar (Vogelschlag).

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (siehe Kapitel 7). Bei dem hier zu prüfenden Vorhaben stehen die Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehende Verlust von Lebensräumen sowie die unmittelbare Gefährdung von Individuen im Vordergrund.

Auf Grundlage der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren (s. o.), der Vorbelastungen sowie der Biotopstrukturen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. In vorliegender Artenschutzprüfung kann der Wirkraum dem Eingriffsgebiet gleichgesetzt werden. Störeffekte darüber hinaus sind nicht zu erwarten.

7. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Die nachfolgende Aufstellung betrifft Arten, die im Vorhabensbereich und der unmittelbaren Umgebung (potenziell) vorkommen und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5

BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 3.2 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.1 beschriebenen Datengrundlagen.

Die Auswertung des Biotopkatasters (LANUV 2016c) und der LINFOS (LANUV 2016d) des Landes NRW erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens.

7.1 Europäische Vogelarten

In der Auswertung des MTB 5209 nach Lebensraumtypen wurden a) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und b) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen ausgewertet. Demnach sind **neun** planungsrelevante Vogelarten zu berücksichtigen. Hinweise auf deren Vorkommen im Plangebiet liegen nicht vor (vgl. **Tab. 1**).

Die Lebensraumansprüche weiterer planungsrelevanter Vogelarten, die seit der Veröffentlichung der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands im August 2016 (GRÜNEBERG et al. 2015) als gefährdete Arten eingestuft sind, werden im Plangebiet nicht erfüllt.

Dies gilt ebenfalls für Vorkommen von Vogelarten, die nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013) im hier relevanten MTB 5209 nachgewiesen und nach Rote Liste NRW in der „Niederrheinischen Bucht“ als gefährdet eingestuft (SUDMANN et al. 2008) werden.

Für die verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten besitzt der Vorhabensbereich jedoch eine Eignung als Lebensraum. Hierbei handelt es sich v.a. um anspruchslose und für Siedlungen typische Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise), die in der vorhandenen Vegetation potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten nach MUNLV (2008) und KIEL (2005) auf Grundlage der Angaben zum MTB 5209 (**Tabelle 1**) anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2016a, b) sowie eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 1: Planungsrelevante Vogelarten des Messtischblatts 5209 (Siegburg) (ausgewählte Lebensraumtypen: a) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken b) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen c) Höhlenbäume) sowie potenzielle mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2016a, b). EHZ = Erhaltungszustand, ATL = atlantisch, KON = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Planungsrelevante Vogelarten im MTB 5209				
Art Dt. Name	Status MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Feldsperling	sicher brütend	U	nein	Art strukturreicher Dörfer und des Halboffenlandes. Höhlenbäume als potenzielle Brutplätze konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden . Weiterhin werden die Lebensraumansprüche nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vogelarten im MTB 5209				
Art Dt. Name	Status MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Grauspecht	sicher brütend	S	nein	Die Art bevorzugt alte, mit Totholz durchsetzte Laub- und Mischwälder. Die Lebensraumansprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Habicht	sicher brütend	G-	nein	Horste konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Potenzielle Bruthabitate (Nadelholzbestände, alte Waldbestände) sind ebenfalls nicht vorhanden. Als gelegentlicher Nahrungsgast denkbar. EG und WR besitzen jedoch eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat.
Kleinspecht	sicher brütend	G	nein	Art der Auen, Bruchwälder oder baumreichen Parks. Die Lebensraumansprüche (Weichhölzer, Totholz) werden im EG und WR nicht erfüllt.
Mäuse- bussard	sicher brütend	G	nein	Horste konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden.
Mittelspecht	sicher brütend	G	nein	Eichendominierte Wälder im Tiefland, in Flussauen und im Bergland sind der Lebensraum, den der Mittelspecht bevorzugt besiedelt. Nistökologisch ist der Mittelspecht an Totholz oder Schadstellen in Stamm und Starkästen gebunden. Die Lebensraumansprüche im EG und WR werden nicht erfüllt.
Neuntöter	sicher brütend	G-	nein	Neuntöter brüten in offenen und halboffenen Landschaften mit Hecken, Sträuchern oder Einzelbäumen. Bevorzugt werden Heckenlandschaften mit Weißdorn, Brombeere und Schlehe in extensiv genutztem Grünland. Die Lebensraumansprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Rotmilan	sicher brütend	S	nein	Art der Wälder und Waldränder, die auf Horste angewiesen ist. Siedlungsbereiche werden nicht besiedelt.
Sperber	k.A.	G		Horste konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Potenzielle Bruthabitate (Nadelholzbestände, alte Waldbestände) sind ebenfalls nicht vorhanden. Als gelegentlicher Nahrungsgast denkbar. EG und WR besitzen jedoch eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat.
Schwarz- kehlchen	sicher brütend	G	nein	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Die Lebensraumansprüche werden im WR und EG nicht erfüllt.

Fazit: Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Vogelarten nach KIEL (2005) und MUNLV (2008) sowie regional „gefährdeter“ Vogelarten nach Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2011) und des Sperbers können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Lebensraumansprüche für einige ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten, die an Gehölzstrukturen gebunden sind, werden jedoch erfüllt. Hierbei handelt es sich vor allem um störungsresistente bzw. -tolerante Vogelarten mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, die für Siedlungen i.d.R. typisch sind (z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Kohlmeise) und in den vorhandenen Gebüsch und Bäumen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden können.

7.2 Fledermäuse

Nach den hier relevanten Lebensraumtypen werden im MTB 5209 die Fledermausarten **Braunes Langohr, Kleine Bart- und Zwergfledermaus** gelistet. In der folgenden Tabelle 2 erfolgt eine Bewertung zum möglichen Vorkommen der Arten auf Grundlage der Angaben im MTB 5209 anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2016a, b) sowie eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 2: Fledermausarten im MTB 5209 (Siegburg) (ausgewählte Lebensraumtypen: a) Kleingehölze, Alleien, Bäume, Gebüsche, Hecken, b) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. 2016 a, b). EHZ = Erhaltungszustand in NRW, ATL = atlantisch, KON = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Fledermausarten im MTB 5209				
Art Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Braunes Langohr	vorh.	G	nein	<p>Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschrreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich.</p> <p><u>Sommerquartiere:</u> Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5 bis 25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1 bis 4 Tage das Quartier. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden.</p> <p><u>Winterquartiere:</u> Unterirdische Quartiere wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren.</p> <p>Der Vorhabensbereich erfüllt die artspezifischen Lebensraumansprüche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht. Vorkommen als Nahrungsgast und während der Migrationszeit möglich. Aufgrund ausreichender Ausweichhabitate kann eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung jedoch bereits im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>

Fledermausarten im MTB 5209				
Art Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Kleine Bartfledermaus	vorh.	G	nein	<p>Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen.</p> <p><u>Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften:</u> Befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt.</p> <p><u>Winterquartiere:</u> meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.</p> <p>Der Vorhabensbereich erfüllt die artspezifischen Lebensraumansprüche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht. Vorkommen als Nahrungsgast und während der Migrationszeit möglich. Aufgrund ausreichender Ausweichhabitate kann eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung jedoch bereits im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
Zwergfledermaus	vorh.	G	nein	<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. <u>Sommerquartiere:</u> Fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden, aber auch Baumquartiere sowie Nistkästen. Mehrere Quartiere werden im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. <u>Winterquartiere:</u> Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte.</p> <p>Der Vorhabensbereich erfüllt die artspezifischen Lebens-</p>

Fledermausarten im MTB 5209				
Art Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
				<p>raumansprüche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht. Vorkommen als Nahrungsgast und während der Migrationszeit möglich. Eine Wochenstube der Zwergfledermaus wurde 2015 im Dachbereich der denkmalgeschützten Villa südwestlich des Plangebiets ermittelt. Die Zwergfledermäuse jagten im Juni überwiegend im angrenzenden Park und den Kleingärten, die östlich an die Villa angrenzen. Ab Juli flogen sie auch über das östliche Waldgrundstück in Richtung Renner See. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass das Plangebiet eine essentielle Funktion für die Zwergfledermäuse hat. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung kann daher bereits im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>

Fazit: Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse können im Plangebiet schon im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen als Nahrungsgast, insbesondere der Zwergfledermaus ist wahrscheinlich. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass das Plangebiet eine essentielle Funktion für Fledermäuse hat. Auch eine Funktion als Leitstruktur für Flüge der Zwergfledermäuse, die eine Wochenstube im Dachbereich der denkmalgeschützten Villa südwestlich des Plangebiets bewohnen, in Richtung Renner See kann für die Gehölze im Plangebiet ausgeschlossen werden.

7.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Wald-rändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Aufgrund der Biotop-ausstattung im Plangebiet und seinem Umfeld kann ein Vorkommen der Haselmaus nicht mit gänzlicher Sicherheit ausgeschlossen.

7.4 Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nach den hier relevanten Lebensraumtypen werden im MTB 5209 die Reptilienarten Schling-natter, Mauer- und Zauneidechse nachgewiesen. In der folgenden **Tabelle 2** erfolgt eine Be-wertung zum möglichen Vorkommen der Arten auf Grundlage der Angaben im MTB 5209 anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2016a, b) sowie eine Einschät-zung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 3: Planungsrelevante Reptilienarten im MTB 5209 (Siegburg) (ausgewählte Lebensraumtypen: a) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, b) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. 2016 a, b). EHZ = Erhaltungszustand in NRW, ATL = atlantisch, KON = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Planungsrelevante Reptilienarten im MTB 5209				
Art Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Mauereidechse	vorh.	U	nein	Als eine typische „Kletter-Art“ kommt die Mauereidechse ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken wie Felsspalten oder natürlichen Hohlräumen, seltener in selbst gegrabenen Quartieren. In klimatisch besonders begünstigten Gebieten können die Tiere auch im Winter aktiv sein. Der Vorhabensbereich erfüllt die artspezifischen Lebensraumansprüche der Art nicht.
Schlingnatter	vorh.	U	nein	Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt. Der Vorhabensbereich erfüllt die artspezifischen Lebensraumansprüche der Art nicht.

Planungsrelevante Reptilienarten im MTB 5209				
Art Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Zauneidechse	vorh.	G	nein	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Die Habitatansprüche werden vor allem auf dem an den EG und WR angrenzenden Gleiskörper zwar erfüllt, jedoch wurde die Art bei faunistischen Untersuchungen im Rahmen der ASP, Stufe II, zum Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ in St. Augustin in dem an das Plangebiet angrenzenden Gleiskörperareal bei drei Begehungen im Frühjahr und Sommer 2015 nicht nachgewiesen (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2015). Ein Vorkommen der Art ist im EG und WR nicht zu erwarten.

Fazit: Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Reptilienarten im Plangebiet können schon im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8. Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Gemäß der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in der Artenschutzvorprüfung (ASP I) zunächst in einer überschlägigen Prognose zu klären, ob eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten überhaupt möglich ist.

Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Im vorliegenden Fall kann dies aufgrund der relativ kleinen Fläche und ausreichend vorhandener Ausweichhabitate im unmittelbaren Umfeld (Abbildung 2) ausgeschlossen werden.

Ein temporärer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

In Tabelle 4 erfolgt eine Auflistung der **Arten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne die Konzipierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Voraus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.**

Tabelle 4: Auflistung von Tierarten bzw. Tiergruppen/-gilden für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 (1) BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Art bzw. Gruppe/Gilde	Gefährdungsart	Möglicher Verbots- tatbestand	Vermeidungsmaßnahmen möglich
Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten der Gehölze	baubedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Ja; z. B. Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum 1.10. bis 28. 2.
Fliegende Vogelarten	anlagebedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Ja; z. B. bei Planung größerer Glasflächen, Verbauung spezieller Vogelschutzgläser gegen Vogelschlag
Haselmaus	bau- /anlagebedingt	§ 44 Abs. 1 Nr.1 & 3 BNatSchG	Ja; z. B. Konzipierung einer Zeitregelung für Rodung der Gehölze und Räumung der Baufläche, die Tötung ggf. vorhandener Haselmäuse vermeidet

9. Zusammenfassung

Durch die in Kapitel 6 beschriebene Änderung des Bebauungsplans Nr. 209 „Pützchensweg“ St. Augustin im nordöstlichen Dreieck zwischen Pützchensweg und Gleisanlage kann es unter Umständen zu einer Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für einige artenschutzrechtlich relevante Arten im hier relevanten MTB 5209 (Siegburg) - unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen eintreten können.

Die Lebensraumansprüche einiger ubiquitärer und ungefährdeter Vogelarten, die an Gehölzstrukturen gebunden sind, werden im Plangebiet erfüllt. Demnach können vorhabenbedingte Gefährdungen von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ohne entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin sind auch anlagebedingte Tötungen denkbar. Auch eine Gefährdung potenziell vorkommender Individuen der Haselmaus sowie die Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist möglich.

Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ohne Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) ist erforderlich im Hinblick auf ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten der Gehölze, im Hinblick auf fliegende Vögel (Vogelschlag an Glasflächen) und für die Haselmaus.

10. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos.
- ELSNER, J. & ABS, M. (2001): Zum Bestand freilebender Haussperlinge (*Passer domesticus*) in zwei zoologischen Gärten im Ruhrgebiet. Charadius 37. 23-33.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG (2015): Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ in St. Augustin. Artenschutzprüfung II, Bonn 02.11.2015.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004, ISBN 3-923527-00-4 (CD-ROM für Windows, MacOS, Unix usw., im PDF-Format: 15'718 Buchseiten mit 3200 Abbildungen).
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIH, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein – Westfalens. NWO & ALNUV (Hrsg.) LWL – Museum für Naturkunde, Münster.
- HERMANN, G. & PRATT M. (1998): Die Abhängige Abundanz von *Passer domesticus* und *Passer montanus* von Strukturparametern in agrarwirtschaftlich geprägten Lebensräumen. Diplomarbeit Universität Bielefeld.
- KEHREN S. & ELSNER J. (2004): Zur Brutbiologie des Haussperlings (*Passer domesticus*): fünfjährige Beobachtung in einem Hofareal. Charadius 40: 68-77
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KRAPP, F. (2011) Die Fledermäuse Europas. AULA-Verlag GmbH, Wiebelsheim.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LANA (2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5209>), Abfrage: November 2016
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016b): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 09.01.2014, Abfrage: November 2016
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016c): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp), Abfrage: November 2016

- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016d): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>), Abfrage: November 2016
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 385-389.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, V., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen – In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010
- MILDENBERGER, H (1984): Die Vögel des Rheinlands. Band 2: Papageien bis Rabenvögel (*Psittaculidae* – *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- NOTTMEYER & LINDEN in NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) (Hrsg) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 – 1994. Beitr. Avifauna NRW Bd. 37, Bonn.
- SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Nachdruck 2014.. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, VerlagsKG Wolf 2014.
- SKIBBE, A. & SUDMANN, S.R (2005): Bestandsaufnahme des Haussperlings (*Passer domesticus*) in Köln im Jahr 2002 Charadius 38, 180-184.
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 79-158.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- ZAHN, A., ROTTENWALLNER, A. & R. GÜTTINGER (2006): Population density of the greater mouse-eared bat (*Myotis myotis*), local diet composition and availability of foraging habitats. Journal of Zoology 269: 486-493.

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren Europäischer Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/>

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der Europäischen Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Europäischen Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadengesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

Büro für Umweltplanung

- Artenschutzprüfung
- Faunistische Kartierung
- Umweltbildung
- Öffentlichkeitsarbeit



Artenschutzrechtliche Prüfung

**Protokoll zur Erfassung von Haselmäusen
auf der Eingriffsfläche „Pützchensweg“
in St. Augustin,
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209
und
Artenschutzprüfung Stufe II**

Auftraggeber:

Hergenröther-Kurka & Sozien
St. Augustiner Str. 94A
53225 Bonn

Stand: Juni 2017

1. Einleitung

Am „Pützchensweg“ in Sankt Augustin-Hangelar ist die Bebauung einer ca. 1,5 ha großen Freifläche geplant (1. Änderung des B-Planes Nr. 209). Um die artenschutzrechtlichen Belange bei der Planung zu berücksichtigen wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durch die Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung in Bonn-Duisdorf durchgeführt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung konnte das Vorkommen der Haselmaus auf der Eingriffsfläche nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher wurde eine vertiefende Untersuchung der Fläche zur Bewertung einer Nutzung durch die Haselmaus durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

Detaillierte Informationen zu Lage und Ausstattung der Fläche sind der ASVP zu entnehmen.

2. Methode

Die Eingriffsfläche wurde am 25.01.17 begangen um nach Freinestern (Kobeln) und Fraßspuren der Haselmaus zu suchen, sowie die Eignung der Fläche als Habitat für die Art zu bewerten.

Bei der Durchführung wurde nach dem Methodenblatt S5 „Haselmaus“ aus dem Forschungsprogramm Straßenwesen FE 02.0332/2011/LRB „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“, Schlussbericht 2014, Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, gearbeitet:

Gebüsche, Hecken und beerenreiches Unterholz werden im Eingriffsbereich und im weiteren Wirkraum nach dem Laubfall im Herbst nach den charakteristischen Freinestern der Haselmaus abgesucht. Es besteht Verwechslungsgefahr mit Nestern von Zwergmaus, Zaunkönig oder ZilpZalp. Daher genauere Untersuchung: Das Nest der Haselmaus hat einen seitlichen Eingang, ist fest gewebt und kugelförmig (u. a. Juškaitis & Büchner 2010).

Sofern die Hasel vorkommt kann die Suche nach Fraßspuren kombiniert werden. Die Haselmaus hinterlässt nahezu kreisrunde Öffnungen mit Zahnspuren parallel zum Lochrand (siehe hierzu u. a. Juškaitis & Büchner 2010). Die Nüsse findet man oft verstreut um den Baum/Strauch und nicht direkt an der Basis.

Abbildung 1: Auszug aus dem Methodenblatt 5



3. Ergebnis

Auf der Eingriffsfläche am „Pützchensweg“ in Sankt Augustin konnten zum Untersuchungszeitpunkt keine Hinweise auf eine Nutzung der Fläche durch Haselmäuse gefunden werden. Bei der Suche nach Freinestern, auch Kobel genannt, in den Sträuchern und Hecken konnte nur ein Brutvogelnest (Abb. 2+3) nachgewiesen werden. Das napfförmige Nest mit einem Durchmesser von ca. 10 cm befand sich in ca. 1,70 m Höhe in einer Brombeerhecke im Randbereich zu den alten Gleisen. Das Nest bestand aus Moos und Lehm. Vermutlich stammte es von Amsel oder Singdrossel.

Auf der Eingriffsfläche und dem nördlich angrenzenden Grundstück sind einige Haselnusssträucher zu finden unter denen nach Haselnüssen gesucht wurde. Haselmäuse hinterlassen beim Öffnen von Haselnüssen charakteristische Zahnspuren, die eindeutig von den Spuren die Mäuse, Eichhörnchen oder Siebenschläfer hinterlassen abgegrenzt werden können. Gesucht wurde Stichprobenartig unter den Sträuchern auf der Eingriffsfläche, sowie auf erreichbaren des Nachbargrundstückes. Keine der gefundenen Nüsse wurde von Haselmäusen geöffnet. Die gefundenen Fraßspuren stammten von Eichhörnchen und Wühlmaus (Abb. 5+6).



Abbildung 2: Nest in Brombeerhecke

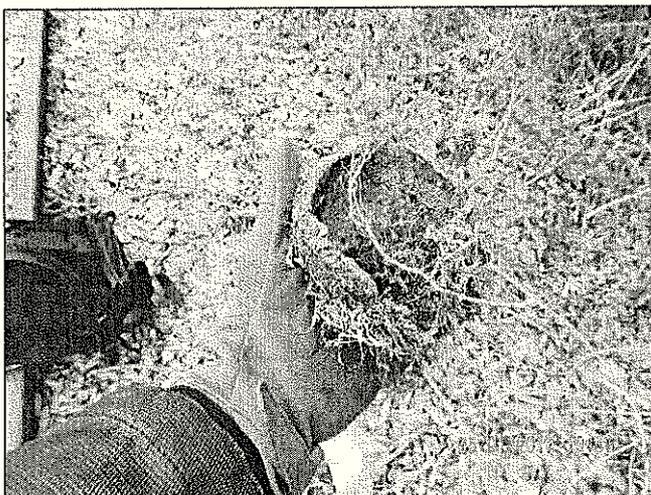


Abbildung 3: Detailansicht Napfnest Brutvogel

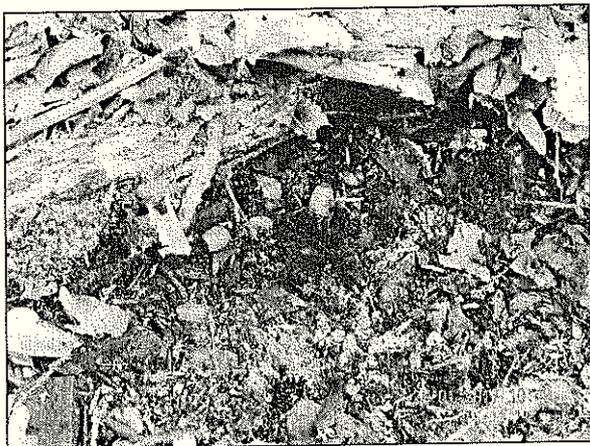


Abbildung 4: Haselnusslager

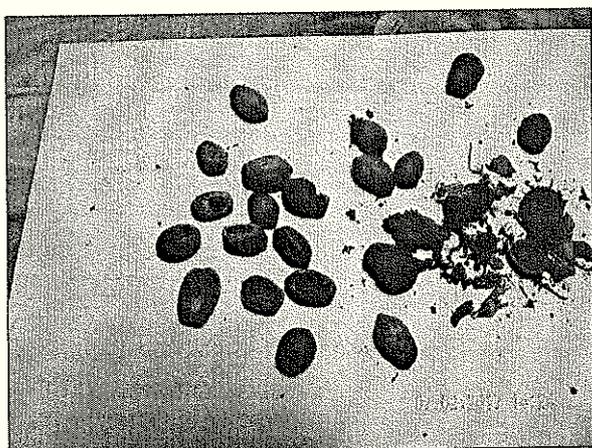


Abbildung 5: Gesammelte Haselnüsse



Abbildung 6: Analyse Fraßspuren

4. Fazit

Auf der Eingriffsfläche konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch die Haselmaus gefunden werden. Methodisch wurde nach Freinestern (Kobeln) und Haselnüssen mit typischen Zahnspuren gesucht.

Dass keine Haselnüsse mit Fraßspuren der Haselmaus gefunden wurden ist nicht unbedingt ein Ausschlusskriterium für die Art. Die Nusssuche dient nur als Positiv- nicht als Negativnachweis. Bei hoher Konkurrenz durch Mäuse und/oder Eichhörnchen tragen Haselmäuse Nüsse oft an geschützte Rückzugsorte z.B. Kobel, Baumhöhle ein und fressen sie dort.

Aufgrund der geringen Größe der Fläche und dem günstig gewählten Untersuchungszeitpunkt (gute Einsicht in das Astwerk da derzeit unbelaubt) ist unwahrscheinlich, dass Kobel der Art auf der Fläche übersehen wurden. Ein Vorkommen von Freinestern der Haselmaus wird für den Eingriffsbereich sicher ausgeschlossen. An den Bäumen konnten keine Baumhöhlen, Spechthöhlen etc. gefunden werden, so dass versteckte Höhlen in Stämmen ebenfalls ausgeschlossen werden können.

Da weder Kobel auf der Fläche vorhanden sind, noch ein Positivnachweis der Art über die Suche nach Fraßspuren an Haselnüssen erbracht werden konnten, ist nicht davon auszugehen, dass Haselmäuse auf der Eingriffsfläche dauerhaft vorkommen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus zerstört. Da keine Hinweise auf eine Winternutzung vorliegen werden Tötungen ausgeschlossen. Mit erheblichen Störungen der Art ist nicht zu rechnen.

Fazit: Die Haselmaus ist von den geplanten Maßnahmen auf der Fläche „Pützchensweg“ in Sankt Augustin nicht betroffen. Vorkommen der Art sind nicht zu erwarten.

5. Artenschutzprüfung Stufe II

Die Artenschutzvorprüfung (Artenschutzprüfung Stufe I, Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, November 2016, unveröffentlicht) kam zu folgendem Ergebnis:

„..... In Tabelle 4 erfolgt eine Auflistung der Arten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne die Konzipierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Voraus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.“



Tabelle 1: Auflistung von Tierarten bzw. Tiergruppen/-gilden für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 (1) BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Art bzw. Gruppe/Gilde	Gefährdungsart	Möglicher Verbotstatbestand	Vermeidungsmaßnahmen möglich
Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten der Gehölze	baubedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Ja; z. B. Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum 1.10. bis 28. 2.
Fliegende Vogelarten	anlagebedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Ja; z. B. bei Planung größerer Glasflächen, Verbauung spezieller Vogelschutzgläser gegen Vogelschlag
Haselmaus	bau-/anlagebedingt	§ 44 Abs. 1 Nr.1 & 3 BNatSchG	Ja; z. B. Konzipierung einer Zeitregelung für Rodung der Gehölze und Räumung der Baufläche, die Tötung ggf. vorhandener Haselmäuse vermeidet

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme VM1: Gehölzfällung außerhalb des Brutzeitraums

Um artenschutzrechtliche Konflikte für Brutvögel (Tötung von immobilen Jungvögeln, Zerstörung von aktuell genutzten Nestern) zu vermeiden, sind Gehölzrodungen und Baumfällungen ausschließlich in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5, BNatSchG).

Vermeidungsmaßnahme VM2: Maßnahmen gegen Vogelschlag an Glasflächen

Durch den südlich angrenzenden Waldrand und die gehölzreichen Flächen westlich und östlich der Eingriffsfläche verfügen die Eingriffsfläche und ihre Umgebung über eine relativ gute Habitatsignung für viele Vogelarten. Um Vogelschlag zu vermeiden, ist daher bei Planung größerer Glasflächen hochwirksames Vogelschutzglas zu verwenden. (Nähere Informationen und weitere Maßnahmen gegen Vogelschlag sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) <http://www.vogelglas.info/> verfügbar. Unter anderem ist dort die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ zu finden.)

Die Haselmaus ist von der Änderung des Bebauungsplanes „Pützchensweg“ nicht betroffen wie in Kapitel 4 ausgeführt wurde.

Bei Einhaltung der beiden Vermeidungsmaßnahmen VM1: Gehölzfällung außerhalb des Brutzeitraums und VM2: Maßnahmen gegen Vogelschlag an Glasflächen kann die artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bonn, den 21.06.17



Dipl. Ing. agrar A. Königsmark



STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 23.08.2017

Drucksache Nr.: 17/0267

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.09.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.10.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 'Pützchensweg' in der Gemarkung Hangelar, Flur 7;
Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“ für den Teilbereich in der Gemarkung Hangelar, Flur 7, der sich als paralleler Streifen in einer Tiefe von 4 m entlang der Stadtgrenze zu Bonn, beginnend an der Einmündung des Pützchenswegs in den Heckenweg 55 m in südöstliche Richtung darstellt, einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom Mai 2017 zu entnehmen.

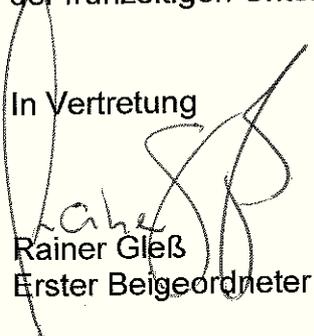
Sachverhalt / Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ ist seit dem 05.04.2017 rechtskräftig. Der Geltungsbereich des Planes grenzt unmittelbar an die Stadt Bonn und die Erschließung soll über den zur Stadt Bonn gehörenden Heckenweg erfolgen. In dem in Frage kommenden Bereich setzt der rechtsgültige Bebauungsplan der Stadt Bonn Nr. 8224 - 14 eine 8 m breite Verkehrsfläche fest. Der Querschnitt reicht für die im Plan vorgesehene Erschließung über eine 6,50 m breite Fahrbahn mit einseitigem 1,50 m breitem Gehweg aus. Für die Erschließung des Gewerbegebietes „Pützchensweg“ bedarf es einer Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Bonn, auf deren Stadtgebiet der Heckenweg liegt, um Querschnitte, Ausbaustan-

dards, Modalitäten der Anliegerkosten etc. zu regeln. In diesem Zusammenhang stellte sich heraus, dass die im Bebauungsplan der Stadt Bonn festgesetzte Verkehrsfläche des Heckenwegs trotz eindeutiger Vermaßung nicht in der benötigten Länge zur Verfügung gestellt werden kann bzw. soll. Eine Lösung liegt nunmehr darin, die fehlenden Querschnittsbreiten auf Sankt Augustiner Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen. Hierzu bedarf es der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 in dem beschriebenen Bereich. Um eine entsprechende Querschnittsbreite zu erlangen, wird im Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 die Straßenbegrenzungslinie, die im Bebauungsplan Nr. 209 mit der Stadtgrenze Bonn zusammenfällt, um ca. 2 m zu Lasten des hier festgesetzten Gewerbegebietes (nicht überbaubare Grundstücksfläche) nach Nordosten verschoben und festgesetzt.

Das vorliegende Änderungsverfahren berührt weder die Grundzüge der Planung, noch wird die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder liegen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 b (Natura 2000 Gebiete) vor. Daher wird es im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, unterliegen keiner förmlichen Umweltprüfung. Damit ist auch ein Umweltbericht nicht erforderlich. Des Weiteren kann im Verfahren nach § 13 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

In Vertretung


Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

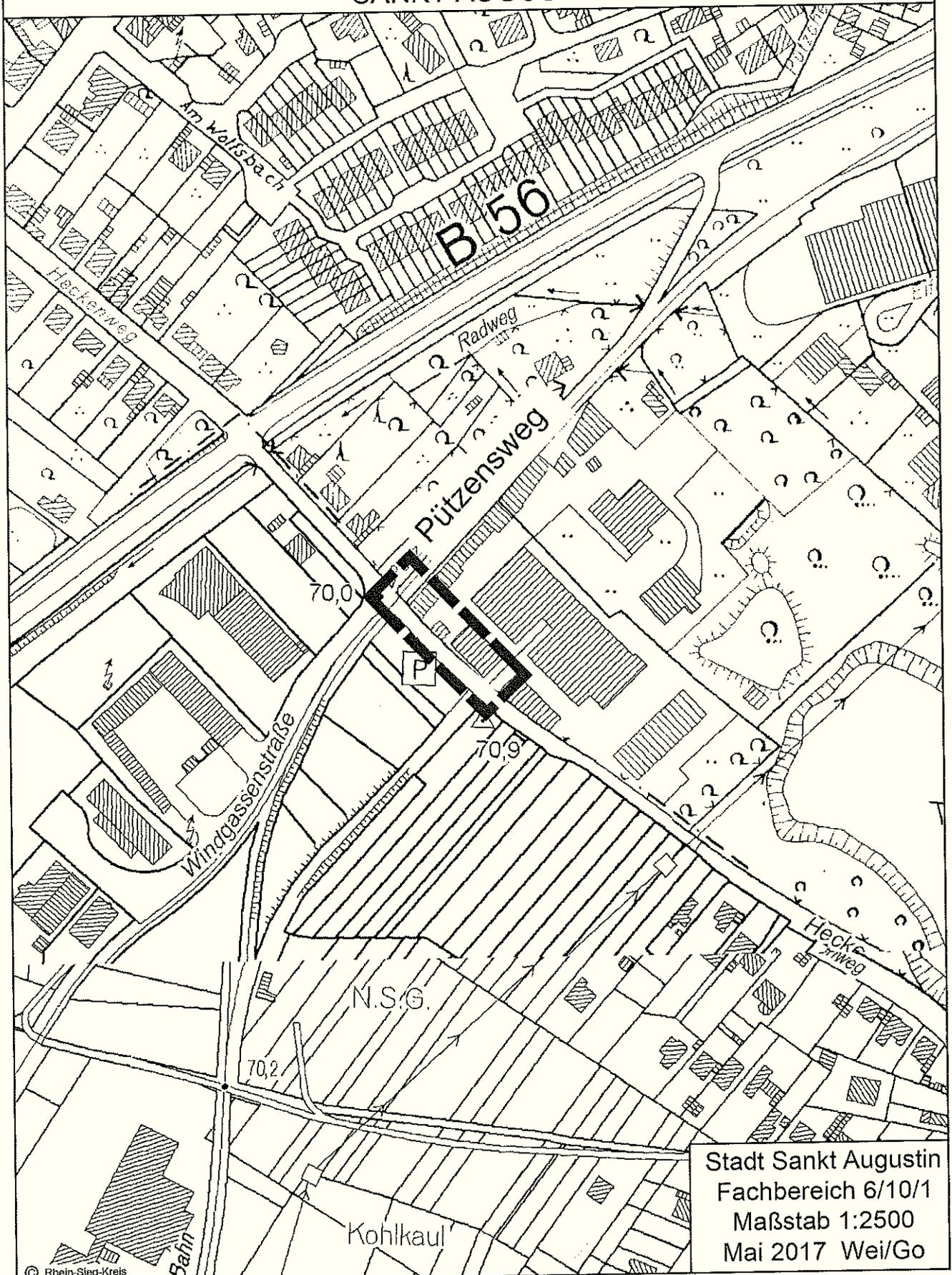
Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

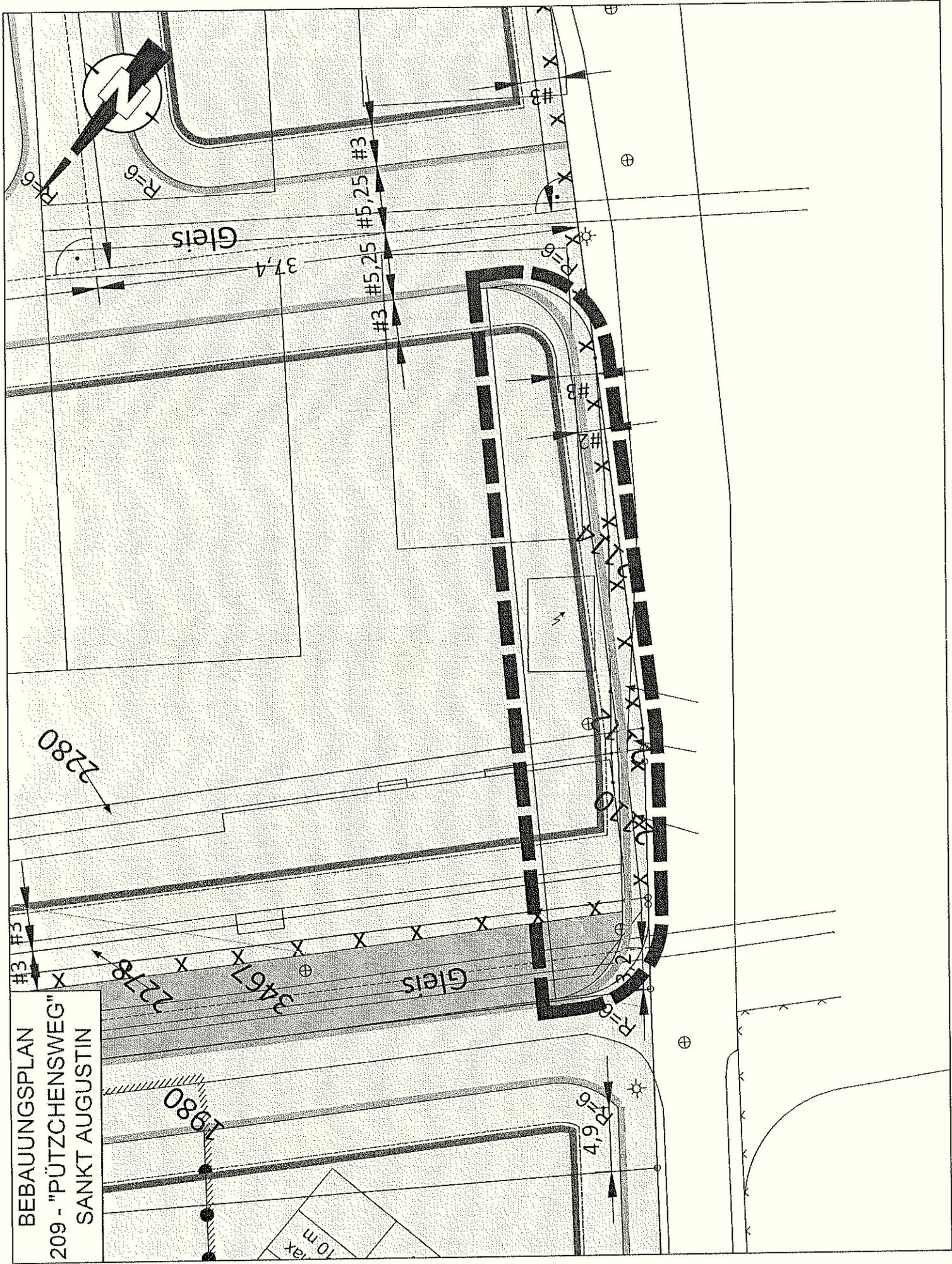
Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

GELTUNGSBEREICHSP
BEBAUUNGSPLAN NR. 209 2.ÄNDERUNG
"PÜTZENSWEG"
SANKT AUGUSTIN



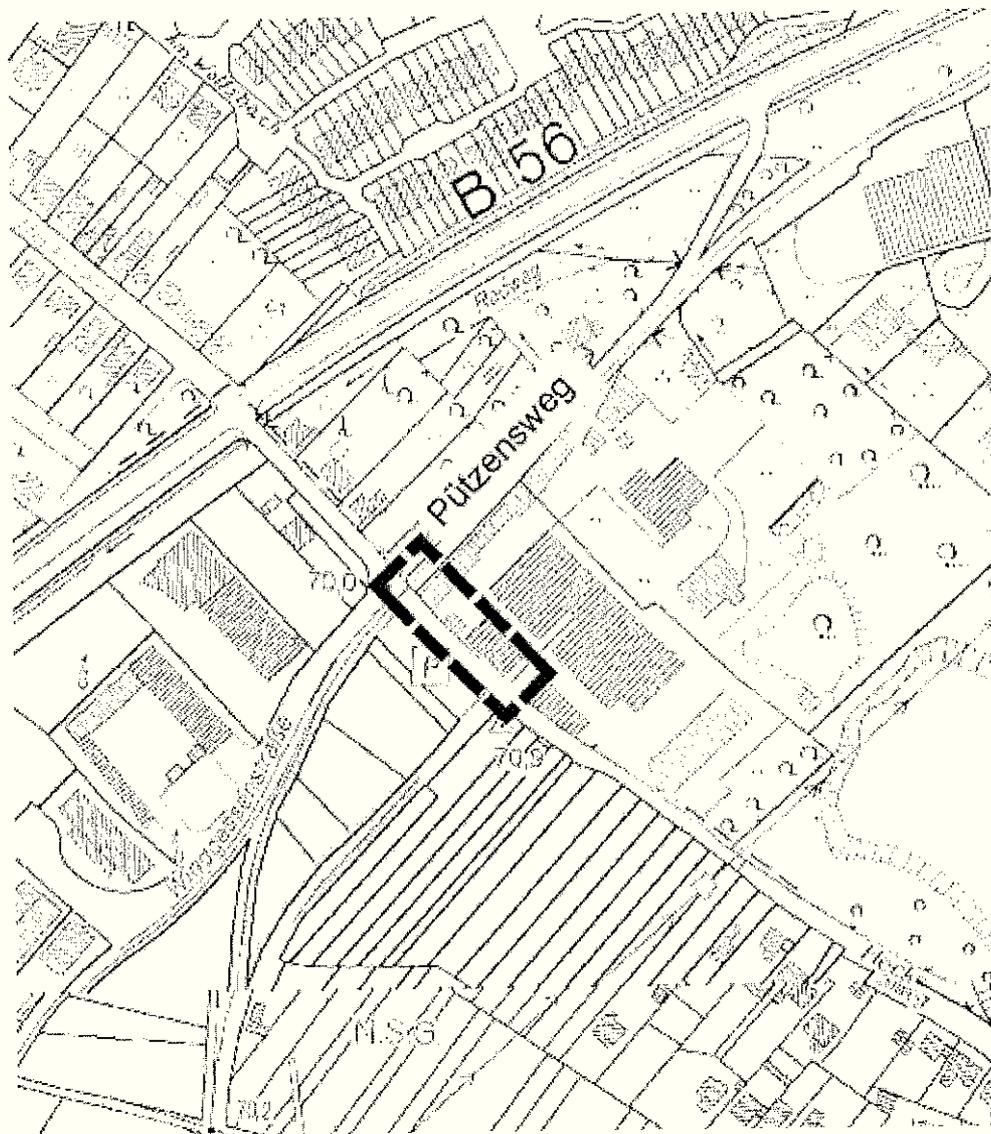
735

BEBAUUNGSPLAN
209 - "PÜTZCHENSWEG"
SANKT AUGUSTIN



Begründung

zum Entwurf
der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
209 „Pützchensweg“



1. Anlass der Planänderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“ hat das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ausreichende Erschließung, der im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbeflächen, zu schaffen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“ umgrenzt in der Gemarkung Hangelar, Flur 7, einen parallelen Streifen in einer Tiefe von 4 m entlang der Stadtgrenze zu Bonn, beginnend an der Einmündung des Pützchensweg in den Heckenweg in einer Länge von ca. 55 m in südöstliche Richtung.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom Mai 2017 dargestellt.

3. Begründung der Änderung der Festsetzung „Gewerbegebiet nichtüberbaubare Grundstücksfläche“ in Verkehrsfläche

Der Heckenweg über den die Haupteerschließung des Gewerbegebietes „Pützchensweg“ erfolgt liegt in der Hauptsache auf Bonner Stadtgebiet. Trotz eindeutiger Vermaßung der, im Bebauungsplan Nr. 8224-14 der Stadt Bonn, festgesetzte Verkehrsfläche des Heckenwegs von 8,0 m kann dieser Querschnitt von der Stadt Bonn nicht in der benötigten Länge zur Verfügung gestellt werden. Um die Erschließung über eine entsprechende Straßenbreite sicherstellen zu können, muss die fehlende Querschnittsbreite auf Sankt Augustiner Stadtgebiet zur Verfügung gestellt werden. Hierzu bedarf es der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 in dem beschriebenen Bereich. Um den notwendigen Straßenquerschnitt in diesem Bereich realisieren zu können wird im Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 die Straßenbegrenzungslinie, die im Bebauungsplan Nr. 209 mit der Stadtgrenze Bonn zusammenfällt um ca. 2 m zu Lasten des hier

festgesetzten Gewerbegebietes (nichtüberbaubare Grundstücksfläche) nach Nordosten verschoben und festgesetzt.

4. Verfahren, Auswirkungen, Umweltprüfung

Die Regelungen der 2. Änderung dieses Planes beschränken sich ausschließlich auf bereits im Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ festgesetztes Gewerbegebiet. Die Fläche wurde wegen der vorangegangene gewerbliche Nutzung bereits in diesem Verfahren i.S. des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als nicht ausgleichspflichtig bewertet.

Durch die Verschiebung der Straßenbegrenzungslinie und der damit verbundenen Zunahme der Verkehrsfläche um ca. 110 m² zu Lasten der festgesetzten nichtüberbaubaren Grundstücksfläche werden weder die Grundzüge der Planung berührt noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b (Natura 2000) Baugesetzbuch (BauGB) genannten Schutzgüter, so dass Verfahren nach § 13 BauGB als sogenanntes vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden kann. Demnach wird auf die Beteiligung nach § 3 (1) BauGB (sogenannte frühzeitige Beteiligung) sowie die Durchführung der Umweltprüfung verzichtet. Ebenso wird vom Erstellen eines Umweltberichts, der Angabe welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und der Erarbeitung der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

5. Kosten

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine finanziellen Aufwendungen.

Fachdienst 6/10 Stadtplanung
Stadt Sankt Augustin, August 2014

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/30 / Fachdienst 6/30 - Bauaufsicht

Sitzungsvorlage

Datum: 04.09.2017

Drucksache Nr.: 17/0290

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsaus- schluss	19.09.2017	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Bauanträge im Bereich des Flugplatzes Bonn/Hangelar

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Verkehr nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die Fa. „WMT Maintenance Technik AG“ (Zulieferfirma für Hersteller und Werftbetriebe in der Luftfahrt) plant im Bereich des Flugplatzes Bonn/Hangelar auf ihrem Grundstück in der Richthofenstraße 140 eine Hallenerweiterung (hier: Werkstatterweiterung, Lagerräumlichkeiten sowie ein sog. Prüfraum), hier sodann in südwestlicher Richtung. Diesbezüglich wurde bereits mit Datum des 05.12.2016 ein positiver Bauvorbescheid erteilt (siehe hierzu auch Bericht der Verwaltung nebst seinerzeitigen Planunterlagen in der Sitzung des UPV vom 16.11.2016 unter DS-Nr. 16/0307).

In diesem Zusammenhang wurde von der v.g. Firma nunmehr mit Datum des 20.07.2017 ein Bauantrag gestellt.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um einen dreigeschossigen Anbau an das bereits bestehende Betriebsgebäude bis hin an die im Südwesten liegende Grundstücksgrenze, welcher sich auch nach erneuter planungsrechtlicher Prüfung der Umgebungsbebauung anpasst bzw. sich in diese einfügt. Eine Mehrung von Immissionen, hier ausschließlich sog. Werkstatt-Immissionen, ist durch diesen Anbau nicht gegeben und wurde ebenfalls positiv durch die Untere Immissionsschutzbehörde des RSK geprüft.

Durch den geplanten Anbau ist ein städtisches Flurstück insofern betroffen, als dass das Bauvorhaben wegen der geplanten Grenzständigkeit an das als Ausgleichsfläche genutzte städtische Grundstück nur mittels Baulast zulasten der Stadt realisiert werden kann. Die Baulast beeinträchtigt jedoch nicht die Nutzung des städtischen Grundstücks, einer ehemaligen Grube. Eine positive Stellungnahme des städtischen BNU hierzu liegt vor.

Naturschutzrechtliche als auch denkmalrechtliche Belange werden durch das beabsichtigte Vorhaben nicht berührt. Auch seitens der Bezirksregierung bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben – dieses wurde i.R. der Fachämterbeteiligungen geprüft. Aus bauaufsichtlicher Betrachtung sprechen seitens der Fachverwaltung keine Gründe für eine Versagung der beantragten Maßnahme, so dass eine Baugenehmigung erteilt werden kann.

Insofern ist es auch beabsichtigt, dem Antrag zuzustimmen und diesen zu genehmigen.

In Vertretung

 Rainer Gleiß
 Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: BNU / Büro für Natur- und Umweltschutz

Sitzungsvorlage

Datum: 24.08.2017

Drucksache Nr.: 17/0269

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.09.2017	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Umsetzung des Ausgleichsflächen- und Ökokontokonzepts der Stadt Sankt Augustin; Sachstandsbericht der Verwaltung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht über die Umsetzung des Ausgleichsflächen- und Ökokontokonzepts und die Durchführung des Sankt Augustiner Ausgleichsflächenmanagements zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, gemäß der mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmten Vorgehensweise, die zur weiteren Vernetzung von Landschafts- und Lebensräume erforderlichen liegenschaftlichen und ökologisch aufwertenden Maßnahmen sukzessive weiter umzusetzen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin hat bereits im Jahr 2010 den Aufbau eines Ökokontos und Ausgleichsflächenpools konzipiert und begonnen. Das Instrument des Ökokontos verschafft der Kommune insbesondere unter dem Aspekt der räumlichen und zeitlichen Flexibilisierung eine enorme Erleichterung in der Lenkung vielfältiger Kompensationsverpflichtungen. So können bereits im Vorfeld von Planungen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt und somit in das Ökokonto „eingebucht“ werden. Im Rahmen eines konkreten Bauvorhabens können dann die Ökopunkte entsprechend „abgebucht“ werden. Ziel ist unter anderem die Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich, die in sich genommen einem eigenen Grün- und Freiflächenkonzept unterliegen.

Auf Grundlage vorhandener Ausgleichsflächenpoolkonzepte sowie unter Berücksichtigung sämtlicher ursprünglich vorliegender Rahmenplanungen (u.a. Stadtentwicklungskonzept 2025, Flächennutzungsplan, Regionale 2010) ist die detaillierte analytische und konzeptionelle Vorarbeit (wie Bestandsaufnahme, -bewertung und Maßnahmenplanung) zum Aufbau des Ökokontos durchgeführt worden.

Grundlagen zum Ökokonto Sankt Augustin

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde für das Stadtgebiet Sankt Augustin eine Bedarfsanalyse zur Ermittlung der zukünftig benötigten Ausgleichsflächen durchgeführt.

Aus dem Umweltbericht zur Aufstellung des FNP (2006) geht hervor, dass künftig im Stadtgebiet auf einer Fläche von 150,13 ha Neuausweisungen (wie Wohnbau-, Gewerbe-, Verkehrsflächen, Sonderstandorte etc.) also bauliche Maßnahmen, geplant sind. Somit kommt es zu unvermeidbaren, nachteiligen Auswirkungen der Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter), die entsprechend auszugleichen sind.

Unter Berücksichtigung aller im FNP dargestellten Baumaßnahmen wurde ein Ausgleichsflächenbedarf von 71,22 ha festgestellt, um den künftigen Eingriff in Natur und Landschaft im Stadtgebiet Sankt Augustin zu kompensieren. Zum Zeitpunkt der Konzepterstellung standen ca. 56,13 ha Fläche aus städtischen Liegenschaften zur Verfügung. Durch Ankäufe wurden bereits ca. 15 ha dazu erworben.

Die Umsetzung und Konzeptionierung der Ausgleichsmaßnahmen für das Ökokonto Sankt Augustin wurden bereits im Vorfeld, im Rahmen der Erstellung des Stadtentwicklungskonzeptes 2025 und der Vorbereitung der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2006 durch die Erstellung eines Ausgleichsflächenkonzeptes (Verwaltung) eingeleitet. Dieses Konzept sieht insbesondere eine Ausweisung von 7 verschiedenen Naturräumen im Stadtgebiet Sankt Augustin vor, in denen Kompensationsmaßnahmen sinnvoll umgesetzt werden sollen und somit zur ökologischen Aufwertung und Vernetzung der Landschaft und der Entwicklung von Grün- und Erholungsräumen führen können.

Folgende Suchräume wurden im Stadtgebiet Sankt Augustin ausgewiesen:

- Raum 1 Zentraler Freiraum (Grüne Mitte + Hangelarer Heide)
- Raum 2 Siegaue
- Raum 3 Pleisbachtal
- Raum 4 Birlinghovener Wald
- Raum 5 Wolfsbachtal (Niederberg)
- Raum 6 Gemeindewald Schmerbroich
- Raum 7 Dambroicher Wald

Besonderes Augenmerk für Ausgleichsflächen liegt in erster Linie auf den siedlungsnahen Suchräumen. Hier wurden neben der Stadtentwicklungsplanung insbesondere Gestaltungsschwerpunkte durch das Vernetzungskonzept im Rahmen der Regionale 2010 („Grünes C“), das neu aufgestellte Landschaft- und Erholungsnetzwerk IHK „Grüne Infrastruktur“, das städtische Artenschutzkonzept sowie das Naturschutzgroßprojekt Chance 7 und aktuell die begonnenen Planungen für die Umsetzung von Grün- und Landschaftsbrücken über die in Sankt Augustin stark zerschneidenden Verkehrsachsen gesetzt.

Eine nochmalige kurze Vorstellung der Inhalte des städtischen Ökokontokonzepts erfolgt in der Sitzung

Umsetzung

Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und Entwicklung der Ausgleichsflächen erfolgt durch die Stadt in zwei Formen:

1. Ökokontomanagement (Bau- und Herrichten der

Biotope auf städtischen Flächen – Einbuchung der Ökopunkte in das Konto – Vermarktung der Öko-punkte an Investoren)

2. Direkte Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen und Flächen zu einer Investorenmaßnahme und Zahlung einer Ablösesumme durch den Investor

- Laut Ergebnis des Ökokontokzeptes sind allein durch Bebauungsplanung seit 2009 Eingriffe auf 150 ha im Stadtgebiet zu erwarten. Diese Eingriffe können auf rd. 70 ha kompensiert werden. Darüber hinaus müssen Ausgleichsflächen für Groß-Baumaßnahmen, wie Autobahnerweiterung, S 13 u.a., vorgehalten werden. Das Ökokontokzept hat auf der Grundlage des städtischen Flächenbesitzes im Außenbereich Maßnahmen i.S. der oben benannten Ziele in den 7 Freiräumen konzipiert. Die erforderlichen zusätzlichen Flächen für den Ausgleichsflächenpool müssen im Rahmen eines speziell darauf abgestimmten Flächenerwerbsprogramms für die Stadt gesichert werden.
- Zukauf von Flächen bis 2017:
 - 9 ha in der Grube Deutag
 - 1,5 ha Flächen auf Flugsanddecken der Hangelarer Heide
 - 1,5 ha im Bereich der Hochterrassen in Mülldorf (zentraler Freiraum)
 - rd. 3 ha Wald im Wolfsbachtal und Birlinghovener Wald
 - Bestreben der Arrondierung von Flächen im Rahmen der Umsetzung des Landesprojekts zu Gewässerentwicklung der Sieg in der Siegaue
 - Konzepterstellung für Flächenerwerb aus der Insolvenz-Masse des Guts Friedrichstein überwiegend im Pleisbachtal und bei Birlinghoven

Hinsichtlich der Umsetzung der Landschafts- und Grünbrückenbestrebungen sind erste Machbarkeitsstudien erstellt worden. Im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der A 59 sind seitens der Stadt mit Unterstützung des Rhein-Sieg-Kreises Anträge auf Umsetzung eines solchen Grünbrückenprojekts über die S13 und die A59 im Bereich Hangelar/Meindorf gestellt worden.

Ablösesummen aus anderen Bauvorhaben in Sankt Augustin zur Mitfinanzierung eines solchen Projekts können jedoch erst im Rahmen einer konkreten Umsetzung des Brückenbaus über das Instrument des Ökokontos durch die Stadt vereinnahmt werden.

In der Grube Deutag wurde bis 2016 eine Fläche von 9 ha von Privateigentümern erworben. Für die Stadt Sankt Augustin entstehen durch den Grundstückspreis und die Kosten für die nun möglichen Ausgleichsmaßnahmen Investitionskosten in Höhe von 1,17 € pro erzieltm Ökopunkt.

Der errechnete Wert des „Sankt Augustiner Ökopunktes“ liegt jedoch gemäß des mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmten Ökokontokzeptes bei 2,24 €. Der erzielte Mehrgewinn kann also in weitere Ausgleichsmaßnahmen und Flächenankäufe fließen.

In Vertretung


Rainer Gleis
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Die jährlichen Aufwendungen für Ankauf von Flächen und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sowie die Refinanzierung über die Zahlungen von Ablösesummen im Rahmen der Umsetzung des Ökokontos werden mit 150.000 € pro Jahr kalkuliert und im Haushalt bereitgestellt.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: BNU / Büro für Natur- und Umweltschutz

Sitzungsvorlage

Datum: 01.09.2017

Drucksache Nr.: 17/0289

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.09.2017	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Vorstellung des integrierten Klimaschutzkonzepts der Stadt Sankt Augustin und des Energiepolitischen Arbeitsprogrammes im Rahmen des European Energy Awards eea

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht über die Fertigstellung und die Ergebnisse des integrierten Klimaschutzkonzepts IKK Sankt Augustin zur Kenntnis und beschließt mit dem beiliegenden Energiepolitischen Arbeitsprogramm des European Energy Awards den Maßnahmenfahrplan der Stadtverwaltung zur Erreichung der Klimaschutzziele. In diesem sind konkrete Maßnahmen, Zuständigkeiten, Prioritäten, Umsetzungszeiträume und Budgets festgehalten. Die für die Umsetzung dieser als vorrangig eingestuften Maßnahmen notwendigen Mittel sollen in den Haushaltsjahren 2018 – 2022 bereitgestellt werden. Die Umsetzung der Projekte wird in den beschriebenen Zeiträumen durch das Energieteam koordiniert.

Die Umsetzung einzelner Maßnahmen, soweit sie mit Ausgaben verbunden sind, stehen unter dem Vorbehalt der jährlichen Etat- und Konsolidierungsbeschlüsse des Rates (Finanzierungsvorbehalt).

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses vom 11.12.2007 wurde das als „Fahrplan für den Umwelt- und Klimaschutz“ bezeichnete Arbeitskonzept der Stadt Sankt Augustin vorgestellt und auf den Weg gebracht.

Es beinhaltet bekanntlich eine Vielzahl von Tätigkeitsfeldern, an denen eine große Zahl von Akteuren eingebunden und zu beteiligen sind.

Insbesondere sind hier die Bereiche der Stadtplanung, des Gebäudemanagements, der Beschaffung, des Tiefbaus und der Wasserwirtschaft, der Bauordnung und -beratung, der Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, der interkommunalen und regionalen Kooperation und der Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung betroffen.

Mit der Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 02.07.2014 erfolgte die Vorstellung einer vorläufigen CO₂-Bilanz, die erste Aussagen zu den Treibhausgasemissionen ermöglichte. Darüber hinaus wurde damit der zur Teilnahme am European Energy Award (eea) geebnet.

Zwischenzeitlich wurde durch das Büro für Natur- und Umweltschutz, begleitet durch die Projektgruppe Klimaschutz und mit Unterstützung verschiedener Fachbereiche, sowie unter Einbindung externer Akteure eine detaillierte CO₂-Bilanz erstellt. Neben dem absoluten Energieverbrauch und den damit verbundenen CO₂-Emissionen im Stadtgebiet können mittels der CO₂-Bilanz auch Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Sektoren getroffen werden. Zudem wurde der Verbrauch einzelner Energieträger genauer beziffert. Da die jeweiligen Energieträger unterschiedlich starke Auswirkungen auf Umwelt und Klima haben, wurde mittels der CO₂-Bilanz herausgearbeitet, wo klimarelevante Potenziale in welcher Größenordnung zu erheben sind. Auf Grundlage dieser Bilanz wurde dann ein integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Sankt Augustin erarbeitet.

Dabei wurde neben dem Klimaschutz auch das Thema der Folgen des eintretenden Klimawandels aufgegriffen.

Das nun vorliegende IKK ist kein statisches Konzept, sondern bildet vielmehr einen dynamischen Prozess auf Grundlage einer regelmäßigen Fortschreibung der CO₂-Bilanz. Dabei bildet die Fortschreibung auch einen wesentlichen Punkt im Controlling der Klimaschutzarbeit.

Das Konzept mit seiner CO₂-Bilanz sowie deren regelmäßige Fortschreibung steht außerdem im engen Kontext mit dem Energiepolitischen Arbeitsprogramm (EPAP) des eea. Das EPAP bildet das Maßnahmenprogramm der Klimaschutzarbeit der Stadtverwaltung und damit den Teil B des IKK. Diese Unterteilung wurde gewählt, da das EPAP im eea über die Bereitstellung verschiedener onlinebasierter Werkzeuge die notwendige interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Fachbereiche der Stadtverwaltung unterstützt. Die Arbeitsweise im EPAP folgt dabei sogenannten Zyklen, in denen eine jährliche Evaluierung und Fortschreibung des Maßnahmenprogrammes erfolgt. Damit richtet sich der handlungsorientierte Maßnahmenkatalog im EPAP zwar nach den langfristigen Zielen des IKK, ist in seiner Ausgestaltung und hinsichtlich des Steuerungsprozesses jedoch deutlich dynamischer. Dies lässt sich beispielhaft gut daran festmachen, dass für eine CO₂-Bilanz normalerweise eine Fortschreibung in einem Drei-Jahres-Turnus als empfehlenswert gilt, dass EPAP demgegenüber jedoch einen unterjährigen Prozess beschreibt in Verbindung mit einer jährlichen internen Auditierung und Berichterstattung.

Begründung:

Die CO₂-Bilanz des IKK zeigt deutlich, welche Sektoren den stärksten Einfluss auf den Treibhausgasausstoß im Stadtgebiet haben und welche Handlungsfelder Potenziale bieten, um diesen Problemen kurz- bis langfristig zu begegnen.

Im Gegensatz zu vergleichbaren Städten in NRW und dem Bundesgebiet, in denen die Sektoren Haushalte, Industrie und Verkehr in etwa zu je einem Drittel für die CO₂-Emissionen verantwortlich sind, treten in Sankt Augustin die Sektoren Verkehr und Haushalte stark hervor. Dabei fallen vor allem die seit Jahren stetig steigenden Emissionen des Sektors Verkehr auf, während der Sektor Haushalte auf Grund der Strukturen der Stadt seit jeher einen wesentlichen Anteil ausmachte und dieser Bereich in den vergangenen Jahren hinsichtlich der Treibhausgasemissionen stagniert bzw. teilweise sogar Rückgänge verbuchen konnte. Die derzeitige Entwicklung läuft darauf hinaus, dass der Verkehr die Haushalte als Hauptverur-

sacher der klimaschädlichen Emissionen ablöst. Demgegenüber ist der Anteil der Wirtschaft am Ausstoß seit langem verhältnismäßig gering und nahm durch die Entwicklung in den anderen Sektoren zuletzt weiter ab.

Gleichzeitig zeigt sich in der Stadt eine positive Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien deren Anteil an der Stromerzeugung in den vergangenen Jahren kontinuierlich stieg, hierfür sind im Wesentlichen die Entwicklungen bei der Kraftwärmekopplung, auch in Kombination mit Klärgas, und die Nutzung solarer Energiesysteme verantwortlich. Allerdings werden auch hier die Potenziale bei weitem noch nicht voll ausgeschöpft, so dass neben der Reduzierung des Energieverbrauchs auch in der Nutzung regenerativer Energien bzw. der Effizienzsteigerung bei der Nutzung konventioneller Energie Chancen für den Klimaschutz liegen.

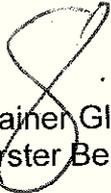
Gleichzeitig muss sich die Stadtverwaltung im Rahmen der Daseinsvorsorge mit den unvermeidbaren Folgen des Klimawandels auseinandersetzen. Nur so können mögliche Risiken für Menschen und Infrastrukturen identifiziert werden und ihnen in der Konsequenz mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Diese Ergebnisse und Zusammenhänge sind im konzeptionellen Teil A des IKK ausführlich dargestellt und begründen damit die Notwendigkeit eines Maßnahmenprogrammes im Teil B.

Dieses Maßnahmenprogramm ist abgebildet im Energiepolitischen Arbeitsprogramm, welches im Rahmen des European Energy Award (eea) erarbeitet wurde und in einem jährlichen Zyklus (internes Audit) evaluiert und weiterentwickelt wird. Im Kontext des IKK bildet es den umsetzungsorientierten Teil B des integrierten Klimaschutzkonzepts der Stadt Sankt Augustin.

Wesentliche Punkte des integrierten Klimaschutzkonzepts und des weiteren Vorgehens werden in der Sitzung im Rahmen einer Präsentation vorgestellt.

In Vertretung



Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen im Rahmen der Umsetzung einzelner Maßnahmen des IKK und EPAPs. Für die in den nächsten Jahren anstehenden Maßnahmen sind im Rahmen der Zuständigkeiten durch die jeweils budgetverantwortlichen Fachbereiche (u.a. im Rahmen der Projektstrukturpläne) die erforderlichen Mittel angemeldet worden. Für die einzelnen Teilklimaschutzkonzepte wurden dabei Refinanzierungen durch Fördermittel eingeplant.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
- über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Energetisches Arbeitsprogramm Sankt Augustin

Alle Aktivitäten

2017-09-05: erna Management Tool

Titel	Beginn	Endtagung	Beschreibung	Spezifische Infos	Zuständigkeit	Auftrag	Fortschritt	Priorität	Status	Art der Finanzierung	Verknüpfte Maßnahmen
Personalstrukturen für Energiecontrolling	02.07.2017	28.05.2018	Aufbau einer effektiven Geschäfts- bzw. Kompetenzstruktur unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Abteilungen	Fix die folgenden Medien wie Gas, Wasser, Strom, Öl etc. beziehen sich vom 1. August. Erhebungs- und Abschreibungsverfahren für alle Gebäude der Stadt Sankt Augustin. Seit einigen Jahren ist eine derartigen Stellen, die u.a. mit diesen Aufgaben betraut ist, vakant. Um die die Befragungen, Erfassung-, und Abschreibungsverfahren zu optimieren, soll eine aktive Steuerungsmaßnahme (Controlling) der Verbrauchs-Aufgabendurchführung, hierzu ist zunächst die vorläufige Struktur der Verbrauchs-Aufgabendurchführung zu erörtern, um die Aufgabenstellung und die Aufgabenstellungen anpassen und die neuen Steuerungsprozesse zu implementieren.	FB 9/20 Herr Salzig, Herr Weiser	FD 9/20	Start / Beschluß / Planung	1	Beschlußfassung nicht notwendig	2.1.3 Controlling, Betriebsoptimierung	
Neuauflage (bisheriger) Standard	01.10.2016	31.07.2019	Unterstützung der Enev	Am Standort Bonnstraße soll das Ingenieurbüro an gleicher Stelle angegriffen und neu erstellt werden. Dem Anforderungsprofil sind neben den Nutzeranforderungen auch technische Anforderungen zu berücksichtigen. Es ist ein wirtschaftliches Konzept zur Energieerzeugung über den gesamten Zeitraum der Enev erstellt werden. Hierzu sollen insbesondere die Anlagentechnik zur Beschattung und Belüftung sowie die energetische Hülle des Gebäudes untersucht werden. Die detaillierte Einholung eines Iw-Standards ist nicht vorgesehen. Das zu erarbeitende Konzept soll (je nach Variante) zur wirtschaftlichen Erzielung und Betriebssicherheit der Anlage in der Planung sowie die geschätzten Mehrkosten für die zusätzlichen Maßnahmen erarbeitet werden, um die Wirtschaftlichkeit ermitteln zu können.	Stadtverwaltung Herr Bischoff / Frau Heide / Herr Schmitz	FD 9/10	In Umsetzung	1	Beschluß im Gemeinderat gefasst	2.1.5 Beispielhafter Neubau / Beispielhafte Sanierung	
Betriebliches Mobilitätsmanagement in der Stadtverwaltung	01.08.2017	Daueraufgabe	Ein betriebliches Mobilitätsmanagement soll für die Stadtverwaltung eingeführt werden. Mit dem Ziel des Mobilisierens der MA nachhaltiger und umweltverträglicher zu gestalten. In diesem Zusammenhang bietet sich die Einführung eines Job-Tickets ebenso an, wie die Einführung von (E-Carsharing für dienstliche Fahrten. Das (E-)Carsharing könnte auch Bürgern und Gewerbetreibenden zugänglich gemacht werden. Weitere Möglichkeiten sind z.B. die Einführung von (E-)Bikes, das Stoppage-System für den Einsatz von, die auch schon bereits als Carsharing und/oder Job-Tickets zum Einsatz gebracht werden können. Die Einführung und Umsetzung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements kann gut im Rahmen der Mitglieder des "Zukunftsinstitut Mobilität NRW" geschehen.	Der Umzug eines Teils der Verwaltungsmitarbeiter in das neue Technische Rathaus macht neue Formen der Mitarbeiter-Mobilität insbesondere für Dienstliche Fahrten möglich wenn nicht gar nötig. In diesem Zusammenhang ist auch der Aspekt der Mitarbeiterlich private Kfz für dienstliche Fahrten vorzubeziehen zu prüfen. Dies bezieht eine enge Abstimmung bzw. Kooperation von Verkehrsplanung, Betriebsanweisung und Personalrat.	Frau Neillßen (Klimaschutz (SKU) - Vernehmlich 9 (FS 6)		nicht nicht gestartet	1	keine	4.1.1 Unterstützung bewusster Mobilität in der Verwaltung	
Carsharing für Dienstfahrten	01.08.2017	31.12.2018	Einführung von (E-)Carsharing-Systemen für dienstliche Fahrten innerhalb der bisher genutzten privaten PKW, siehe auch betriebliches Mobilitätsmanagement.	Der Umzug eines Teils der Verwaltungsmitarbeiter in das neue Technische Rathaus macht neue Formen der Mitarbeiter-Mobilität insbesondere für Dienstliche Fahrten möglich wenn nicht gar nötig. In diesem Zusammenhang ist auch der Aspekt der Mitarbeiterlich private Kfz für dienstliche Fahrten vorzubeziehen zu prüfen. Dies bezieht eine enge Abstimmung bzw. Kooperation von Verkehrsplanung, Betriebsanweisung und Personalrat.	Frau Neillßen		In Umsetzung	1	keine	4.1.1 Unterstützung bewusster Mobilität in der Verwaltung	
Daueraufgabe	01.08.2017	Daueraufgabe	Elektronische sind bei jeder Beschaffung zu berücksichtigen.	Der Umzug eines Teils der Verwaltungsmitarbeiter in das neue Technische Rathaus macht neue Formen der Mitarbeiter-Mobilität insbesondere für Dienstliche Fahrten möglich wenn nicht gar nötig. In diesem Zusammenhang ist auch der Aspekt der Mitarbeiterlich private Kfz für dienstliche Fahrten vorzubeziehen zu prüfen. Dies bezieht eine enge Abstimmung bzw. Kooperation von Verkehrsplanung, Betriebsanweisung und Personalrat.	Herr Kallenbach	FS 7 / Kallenbach	In Umsetzung	1	keine	4.1.2 Kommunale Fahrzeuge	
Perkambewerb für Mitarbeiterparkplätze	02.10.2017	31.12.2018	Die baulichen Veränderungen im Zentrum sowie der Umzug in technische Rathaus voraussichtlich 2018 und die kommende Parkhausbewirtschaftung im Zentrum machen neue Mobilitätskonzepte für die städtischen Mitarbeiter erforderlich. Hierzu zählt auch die Schaffung von Mobilitäts-Alternativen für die Mitarbeiter der Verwaltung. Siehe auch betriebliches Mobilitätsmanagement.	Wenn immer technisch sinnvoll, werden für die Fahrzeugbeschaffung, Elektronische Beschaffung und Personalrat.	Herr Kallenbach	FS 7 / Kallenbach	In Umsetzung	1	keine	4.1.2 Kommunale Fahrzeuge	
Beauftragung der Maßnahmen zur Klimaschutz-Energieerzeugung und -effizienz	01.07.2018	30.06.2019	Beauftragung der Maßnahmen zur Klimaschutz-Energieerzeugung und -effizienz	Die Beauftragung der Maßnahmen soll im Rahmen einer Informationsveranstaltung erfolgen. Die einzelnen Projektpartner der Stadt bzw. WFG sind in einem nächsten Schritt zu identifizieren.	Herr Bastian	WBF / WFG	Start / Beschluß / Planung	1	keine	8.3.1 Energieeffizienzprogramme in und mit Wirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung	
Informelle Stadtrats	01.06.2017	31.12.2017	Durchführung Stadtrats, ebenfalls gemeinsam mit anderen (Nachbargemeinden) im Rhein-Sieg-Kreis	Die Beauftragung der Maßnahmen soll im Rahmen einer Informationsveranstaltung erfolgen. Die einzelnen Projektpartner der Stadt bzw. WFG sind in einem nächsten Schritt zu identifizieren.	Neillßen		Start / Beschluß / Planung	1	Beschlußfassung nicht notwendig	4.3.1 Mobilitätsmarketing in der Stadt / Gemeinde	
Leitbild für Umwelt- und Klimaschutz	01.07.2017	31.01.2018	Erstellung eines Leitbilds für Umwelt- und Klimaschutz	Die Beauftragung der Maßnahmen soll im Rahmen einer Informationsveranstaltung erfolgen. Die einzelnen Projektpartner der Stadt bzw. WFG sind in einem nächsten Schritt zu identifizieren.	Frau Neillßen	BNÜ	Start / Beschluß / Planung	1	Beschlußfassung notwendig	1.1.1 Klimastraße auf Stadt-/Gemeindeebene, Energiegespräche	
Forschung nachhaltiger Mobilität	05.09.2017	05.09.2017	Forschung nachhaltiger Mobilität	In diesem Kontext geht auch das Rückkehrkonzept. Beschluß am 12.07.17 im Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Herr Trübenbach / FS 6 Herr Knipp		Start / Beschluß / Planung	1	keine	1.3.2 Innovative nachhaltige städtische und lokale Entwicklung	
Stratentlichtung großer LED (Enev 2019)	01.06.2018	31.12.2018	Erstellung eines Leitbilds für Umwelt- und Klimaschutz	Die Beauftragung der Maßnahmen soll im Rahmen einer Informationsveranstaltung erfolgen. Die einzelnen Projektpartner der Stadt bzw. WFG sind in einem nächsten Schritt zu identifizieren.	Thomas Rauber		In Umsetzung	1	Beschluß im Gemeinderat gefasst	2.3.1 Orientliche Beleuchtung	
Mobilisationsforum / Offizieller Bewuch	01.09.2017	Daueraufgabe	Mobilisationsforum / Offizieller Bewuch	Die Beauftragung der Maßnahmen soll im Rahmen einer Informationsveranstaltung erfolgen. Die einzelnen Projektpartner der Stadt bzw. WFG sind in einem nächsten Schritt zu identifizieren.	FS 6 Neillßen / FS 7		Start / Beschluß / Planung	1	keine	4.4.3 Kombinierte Mobilität	
Investive Kienmaßnahmen	05.09.2017	Daueraufgabe	Investive Kienmaßnahmen	Die Beauftragung der Maßnahmen soll im Rahmen einer Informationsveranstaltung erfolgen. Die einzelnen Projektpartner der Stadt bzw. WFG sind in einem nächsten Schritt zu identifizieren.	BNÜ		nicht nicht gestartet	1	Beschlußfassung nicht notwendig	2.1.3 Controlling, Betriebsoptimierung	

30

Vorbereitung	Datum	Maßnahme	Verantwortliche	Klimaschutz und/oder Energieplanung	Zeitpunkt	Beschreibung	1.1.4. Evaluation von Klimawandeleffekten
Vulnerabilitätsanalyse	06.10.2017	01.06.2019	Frau Neumann, Frau Paul	Klimaschutz und/oder Energieplanung	nach nicht gestartet	2	nach nicht notwendig
Ausweisung EE-Potenzialgebiete	01.01.2018	01.01.2019	Herr Kasper	ENU	zurückgestellt	2	keine
Vergabe Gewerbegrundstücke	01.01.2018	Daueraufgabe	Herr Baustian	WEEF / WEG	in Umsetzung	2	keine
Kooperation mit IZNE-Innovationszentrum für Nachhaltige Entwicklung an der HSBS	01.01.2018	01.12.2018	Herr Baustian	WBF / WFG	nach nicht gestartet	2	keine
Sicherheitsüberprüfung der ENEV	05.09.2017	Daueraufgabe	Herr Tübenbach	Baubescheinigung	nach nicht gestartet	2	Beschlussfassung notwendig
Überprüfung der Umsetzung der ENEV und BEV/mec	01.09.2017	Daueraufgabe	Baukontrolleur/Verwaltung	Baubescheinigung	nach nicht gestartet	2	Beschlussfassung notwendig
Jährliche Vorlage der Überschussabfälle der Stichproben	04.08.2018	Daueraufgabe	Herr Tübenbach	Baubescheinigung	nach nicht gestartet	2	Beschlussfassung notwendig
mission E in der Stadtverwaltung	01.01.2018	31.12.2018	nach nicht gestartet, vorerst BNU		zurückgestellt	3	keine
Dezentrale Energieerzeugung (z.B. über situative Energie	04.09.2017	Daueraufgabe	Herr Knipp	FB 6/10	zurückgestellt	3	keine
PHI-Projekt zu Beleuchtungskonzept für spezifische Gebäude	01.09.2017	31.12.2018	Herr Kallenbach	FB 7: Kallenbach	in Umsetzung	3	keine
ZNAB: Erneuerung der Filteranlage	05.09.2017	05.09.2017	Herr Knipp	FD 6/10	zurückgestellt	3	Beschlussfassung notwendig
Identifikation von Ziel-Kommunen Klimaschutz vs. B-Plan	01.12.2017	31.12.2018					Freiwillige Aufgabe

752